Universität für Bodenkultur Wien

Department für Nachhaltige Agrarsysteme

Institut für Nutztierwissenschaften

Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Titels Diplom-Ingenieurin im Rahmen des Masterstudiums Nutztierwissenschaften

eingereicht von

Andrea NENNING

Matrikelnummer: 1140176

Studienkennzahl: 456

Betreuer:

Univ.Prof. Dr. med.vet. Christoph WINCKLER

Ass.Prof. Dr.med.vet. Christine LEEB

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. nat.techn. Christian Reinhard VOGL

Wien, Juni 2017

Danksagung

Mein herzlicher Dank geht an meine Betreuer Univ. Prof. Dr. Christoph Winckler, Ass. Prof. Dr. Christine Leeb und Ao. Univ. Prof. Dr. Christian Vogl für die stets rasche Beantwortung meiner Fragen und die fachliche Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit.

Besonderer Dank gilt allen Interviewpartnern für die Offenheit und die Bereitschaft ihre Erfahrungen zu teilen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Ziele und Forschungsfragen 2

3 Literaturteil 3

3.1 Einschlägige gesetzliche Grundlagen zur Schlachtung von Rindern 3

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung 3

3.1.2 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) 4

3.1.3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs 4

3.1.4 Deutschland: Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung 5

3.1.5 Schweiz 5

3.2 Schlachtung von Rindern im Schlachthof 6

3.2.1 Vor-Schlachtungs-Phase 6

3.2.2 Betäubung 9

3.2.3 Entblutung 10

3.3 Stress & Fleischqualität 12

3.3.1 Tierwohl am Schlachthof 13

3.4 Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/ auf der Weide 15

3.4.1 Mobiler Schlachthof 15

3.4.2 Mobile Schlachteinheit 18

3.4.3 Betäubung mittels Kugelschuss und Entblutung direkt auf der Weide 23

3.4.4 Besonderheiten Kugelschussbetäubung 24

3.4.5 Bewilligung Weideschlachtung 28

3.4.6 Einstellung der Konsumenten zu mobilen Schlachtstätten 32

4 Material und Methoden 34

4.1 Experteninterviews 34

4.2 Auswertung 36

5 Ergebnisse Experten-Befragung 39

5.1 Ergebnisse Befragung Bauern 39

5.1.1 Schlachtverfahren und Beweggründe dafür 39

5.1.2 Ablauf & Technik 40

5.1.3 Vor- und Nachteile alternativer Verfahren zur Schlachtung von Rindern 42

5.1.4 Wichtige Aspekte im Ablauf bei der Schlachtung 42

5.1.5 Einschätzung der Konsumenten 44

5.1.6 Ausblick & Entwicklungschancen 44
5.2 Ergebnisse Befragung Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen 45
5.2.1 Gesetzliche Grundlagen 46
5.2.2 Ablauf & Technik 49
5.2.3 Ausblick & Entwicklungschancen 52
5.2.4 Anlassfall „Ochs im Glas“ 56
5.3 Interpretation der Gesetzeslage durch Fr. DDr. Regina Binder 56
6 Diskussion 58
6.1 Vermeidung von Stress 58
6.2 Betäubung, Fixierung und Entblutung 59
Kugelschussbetäubung 59
Fixierung 60
Entblutung 61
6.3 Rechtliche Aspekte 61
6.4 Sonstige Aspekte 62
7 Schlussfolgerung 65
8 Zusammenfassung 66
9 Summary 68
10 Literaturverzeichnis 70
11 Tabellenverzeichnis 76
12 Abbildungsverzeichnis 76
13 Anhang 78
13.1 Leitfaden für ExpertInnen aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen 78
13.2 Leitfaden für Bäuerinnen & Bauern 80
13.3 Antwort des BMG zu einer parlamentarischen Anfrage bezgl. Einsatz von mobilen Schlachteinheiten in Österreich 81
13.4 Antwort der EU-Kommission zur Anfrage des Bundesministerium für Gesundheit bezgl. Weideschlachtung 84

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form repräsentiert beide Geschlechter.

„Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt.“

Mahatma Gandhi (1869 -1948)

1 Einleitung

In der Phase vor der Schlachtung sind Tiere verschiedenen herausfordernden Situationen ausgesetzt: vermehrter Kontakt zu Menschen, Transport, neue und ungewohnte Umgebung, Futter- und Wasserentzug, Änderung in der sozialen Struktur und Veränderungen von klimatischen Bedingungen. Diese herausfordernden Situationen können Angst, Dehydration, gesteigerte Aktivität usw. auslösen. Zu physischem Stress kann somit auch psychischer Stress hinzu kommen (Ferguson & Warner 2008). Die Tötung eines Tieres darf laut österreichischem Tierschutzgesetz jedoch nur so erfolgen, dass ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird (TSchG).

Nutztiere sind empfindungsfähige Lebewesen mit dem Bedürfnis, ein ihrer Art entsprechendes Leben zu führen. Sie können Schmerz und Angst empfinden und diese Empfindungs- bzw. Leidensfähigkeit ist in der tierethischen Diskussion eines der wichtigsten Kriterien. Im Hinblick auf die Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken erscheint es sinnvoll, bestehende Verhältnisse so weit wie möglich zugunsten der Tiere zu verbessern (Leven, 2001). *„Und wenn unsere Gesellschaft nicht zum Vegetarismus bereit ist, so ist das mindeste, das wir den sogenannten Nutztieren schulden, meines Erachtens eine möglichst schonende und schmerzfreie Tötung“* (Leven, 2001).

Tierhalter tragen die Verantwortung für das Wohlergehen des lebenden Tieres sowie für den Schutz des sterbenden Tieres (Baumgartner et al., 2006). Immer mehr Bauern suchen daher nach einem neuen Weg, um dem Tierschutz bei der Schlachtung gerecht zu werden. Häufig ist dabei das Ziel, am Heimbetrieb schlachten zu können und den Transport der Rinder komplett zu vermeiden, um dadurch die Stressbelastung für die Tiere weitestgehend zu reduzieren. Durch Stress und Angst vor der Schlachtung kann die Fleischqualität negativ beeinflusst werden. Durch die Struktur in den Schlachthöfen ist es außerdem größtenteils nicht möglich, die Tiere bis zum Tod zu begleiten. Punkto Arbeitssicherheit gibt es bei den nötigen Schritten bis zur Schlachtung im Schlachthof (Verladen, Transport, Abladen, Handling der Tiere bis zur Schlachtung) durchaus großes Gefahrenpotential für alle Beteiligten (Fink-Keßler & Trampenau, 2015). Unfälle mit Rindern stehen in der bäuerlichen Unfallstatistik an vorderster Stelle (Anonym, 2016a). Zusätzlich dazu fragen Konsumenten immer öfter danach, wie die Tiere geschlachtet wurden (Fink-Keßler & Trampenau, 2015).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide als Alternativen zur herkömmlichen, mit Transport verbundenen Schlachtung von Rindern am Schlachthof. Dazu erfolgt eine Literaturanalyse im Hinblick auf den Ablauf der Schlachtung von Rindern am Schlachthof und mögliche

Tierwohlprobleme in diesem Zusammenhang. Zusätzlich werden bereits eingesetzte alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern und die dazu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, z.B. hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fleischqualität, erörtert. Außerdem werden die betreffenden Gesetze auf europäischer und nationaler Ebene analysiert. Im empirischen Teil werden mit Hilfe von Experteninterviews mit Bauern die Praxiserfahrungen zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide in Österreich erfasst. Außerdem erfolgt eine Einschätzung der Entwicklungschancen von alternativen Verfahren zur Schlachtung von Rindern in Österreich durch Experteninterviews mit Vertretern der bäuerlichen Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen.

2 Ziele und Forschungsfragen

Das Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide, die als alternative Verfahren in Europa und darüber hinaus Anwendung finden, zu geben. Außerdem sollen im Literaturteil Probleme dargestellt werden, die sich im Ablauf bei der Schlachtung von Rindern im Schlachthof ergeben. Im empirischen Teil der Arbeit sollen Methoden zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide in Österreich, sowie die vorliegenden Erfahrungen dazu anhand von Experteninterviews mit Bauern erfasst werden. Zusätzlich dazu sollen mögliche Entwicklungschancen für Verfahren zur Schlachtung von Rindern in Österreich aus der Sicht von Praxis (bäuerliche Interessensvertretung), Gesetzgeber (Bundesministerium für Gesundheit & Frauen) und Vollzug (Veterinärwesen), ebenfalls in Form von Experteninterviews, eruiert werden.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. **Welche Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide gibt es in Europa und darüber hinaus?**
    a. Welche Verfahrensabläufe und Techniken werden angewandt?
    b. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen gibt es dazu?

2. **Wie stellt sich die rechtliche Situation in Bezug auf Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide dar?**
    a. Gibt es Unterschiede in der Interpretation der EU-Verordnungen in Östereich bzw. zwischen Österreich und Deutschland?

3. **Welche Verfahren zur Schlachtung am Heimbetrieb werden in Österreich angewandt und welche Erfahrungen liegen dazu vor?**

4. **Was sind mögliche Entwicklungschancen für Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide in Österreich aus Sicht von bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen?**
    a. Wie müsste der Ablauf der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide aussehen und welche Technik sollte eingesetzt werden?
    b. Welche Aspekte im Ablauf der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide erfordern besondere Aufmerksamkeit?

3 Literaturteil

3.1 Einschlägige gesetzliche Grundlagen zur Schlachtung von Rindern

Folgende Auszüge aus Verordnungen geben die wesentlichen Inhalte in Bezug auf alternative Methoden zur Schlachtung von Rindern wieder.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gehalten werden. Außerdem sind darin Vorschriften über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten erfasst. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet Töten jedes bewusst eingesetzte Verfahren, welches den Tod eines Tieres herbeiführt. Die Schlachtung ist die Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehrs (Art. 2). Die Ruhigstellung von Tieren wird als notwendig erachtet um eine sachgerechte Betäubung durchführen zu können (Erwägungsgrund (32)). Ruhigstellung bezeichnet die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit (Art. 2).

Punkt (40) der Erwägungsgründe gibt an, dass mobile Schlachthöfe zum Tierschutz beitragen können, da es dadurch weniger oft erforderlich ist, Tiere über lange Strecken zu transportieren. Die Verordnung sollte daher die Möglichkeit vorsehen, mobile Schlachthöfe von den Vorschriften der Auslegung, Bau sowie Ausrüstung von Schlachthöfen auszunehmen. Den Mitgliedsstaaten ist bis zur Annahme solcher Ausnahmeregelungen die Festlegung oder Beibehaltung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften für mobile Schlachthöfe zu gestatten, diese müssen jedoch nach einem entsprechenden Verfahren nach Artikel 25 erlassen werden. Nationale Vorschriften können (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung) beibehalten werden, vorausgesetzt es wird dadurch ein umfassenderer Schutz

der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt (Art. 26). Es kann erlassen werden, dass mobile Schlachtanlagen von den Vorschriften des Anhangs II zur Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen ausgenommen werden (Art. 14). Außerdem werden explizit die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten außerhalb eines Schlachthofes angesprochen (Art. 26). Zulässige Betäubungsmethoden für die Betäubung von Rindern sind penetrierender Bolzenschuss, Schuss mit einer Feuerwaffe, Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung sowie durch Ganzkörperdurchströmung (Anhang I, Kapitel I).

3.1.2 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

Die Tierschutz-Schlachtverordnung beinhaltet im Wesentlichen die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1099/2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung. Darin enthalten sind Vorgaben bezüglich Sachkunde bei der Schlachtung sowie die auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen und einzelne Bestimmungen, die von der Verordnung (EG) 1099/2009 ausgenommen oder darin nicht geregelt sind, wie z.B. das Töten von Speisefischen.
So werden z.B. Voraussetzungen für die Erlangung eines Sachkundenachweises erläutert. Es sind sowohl die Schulungsinhalte als auch Details zum Abschluss der Schulung sowie Prüfung und Ausstellung des Sachkundenachweises angeführt. Ein Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder die bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Fleischverarbeitung sowie der Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder einer landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, deren Lehrplan das Schlachten enthält, sind als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis zu sehen (Anhang D). Für die Schlachtung von Farmwild und Bisons bei Verwendung einer Feuerwaffe muss ein positiv absolvierter Sachkundelehrgang beim Bundesverband österreichischer Wildhalter vorgelegt werden (Tierschutz-Schlachtverordnung).

3.1.3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 beinhaltet die von Lebensmittelunternehmern einzuhaltenden spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, sie gilt als Ergänzung für die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Die Vorschriften gelten für unverarbeitete Erzeugnisse sowie für Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs. Unter Punkt (18) der Erwägungsgründe steht, dass die Struktur- und Hygienevorschriften dieser Verordnung für alle Arten von Unternehmen, einschließlich

kleiner Betriebe und mobiler Schlachteinheiten gelten sollten. In Schlachthöfe dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden, ausgenommen außerhalb des Schlachthofs notgeschlachtete Tiere sowie Farmwild und frei lebendes Wild (Anhang III, Kapitel IV). Mitgliedsstaaten können, ohne die Erreichung der Ziele zu gefährden, einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhang III erlassen (Art. 10).

3.1.4 Deutschland: Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Der nachstehende Auszug aus der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) belegt, dass in Deutschland einzelne Rinder, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, im Haltungsbetrieb geschlachtet werden dürfen:
Abschnitt 4: Anforderungen an das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
§ 12 Schlachtungen außerhalb eines Schlachthofes
(2) Einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden. Fleisch von nach Satz 1 geschlachteten oder getöteten Tieren darf abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Nach Satz 1 geschlachtete oder getötete Tiere dürfen abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in einen Schlachthof verbracht werden. Die Beförderung der geschlachteten oder getöteten Tiere in den Schlachthof darf abweichend von Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht länger als eine Stunde dauern (Tier-LMHV).

3.1.5 Schweiz

Verordnung des Bundesrates über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Die Verordnung des Bundesrates über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) in der Schweiz regelt Anforderungen an Schlachtanlagen und das Schlachten, Tiere, die zum Schlachten bestimmt sind, Schlachttier- und Fleischunterschung, Ermittlung des Schlachtgewichts sowie die Jagd und das Gewinnen von Lebensmitteln anderer Tiere als Säugetiere und Vögel. Rinder müssen in bewilligten Schlachtanlagen geschlachtet werden. Außerhalb bewilligter Anlagen dürfen verunfallte Tiere geschlachtet werden, wenn der Transport nicht mehr zumutbar ist (VSFK).

Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über den Tierschutz beim Schlachten

Die Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) in der Schweiz erläutert das Vorgehen bei der Betäubung durch einen Kugelschuss:

Art. 15 Tierartspezifische Anforderungen an Betäubungsverfahren

Je nach Tierart gelten für die Betäubungsverfahren spezielle technische Anforderungen. Diese sind in den Anhängen 1-6 geregelt.

Anhang 6 (Art. 15)

Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn

(Pistolen-, Revolver- oder Gewehrschuss)

1 Bei Schlachtvieh

1.1 Wird Schlachtvieh durch einen gezielten Kugelschuss ins Gehirn betäubt, so muss es nach dem Schuss unverzüglich entblutet werden.

1.2 Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben, dass das Tier sofort betäubt wird. Das Geschoss muss über ein entsprechendes Kaliber verfügen und eine ausreichende Auftreffenergie aufweisen.

1.3 Es dürfen nur Geschosse verwendet werden, die sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen; die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten.

1.4 Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:

a. bei Pferden: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Ohransatzes (Ohrbasis);

b. bei Rindern: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes (Hornbasis);

1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben (VTSchS).

3.2 Schlachtung von Rindern im Schlachthof

3.2.1 Vor-Schlachtungs-Phase

Die Vor-Schlachtungs-Phase umfasst alle Vorgänge vom Verlassen des Tiers des Heimbetriebs bis zum Eintreten in die Betäubungsbox. Während dieser Phase sind die Tiere

verschiedenen herausfordernden Situationen ausgesetzt: Kontakt zu Menschen, Transport, neue Umgebung, Futter- und Wasserentzug, Änderung in der sozialen Struktur und Veränderungen in den klimatischen Bedingungen. Diese Situationen können bei den Tieren Stress auslösen. Eine der effektivsten Maßnahmen, um den Stress vor der Schlachtung am Schlachthof zu minimieren, ist sicherzustellen, dass die Einrichtungen für das Treiben sowie speziell auch der Wartebereich entsprechend gestaltet sind. Das flüssige Treiben der Tiere muss möglich sein und der Wartebereich muss über ausreichend Platz sowie Tränkemöglichkeiten verfügen. Eine Schlüsselrolle spielt das Schlachthofpersonal; dieses muss das arteigene Verhalten der Tiere verstehen und entsprechend handeln (Ferguson & Warner, 2008).

Verhaltensgrundlagen von Rindern

Der Umgang mit Tieren beim Treiben und Verladen kann für Mensch und Tier mit sehr unterschiedlichen Belastungen verbunden sein. Kenntnisse über das Verhalten von Rindern und eine entsprechende Gestaltung der Treibstrecken können wesentliche Erleichterungen bringen. Rinder sind Fluchttiere, die je nach Erfahrung mehr oder weniger an Menschen gewöhnt sind. Für Tiere aus Mutterkuhherden können das Verladen und der Transport eine besonders große Belastung darstellen (Holleben & Schröer, 1999). Ruhige Rinder bewegen sich mit 50 m/min langsamer als Menschen. Sie haben einen hohen Körperschwerpunkt, somit kostet es sie viel Kraft, auf dem Transportfahrzeug stehend das Gleichgewicht zu halten. Rinder sehen zwar nicht sehr gut, dafür hören und riechen sie umso besser. Beim Treiben von Rindern unterschreitet man, wie in der folgenden Abbildung 1 ersichtlich, deren Ausweichdistanz (Holleben & Schröer, 1999).

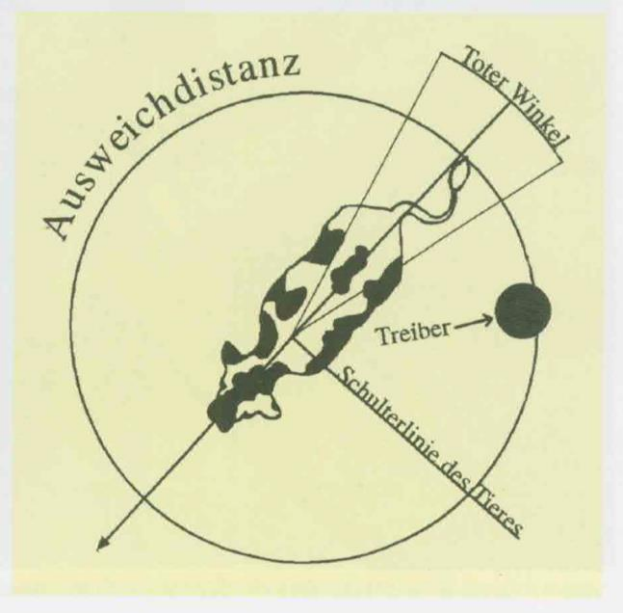

Abbildung 1: Ausweichdistanz beim Treiben von Rindern (Holleben & Schröer, 1999)

Rinder sehen anders als Menschen; durch die seitlich stehenden Augen haben sie fast einen Rundum-Blick und können Gefahren erkennen. Im direkt vor ihnen liegenden Bereich von 25-30° können sie Objekte gut erkennen, da sich der Blickwinkel beider Augen überschneidet. Direkt hinter den Tieren ist hingegen ein toter Winkel. Außerhalb des direkt vor ihnen liegenden Sehbereichs können Rinder die Größe und Geschwindigkeit von Objekten nur schätzen und erschrecken daher relativ leicht. Die Treibstrecke soll den Bedürfnissen von Mensch und Tier gerecht werden, wobei die Faktoren Streckenführung und Treibgangabmessungen, Bodenbelag, Lichtverhältnisse und Beleuchtung sowie Freiheit von Treibhindernissen von Bedeutung sind (Holleben & Schröer, 1999).

Transport, Entladen, Wartezeit & Zutrieb

Von der gesamten Transportprozedur stellt das Verladen am Heimbetrieb für Rinder die größte Stressbelastung dar. Die Tiere müssen die gewohnte Umgebung verlassen und sich von den Artgenossen trennen und ihre soziale Bindung lösen. Zusätzlich dazu sind die Verladebedingungen wie Boden, dunkle Treibgänge, Ecken und Kanten oft nicht optimal gestaltet, wodurch es zu Verletzungen kommen kann. Der Blut-Cortisol-Wert sowie die Herzrate steigen während des Verladens um durchschnittlich 80 % an, verglichen mit den Werten vor Beginn des Verladens (Terlouw et al., 2008). Während des Transportes von Rindern sinkt jedoch bei steigender Fahrzeit die Herzfrequenz. Nach vier Stunden ist der Ruhemittelwert wieder nahezu erreicht (Abbildung 2). Fahrzeiten von mehr als sechs Stunden führen allerdings zu einem Anstieg der Schlachttierkörperschäden (z.B. Hämatome). Dies gilt ebenso für das Mischen von Rindern unterschiedlicher Herkünfte, behornter sowie unbehornter Tiere und unterschiedlicher Geschlechter (Henke, 2003).

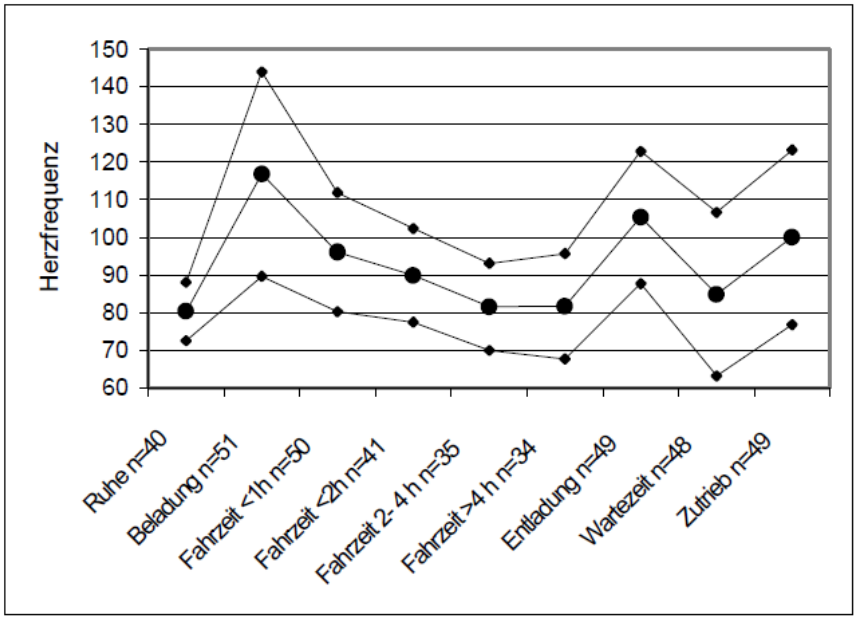

Abbildung 2: Herzfrequenzmittelwerte von Rindern in verschiedenen Abschnitten des Transportes
(Henke, 2003)

Bei der Entladung spielt die Art der Entladung eine Rolle. Es macht einen Unterschied, ob Tiere eben oder über eine geneigte Ladeklappe entladen werden (Henke, 2003). Das Gefälle der Rampenanlage auf horizontaler Ebene, für das Verladen von Rindern, darf maximal 26° betragen. Handelt es sich um ein Gefälle größer als 10°, sind Querlatten anzubringen (VO (EG) 1/2005). Mit zunehmender Wartezeit am Schlachthof ergibt sich eine starke Muskelbeanspruchung, daraus kann ein negativer Effekt auf die Muskulatur und somit auch die Fleischbeschaffenheit resultieren. Der Zutrieb zur Betäubung muss baulich optimal gestaltet sein, sodass Tiere nicht vor- und zurücklaufen können. Gestürzte, lahme oder verletzte Tiere sind durch einen Transport enormen physischen sowie psychischen Belastungen ausgesetzt. Dies konnte durch hohe Cortisolwerte verdeutlicht werden (Henke, 2003). Grundsätzlich gilt jedoch, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn sie transportfähig sind und wenn gewährleistet werden kann, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (VO (EG) 1/2005).

3.2.2 Betäubung

Nach einer erfolgreichen Betäubung mittels Bolzenschuss brechen Rinder schlagartig zusammen und zeigen sofort einen steifen Krampf mit angezogenen Gliedmaßen und geradem Rücken. Nach etwa 10 Sekunden treten ruckartige Krämpfe mit Ruderbewegungen der Beine auf, die Ohren und der Schwanz hängen schlaff herab. Die Atmung setzt unmittelbar nach der Betäubung aus und die Zunge hängt schlaff im Maul. Die Augäpfel sind nicht verdreht oder wackeln hin und her, sondern die Augen blicken starr und leer nach vorne. Treten nach der Betäubung regelmäßige Atemzüge sowie ein gerichteter Blick oder spontanes Blinzeln und Lautäußerungen auf, ist das Tier unverzüglich nachzubetäuben (Bucher, 2015).

Bolzenschuss

Durch den penetrierenden Bolzenschuss erfolgt eine schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch den Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt. Durch das Auftreffen des Bolzens mit hoher Energie auf das Schädeldach tritt eine starke Gehirnerschütterung ein. Danach folgt eine mechanische Zerstörung von Gehirnarealen, abhängig von Richtung und Eindringtiefe. Der Bolzen baut außerdem mit dem konkav ausgeformten Bolzenende im Schädelinneren einen massiven Überdruck auf, welchem dann beim Rückzug ein massiver Unterdruck folgt. Diese Druckänderungen bewirken eine zusätzliche Zerstörung von Gehirnstrukturen. Wichtige Schlüsselparameter für die Betäubung mit dem Bolzenschuss sind Ansatzstelle und Schlagrichtung, geeignete Geschwindigkeit, Austrittslänge und geeigneter Durchmesser des Bolzens, je nach Tiergröße und Tierart (Anonym, 2013). Wird der Bolzenschuss korrekt gesetzt, geht das Bewusstsein

verloren, das Tier wird jedoch nicht getötet (Terlouw et al., 2008). Die Häufigkeit von fehlerhaften Betäubungen mittels Bolzenschuss liegt bei 6,5 % bis 16,7 %. Besonders bei der Betäubung von Stieren sollte auf die Verwendung entsprechend starker Patronen geachtet werden (Atkinson et al., 2013). Eine Untersuchung in 50 Schlachthöfen in Österreich, Deutschland und der Schweiz zeigte ein ähnliches Ergebnis. 13,5 % der Rinder wiesen Anzeichen einer unzureichende Betäubung auf (Wenzlawowicz et al., 2012). Vor der Einführung von Schlachthof-Audits konnten beispielsweise in den USA nur 30 % der Schlachthöfe 95 % der Rinder korrekt betäuben. Nachdem McDonald's und weitere Restaurant-Ketten Audits starteten, verbesserte sich der Prozentsatz von 30 auf 90 % (Grandin, 2010).

Elektrobetäubung

Die Elektrobetäubung wird bei Rindern kaum angewandt (Bucher, 2015). Durch die Depolarisation der Neuronen im Gehirn kommt es zu Bewusstlosigkeit, Empfindungslosigkeit und einem epileptiformen Anfall. Menschen können während epileptischer Anfälle keine Schmerzen oder andere Empfindungen wahrnehmen. Die gleiche Annahme gilt auch für Rinder (Fuseini et al., 2016). Bei manueller Durchführung sind die Ansatzstellen für die Elektroden beiderseits an der Schläfe zwischen Auge und Ohr. Bei über sechs Monate alten Tieren muss innerhalb der ersten Sekunde eine Mindeststromstärke von 2,5 A erreicht werden. Beim Kalb unter sechs Monaten reicht eine Mindeststromstärke von 1,25 A. Im Anschluss an die Kopfdurchströmung muss bei Rindern, älter als sechs Monate, für mindestens 8 Sekunden das Herz durchströmt werden (Bucher, 2015). Das Rind muss gut fixiert werden, um die Elektroden richtig positionieren zu können (Fuseini et al., 2016). Manuelle elektrische Betäubung kann bei ruhigen Rindern angewandt werden. Als Nachteile der elektrischen Betäubung ist anzuführen, dass die Bewusstlosigkeit eventuell nicht lange genug andauert, bis das Tier durch Entbluten stirbt (Terlouw et al., 2008). Das Bewusstsein kann bereits nach 40 bis 60 Sekunden wieder zurückkehren (Fuseini et al., 2016).

3.2.3 Entblutung

Nach der Betäubung können Tiere das Bewusstsein wieder erlangen, deshalb muss der Entblutestich erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist. Das Setzen des Entblutestiches muss innerhalb von 60 Sekunden nach der Betäubung erfolgen. Durch den starken Blutverlust kommt es zur Unterbrechung der Sauerstoffversorgung im Gehirn, dadurch tritt eine cerebrale Hypoxie (=Mangelversorgung des Gehirnes mit Sauerstoff) ein. Durch den sofortigen starken Blutverlust, auch Schwallblutung genannt, sollten in den ersten 30 Sekunden beim Rind 10 l Blut ausfließen. Nachdem das Tier durch Blutentzug getötet wurde, liegt es ruhig, vereinzelte

Beinbewegungen können jedoch bis ca. fünf Minuten nach der Entblutung auftreten. Es gibt keine regelmäßige Atmung mehr, es kann kein Herzschlag festgestellt werden und die Augen sind starr und zeigen keinen Cornealreflex (=Lidschlussreflex durch mechanische Einwirkung) (BMG, 2014).

Bruststich

Beim Bruststich wird mit einem gesonderten Messer zuerst die Haut des Halses etwa zwei Handbreit vor der Brustspitze mittig 25-50 cm lang vorgeschnitten. Anschließend wird das Stechmesser zwischen Brustbein und dem tastbaren Ende der Luftröhre mittig in der Kuhle am Halsende eingestochen. Die Messerführung erfolgt in Richtung Schwanzwirbel und es bleibt immer unterhalb der Luftröhre bis kurz vor dem Brusteingang. Alternativ dazu kann mit einem Hohlmesser 20-25 cm vor der Brustspitze schräg in Richtung Schwanzwirbel gestochen werden. Bei Entblutung im Liegen muss auf gute Blutabflussmöglichkeit geachtet werden (Anonym, 2013). Bei richtiger Ausführung des Bruststiches bleiben die Luft- sowie die Speiseröhre unversehrt. Diese Technik ist beim Rind in jedem Fall anderen Stichtechniken vorzuziehen, da nur durch den Bruststich eine schnelle und effektive Entblutung gewährleistet werden kann (Bucher, 2015). Über die Wirbelsäulenarterie erfolgt beim Rind nach der Anbringung des Entbluteschnittes, entweder Bruststich oder Kehlschnitt, weiterhin eine Blut – sowie Sauerstoffversorgung des Gehirnes. Deshalb muss ein schnellstmöglich hoher Blutverlust eintreten, der die arterielle Versorgung wegen Blutmangel unterbindet (Bucher, 2015).

Kehlschnitt

Beim Entbluten dürfen die Luft- und Speiseröhre nicht verletzt werden, ausgenommen es handelt sich um eine Schlachtung nach religiösen Gebräuchen (Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Beim Schnitt durch die Kehle durchtrennt man die Halsmuskeln, Speise- und Luftröhre sowie die Halsgefäße. Dieser muss mit einem scharfen, ausreichend langen Messer ausgeführt werden und es muss tief, bis auf die Wirbelsäule, geschnitten werden. Wird der Kehlschnitt nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann das Gehirn durch zusätzliche innerhalb der Wirbelkörper verlaufende Blutgefäße versorgt werden (BMG, 2014).
Bei ausgewachsenen Rindern ist nach dem Kehlschnitt die Verzögerung bis zum Bewusstseinsverlust sehr variabel und kann bis zu 680 s dauern. Nach dem Bruststich fällt der durchschnittliche arterielle Blutdruck von 70 mmHg innerhalb von 8 s ab auf 0 mmHg. Somit erfolgt der Bewusstseinsverlust dabei wesentlich schneller und die Zeitspanne bis zum Eintreten ist weniger variabel. Der Bruststich ist zwar zeitaufwändiger, dafür jedoch zuverlässiger (Terlouw et al., 2008).

3.3 Stress & Fleischqualität

Fleischqualität spielt in der Produktion bisher nur in Qualitätsfleischprogrammen und in der Direktvermarktung eine Rolle. In den herkömmlichen Vermarktungsschienen hat nach wie vor die Handelsklasse (Schlachtkörperbemuskelung) mehr Bedeutung (Velik, 2008).

Fleischqualität wird definiert als die Summe aller sensorischen (Genusswert), ernährungsphysiologischen (Nährwert), hygienisch-toxikologischen (Gesundheitswert) und verarbeitungstechnologischen (Eignungswert) Eigenschaften des Fleisches. Die Produktions- und Prozessqualität ist in diesem Zusammenhang ein weiterer wichtiger Begriff, der die Art und Weise der Produktion und ihre Auswirkungen auf die Fleisch- und Schlachtkörperqualität beschreibt (Hofmann, 1986a). Die Schlachtkörper- sowie Fleischqualität wird von genetischen (Rasse, Veranlagung, Geschlecht) sowie produktionstechnischen (Mastendgewicht, Schlachtalter, Mastintensität) Faktoren beeinflusst. Außerdem spielen die Behandlung der Tiere vor der Schlachtung (Verladung, Transport, Aufenthalt am Schlachthof, Schlachtung) sowie die Behandlung der Schlachtkörper und des Fleisches nach der Schlachtung (Kühlung, Reifung) eine Rolle (Augustini, 1987).

Wie die physiologischen Prozesse in den Muskeln ablaufen, und welche Auswirkungen Stress bei Schlachttieren in diesem Zusammenhang haben kann, wird nachstehend erläutert:
Glykogen wird mit Hilfe von Enzymen in einem mehrstufigen Abbau, der Glykolyse, in Milchsäure abgebaut (Hofmann, 1986b). In der Muskulatur eines geschlachteten Tieres läuft der Glykogen-Abbau gekoppelt mit dem Abbau von ATP solange ab, bis entweder das gesamte Glykogen verbraucht ist oder durch Milchsäureansammlung eine Hemmung der glykolytischen Enzyme eintritt (Fischer, 1987). Der pH-Wert fällt nach der Schlachtung relativ rasch ab, etwa 24 Stunden nach dem Tod ist der endgültige pH-Wert erreicht (Terlouw et al., 2008). Im Optimalfall müsste der pH-Wert eine Stunde nach der Schlachtung bei 6,0 und nach 24 Stunden bei ca. 5,4 – 5,5 liegen (Anonym, 2015a).
Stress führt zu einer verstärkten Ausschüttung von Glykogen und ATP in den Muskeln der Tiere (Anonym, 2015a). Das Resultat von gestressten Schlachttieren im Zeitraum vor der Schlachtung kann DFD-Fleisch sein. DFD-Fleisch (dark, firm, dry) wird als dunkel, fest und trocken charakterisiert und ist daher nur noch für die Verarbeitung zu bestimmten Produkten geeignet. Ein zu hoher End-pH-Wert ist ein zentrales Kennzeichen von DFD-Fleisch. Muskeln gewinnen die zur Bewegung notwendige Energie aus dem Abbau von Kohlenhydraten, dem Glykogen (Fischer, 1987). Beim Abbau dieser Stoffe entsteht Milchsäure, welche im noch lebenden Tier in der Leber abgebaut wird. Nach der

Schlachtung steht für die Fleischreifung nicht mehr ausreichend Glykogen und ATP zur Bildung von Milchsäure zur Verfügung, wodurch der pH-Wert nur auf einen Wert von 6,4 oder etwas darunter absinkt (Anonym, 2015a). So konnte in einer Gruppe von Stieren, die über Nacht im Schlachthof gehalten wurden, zum Beispiel ein niedrigerer Glykogen-Gehalt vor und nach dem Tod sowie ein höherer pH-Wert festgestellt werden als in der Vergleichsgruppe, welche direkt nach Ankunft am Schlachthof geschlachtet wurde (Lahucky et al., 1998). Das Fleisch norwegischer Lämmer, die in einem mobilen Schlachthaus geschlachtet wurden, wies einen niedrigeren pH-Wert sowie einen niedrigeren Scherkraft-Wert auf und war somit zarter als Lammfleisch aus konventioneller Schlachtung im Schlachthof (Eriksen et al., 2013). Ähnliches konnte im Fleisch von Galloway-Stieren, welche mittels Kugelschuss auf der Weide betäubt wurden, festgestellt werden. Dieses Fleisch war signifikant zarter als Fleisch von Galloway-Stieren, die im Schlachthof geschlachtet wurden (Friedrich et al., 2014).

3.3.1 Tierwohl am Schlachthof

Der Begriff Tierwohl bezieht sich auf die Psyche, den Körper und die Natur des Tieres (Köhler, 2005). In der Diskussion rund um Tierwohl gibt es unterschiedliche Ansätze für die Kriterien zur Beurteilung. Manche betonen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit von Tieren. Dafür wichtig sind insbesondere die Freiheit von Krankheiten und Verletzungen. Andere legen darauf Wert, dass Tiere ihr natürliches Verhalten in einer natürlichen Umgebung ausleben können (Fraser, 2008). Die Beurteilung des Tierwohls sollte jedenfalls auf einer möglichst guten Datengrundlage basieren, es fließen jedoch auch immer menschliche Wertungen und Annahmen ein. In der Praxis werden unterschiedliche tier- und umweltbezogene Indikatoren verwendet (Köhler, 2005).

In schwedischen Schlachthöfen wurde erhoben, dass mindestens 64 % der geschlachteten Rinder einen oder mehrere Verhaltensparameter zeigen, die auf eine Einschränkung des Wohlergehens hinweisen (Abbildung 3), und negatives Handling (Abbildung 4) erfahren. Bei 34 % der Tiere ist deren Wohl dadurch sogar schwerwiegend beeinträchtigt. In nachfolgenden Abbildungen ist dargestellt, wie viel Prozent der Tiere einerseits ein bestimmtes Verhalten, welches Anzeichen für vermindertes Tierwohl ist, zeigten und andererseits der Prozentsatz der Rinder, die Tierwohl-minderndes Handling erfuhren. Die oben genannten 64 % sowie 34 % ergeben sich aus der Kombination der Prozentzahlen aus Abbildung 3 und 4 (Hultgren et al., 2014).

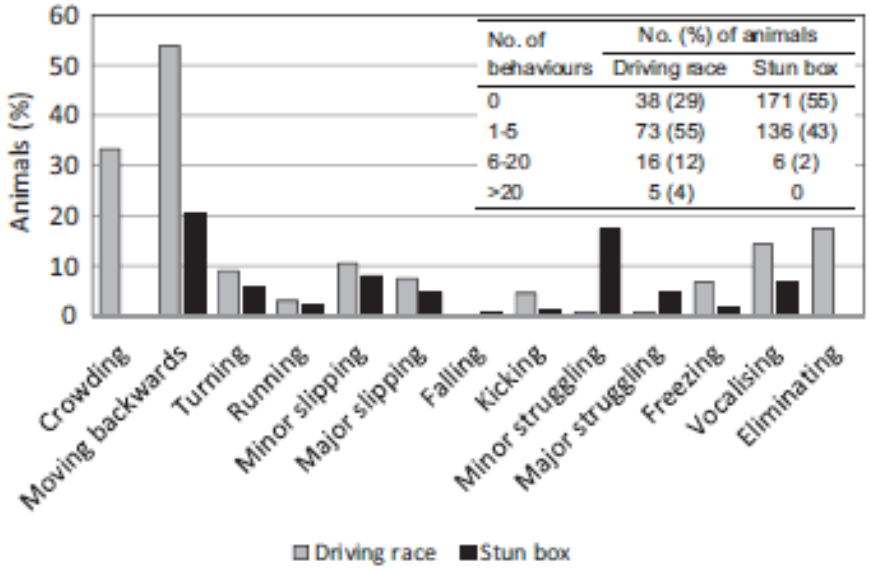

Abbildung 3: Prozentsatz der Rinder in vier schwedischen Schlachthöfen, die unterschiedliches Verhalten im Treibgang (n=132) und in der Betäubebox (n=313) zeigten; in der Betäubebox wurden „crowding“ und „eliminating“ nicht erfasst; der eingeblendete Kasten zeigt die Häufigkeit sowie die Verteilung der Verhaltensmuster der Tiere (Hultgren et al., 2014)

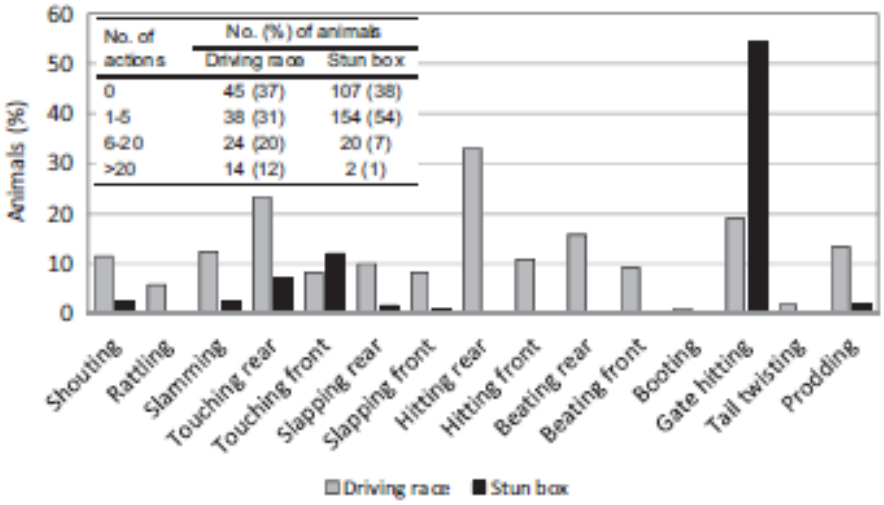

Abbildung 4: Prozentsatz der Rinder in vier schwedischen Schlachthöfen die im Treibgang (n=121) und der Betäubebox (n=283) unterschiedlich durch das Personal behandelt wurden; die Beobachtung „gate hitting“ wurde an einem Schlachthof ausgenommen, da die Betäubebox ein abweichendes Design (n=156) hatte; die links eingebettete Tabelle zeigt die Verteilung sowie die Häufigkeit verschiedenen Handlings der Tiere durch das Personal (Hultgren et al., 2014)

Wichtige Ansatzpunkte für Verbesserungen sind die baulichen Gegebenheiten sowie die Optimierung des Handlings der Tiere am Schlachthof (Hultgren et al., 2014).

Das Verhalten der Tiere kann auch mit physiologischen Merkmalen in Verbindung gebracht werden. Ein Versuch in Norwegen mit Lämmern zeigte, dass Tiere, die im konventionellen Schlachthof geschlachtet wurden, mehr aggressives Verhalten und mehr Vokalisationen

zeigen. Eine positive Korrelation zeigte sich zwischen Cortisol-Gehalt im Serum und aggressivem Verhalten. Die Frequenz von aggressivem Verhalten von Lämmern war negativ korreliert mit deren Blut-Glukose-Gehalt (Eriksen et al., 2013). In einer weiteren Studie konnte eine signifikante Korrelation zwischen der Schlachtreihenfolge, Beurteilung als nervös und ängstlich sowie erhöhter Laktat-Konzentration im Blutplasma von Stieren, festgestellt werden. Diese Ergebnisse belegen, dass noch weitere Untersuchungen zum Vergleich vom Verhalten von Tieren mit physiologischen Messwerten bei der Schlachtung durchgeführt werden sollten (Stockman et al., 2012).

An vielen Schlachthöfen gibt es suboptimale Bedingungen für die Schlachttiere. So ergab eine Erhebung in zehn italienischen Schlachthöfen, dass die Hälfte davon rutschige Böden hatte. In neun von zehn Schlachthöfen gab es außerdem einen beachtlichen Lärmpegel. Das alles sind Faktoren, die Stress bei den Tieren auslösen und daher das Risiko für Verletzungen steigern (Disanto et al., 2014).

3.4 Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/ auf der Weide

In diesem Kapitel werden verschiedene, bereits in der Praxis angewandte Abläufe sowie die eingesetzte Technik zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide beschrieben.

3.4.1 Mobiler Schlachthof

Ein mobiler Schlachthof ist komplett ausgestattet mit allem, was für die Schlachtung benötigt wird und kann zu verschiedenen Orten transportiert werden. Prototypen solcher mobiler Schlachtstätten wurden in Großbritannien, USA, Kanada, Schweden und Norwegen entwickelt (Eriksen et al., 2013). In den USA existiert ein Netzwerk zur Beratung und Unterstützung von kleinen Fleischproduzenten, das „Niche Meat Processor Assistance Network“. Teil dieses Netzwerkes sind BäuerInnen, VerarbeiterInnen, Universitäten, Landes- sowie Bundesministerien für Landwirtschaft und Gesundheit sowie etliche Nichtregierungsorganisationen, die auf gegenseitigen Erfahrungsaustausch setzen (Gwin & Thistlethwaite, o.J.). Mobile Schlachthöfe werden in den USA sowohl für die Produktion von weißem als auch von rotem Fleisch eingesetzt. Neun Unternehmen betreiben mobile Schlachtstätten in den Bundesstaaten Washington, Texas, South Dakota, Kalifornien und Alaska. Geschlachtet werden Rentiere, Bisons, Wild, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine. Die Schlachtkapazitäten reichen von fünf bis zu zwölf Rinder pro Tag. Im Rentier-Schlachthof können 50 Tiere pro Tag geschlachtet werden (Anonym, 2017). In Washington zum Beispiel betreibt die „Island Grown Farmers Co-op“ seit dem Jahr 2002 einen mobilen

Schlachthof in Form einer Kooperative, welche von einem gewählten Vorstand geleitet wird. Der mobile Schlachthof befindet sich im Besitz der Mitgliedsbetriebe (Anonym, o.J.c).

In Schweden hat Hälsingestintan® einen mobilen Schlachthof bestehend aus zwei Elementen gebaut. Diese sind ein LKW mit Büro und Umkleidebereich, an den der Schlachtanhänger gekoppelt ist, und ein LKW mit einem Anhänger für die Kühlung des Fleisches. Dieser mobile Schlachthof verfügt über eine eigene Wasser- und Stromversorgung. Die Schlachtabfälle werden einer Biogasanlage zugeführt. Mit vier Angestellten können bis zu 30 Tiere pro Tag geschlachtet werden. Ein Veterinär ist vor Ort, um die ordnungsgemäße Schlachtung zu überwachen. Der Bauer, der mit den Tieren vertraut ist, treibt diese selbst zum Schlacht-LKW (Anonym, o.J.b).

Matthias Kürten hat in Deutschland eine halbe Million Euro investiert und einen Laster zum Schlachtraum ausgebaut. Ein separater Anhänger fungiert als Zerlegewagen. Die Schlachtung eines Schweines kostet 150 € (Fey, 2016). Herr Kürten fährt zweimal pro Woche Betriebe an, um Rinder, Schweine oder Schafe vor Ort zu schlachten. Gekühlt wird in einem eigenen Anhänger. Auch in Norwegen ist eine mobile Schlachtanlage für die Schlachtung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Rentieren zugelassen (Fink-Keßler & Trampenau, 2015). In Österreich hat Herr Herbert Schwaiger aus Niederösterreich einen fahrenden Schlachthof konstruiert (Anonym, o.J.a).

Es gibt noch nicht ganz ausgereifte Elemente, wie z.B. das rasche Herabkühlen der Schlachtkörper. Eine entsprechende Kühlanlage und die Verfügbarkeit von Wasser in Trinkwasserqualität sind notwendig für eine einwandfreie Lebensmittelhygiene (Eriksen et al., 2013). Die Betäubung vor der Tötung, das Ausbluten und die Entwicklung von passender Ausstattung für das Arbeiten auf begrenztem Raum in der mobilen Schlachtstätte, sind problematisch. Es braucht eine gute Verbindung zum Einschleusen der betäubten Tiere. Dabei muss auf den kurzen Zeitabstand zwischen Betäubung und Entblutung geachtet werden (Benfalk et al., 2015). Die eingeschränkte Kapazität sowie die höhere Anfälligkeit für technische Probleme werden als weitere Nachteile genannt (Eriksen et al., 2013).

Folgende Abbildungen 5 und 6 zeigen das Auftreten von aggressivem Verhalten sowie Vokalisation von Lämmern bei mobiler Schlachtung im Vergleich zur Schlachtung im Schlachthof und lassen einen deutlichen Unterschied erkennen. Lämmer, die im stationären Schlachthof geschlachtet wurden, zeigten eine höhere Häufigkeit an Vokalisationen und mehr aggressives Verhalten. Außerdem war das Fleisch mobil geschlachteter Lämmer signifikant zarter. Darüber hinaus konnte eine positive Korrelation zwischen dem Cortisolspiegel im Blut und dem Auftreten von aggressivem Verhalten festgestellt werden. Auch die Häufigkeit von aggressivem Verhalten korrelierte positiv mit der Anzahl der Vokalisationen sowie dem pH-Wert in den Muskeln. Nach Kenntnis der Autorin ist dies bisher die einzige Studie zum Vergleich des Verhaltens von mobil geschlachteten Tieren mit dem

Verhalten von Tieren, die im stationären Schlachthof geschlachtet wurden (Eriksen et al., 2013).

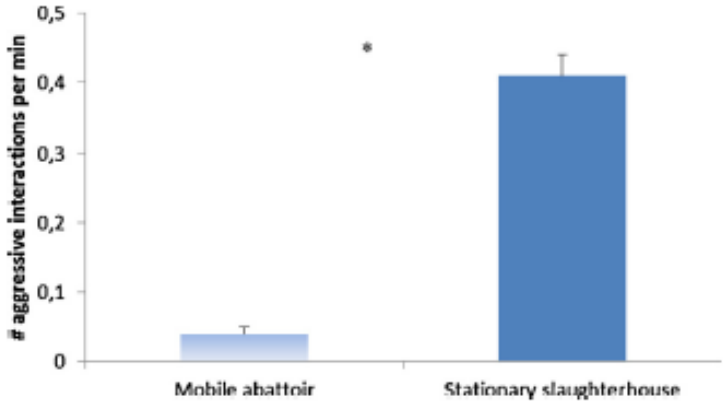

Abbildung 5: Anzahl aggressiver Interaktionen pro Minute von norwegischen Lämmern bei der Schlachtung in einem mobilen Schlachthof im Vergleich zur Schlachtung in einem stationären Schlachthof (Eriksen et al., 2013)

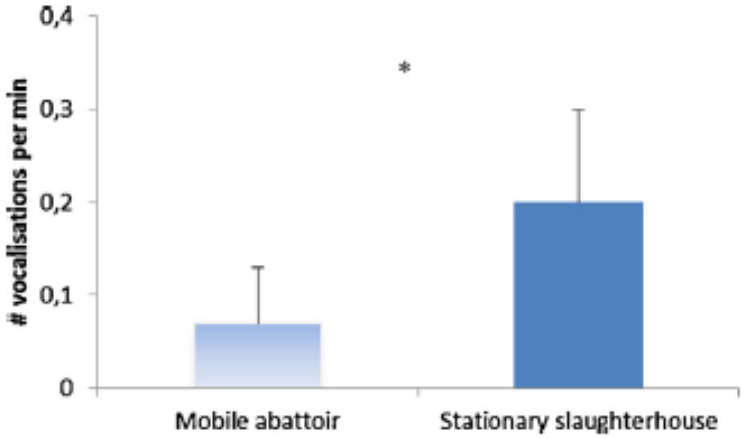

Abbildung 6: Anzahl der Vokalisationen pro Minute von norwegischen Lämmern bei der Schlachtung in einem mobilen Schlachthof (links) im Vergleich zur Schlachtung in einem stationären Schlachthof (rechts) (Eriksen et al., 2013)

In Schweden wurde außerdem eine Pilotstudie durchgeführt, um positive und negative Faktoren der Arbeitsumgebung in mobilen Schlachthöfen im Vergleich zu stationären Schlachthöfen zu erfassen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Arbeitsumgebung in mobilen Schlachthöfen als gut beurteilt wird. Es gibt vielfältige Arbeitsabläufe, anstatt der, wie in großen Schlachthöfen oftmals der Fall, Ausübung der gleichen Tätigkeit über den ganzen Tag hinweg. Dadurch gibt es weniger einseitige, punktuelle Belastungen z.B. der Schulter, in mobilen Schlachtstätten (Benfalk et al., 2015).

3.4.2 Mobile Schlachteinheit

Eine mobile Schlachteinheit ist ein Teil eines zugelassenen Schlachtbetriebes. Diese wird eingesetzt, um bei der Entblutung das Blut aufzufangen, und für den hygienischen Transport des toten Tieres zum Schlachtbetrieb (Fink-Keßler & Trampenau 2015).

In Deutschland kann eine mobile Schlachteinheit (z.B. ein Anhänger) zur Schlachtung von Rindern am Haltungsbetrieb als Teil des zugelassenen Schlachtbetriebes eingesetzt werden. Die Schlachttieruntersuchung wird am Heimbetrieb durchgeführt und auf dem Begleitschein, welcher beim Transport des toten Tieres zum Schlachtbetrieb beigelegt wird, dokumentiert. Die Fleischuntersuchung erfolgt im Schlachtbetrieb (Wullinger, 2016). Mobile Schlachteinheiten wurden in Deutschland ursprünglich nur bei der Notschlachtung von Tieren eingesetzt (Forster, 2017b).

In Österreich sind derzeit keine mobilen Schlachteinheiten zugelassen. In Deutschland gilt es zu beachten, dass bei der Schlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern die Nutzung einer mobilen Schlachteinheit nicht zwingend vorgeschrieben ist (siehe Kapitel 3.4.3). Bei der Schlachtung im Haltungsbetrieb, losgelöst von der ganzjährigen Freilandhaltung, ist die Nutzung einer mobilen Schlachteinheit jedoch notwendig, ebenso die Fixierung vor der Betäubung (Fink-Keßler & Trampenau 2015).

Die Zulassung einer mobilen Schlachteinheit erfolgt wie oben bereits erwähnt als Teil eines Schlachtbetriebes bei der zuständigen Bezirksregierung. Zum Beispiel sind folgende Nebenbestimmungen in einem Bescheid der Regierung Oberpfalz (2014) enthalten:

- Die mobile Schlachteinheit darf nur für die Schlachtung von Rindern verwendet werden. Vor dem Transport des Tierkörpers sind die Betäubung und Entblutung durchzuführen, wobei die Entblutung in der mobilen Schlachteinheit stattfinden muss.
- Zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt dürfen nicht mehr als 60 Sekunden vergehen.
- Um Kontaminationen zu vermeiden, darf jeweils nur ein einzelner entbluteter Tierkörper mit der mobilen Schlachteinheit ausschließlich zur Betriebsstätte transportiert werden. Ist die Kapazität der Auffangwanne für das Blut nicht ausreichend, muss das Blut aus der Auffangwanne vor dem Transport in ein verschließbares Behältnis umgefüllt werden. Das Blut ist darin zur Betriebsstätte zu verbringen und dort zu entsorgen.
- Vor Transport des Tierkörpers mit einer mobilen Schlachteinheit muss vom amtlichen Tierarzt ein Begleitschein (Abbildung 7) ausgefüllt und beim Transport mitgeführt werden.
- Die in der mobilen Schlachteinheit begonnene Schlachtung muss in der Betriebsstätte zu Ende geführt werden.

- Beim Ausladen des Tierkörpers an der Betriebsstätte sowie dem Verbringen innerhalb der Betriebsstätte, muss das Risiko einer Kontamination durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.
- Das Ausweiden des Tierkörpers in der Betriebsstätte muss innerhalb von 45 Minuten nach der Betäubung im Herkunftsbetrieb beendet sein.
- Die mobile Schlachteinheit muss in das Reinigungs- und Desinfektionsprogramm des Betriebes integriert werden.

Begleitschein

zur Schlachtung eines Rindes in einer mobilen Schlachteinheit, die als Teil eines Schlachthofes zugelassen ist

1. Angaben zum Tier

Rasse | Geschlecht | Alter | Kennzeichnung

2. Angaben zum Herkunftsbetrieb

Name und Adresse | Registriernummer

3. Angaben zur Bestimmung des Rindes

4. Angaben zur mobilen Schlachteinheit

Amtliches Kennzeichen der mobilen Schlachteinheit

5. Erklärung

Die unterzeichnende amtliche Tierärztin/Der unterzeichnende amtliche Tierarzt erklärt, dass

- das unter Nummer 1 beschriebene Rind am ..... (Datum) um ..... Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden wurde;
- das unter Nummer 1 beschriebene Rind am ..... (Datum) um ..... Uhr auf dem vorgenannten Betrieb in der vorgenannten mobilen Schlachteinheit geschlachtet wurde und das Schlachten und Ausbluten so vorgenommen wurde, dass eine Kontamination des Fleisches vermieden wurde;
- die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesem Tier (insbesondere die Informationen zur Lebensmittelkette) den rechtlichen Anforderungen genügten und einer Schlachtung des Rindes nicht entgegenstanden.

Ausgestellt in ..... am .....
(Ort) (Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes)

Stand Januar 2010

Abbildung 7: Begleitschein für die Schlachtung eines Rindes in einer mobilen Schlachteinheit (Forster, 2017)

Mobile Schlachteinheit der Firma Vion in Bayern

Im bayerischen Pfarrkirchen ist seit April 2014 eine mobile Schlachteinheit der Firma Vion zugelassen. Es handelt sich dabei um einen Klein-LKW, der über eine Kühlung, Blutauffangwanne sowie eine Hygieneeinheit mit Waschbecken, Seife und Desinfektionsmittel verfügt (Anonym, 2015b). Die Betäubung des Rindes erfolgt mittels Bolzenschuss im Herkunftsbetrieb, die Entblutung findet in der mobilen Einheit statt (Forster, 2017b). Die Kosten für den Einsatz des Schlachtfahrzeuges bewegen sich zwischen 50 – 100 € pro Tier. 80 % der Tiere, die in dieser mobilen Einheit geschlachtet werden, stammen aus einem Umkreis von 60 km um den Schlachthof, in dem die Zerlegung stattfindet (Anonym, 2015b).

T-Trailer

Der Trampenau-Trailer (T-Trailer) wurde von Frau DI Lea Trampenau aus Lüneburg (Niedersachsen) konzipiert und kann über deren Firma ISS Innovative Schlachtsysteme erworben werden. Der T-Trailer kann sowohl an einen Traktor als auch an einen PKW angehängt werden und entspricht den Vorgaben der EU-VO 853/2004 (Trampenau, o.J.). Er verfügt über eine integrierte Entblutewanne mit Ablassventil sowie eine Hygieneeinrichtung außen, zu der ein Waschbecken mit Kniebetätigung sowie zwei Kanister und ein Seifenspender zählen (Trampenau, 2017). Dieser Trailer kann an individuelle Wünsche angepasst werden, die Ausstattung ist variabel (z.B. mit oder ohne Schragen, Seilwinde, Messerkorb, Anschlinggurte). Er muss als dezentraler Teil eines Schlachthofes zugelassen werden (Trampenau, o.J.). Im Anschluss an die Betäubung per Kugelschuss auf der Weide wird das Rind mittels Frontlader und Anschlinggurten, die an allen vier Läufen befestigt sind, von oben in den T-Trailer gelegt und umgehend entblutet. Das betäubte Tier kann alternativ auch per Seilwinde in den Trailer gezogen werden. Das anfallende Blut wird mittels Blutwanne im Trailer aufgefangen. Nach der Entblutung wird der T-Trailer geschlossen und mit einer Plane abgedeckt und das Tier zum Schlachthof transportiert (Trampenau, o.J.). In Deutschland sind inzwischen elf, in der Schweiz ein T-Trailer im Einsatz. Die Anschaffungskosten belaufen sich je nach Ausstattung des Trailers auf 6.950 € bis 10.720 € (Trampenau, 2017).
Diese Firma bietet gleichzeitig Beratung im Bereich Kugelschuss auf der Weide sowie zur Erlangung der notwendigen Genehmigung für Betriebe in Deutschland an (vgl. Kap. 3.1.4).

Abbildung 8: T-Trailer (Trampenau, o.J.)

Mobile Schlachtbox (MSB®)

Die Mobile Schlachtbox wurde von Herrn Ernst Hermann Maier in Zusammenarbeit mit der Firma Agrima entwickelt. Herr Maier ist Landwirt in Balingen Ostdorf im deutschen Baden-Württemberg und Vorsitzender des Vereines Uria e.V., welcher sich für die Förderung einer neuen Art der Tierhaltung einsetzt. Die MSB® ist als mobiler Teil einer zugelassenen Schlachtstätte einsetzbar und entspricht der VO (EG) 853/2004. Das Zubehör umfasst eine Funkfernsteuerung für Winden und Oberlenker, einen integrierten Waffenschrank, ein Handwaschbecken mit 10 l Frisch- und Schmutzwasserbehälter inklusive Fußbetätigung, Seifen- und Handtuchspender, Überladeschlachtschragen sowie eine oder zwei Blutauffangwannen aus Aluminium, die mit zwei Handgriffen separat einlegbar sind (Uria e.V., 2017a). Seit 2001 gibt es eine Genehmigung für die Schlachtung auf der Weide mit dem Einsatz der mobilen Schlachtbox für den Betrieb von Herrn Maier (Uria e.V., 2017b). Die mobile Schlachtbox soll tierschonendes Schlachten ohne Lebendtransporte und ohne Stress und Angst ermöglichen, indem das Rind in gewohnter Umgebung auf der Weide durch einen Schuss in den Kopf betäubt wird. Danach wird es mit einer Seilwinde in die Schlachtbox gezogen, wo die Entblutung stattfindet (Uria e.V., 2017a).

Abbildung 9: Mobile Schlachtbox MSB® (Uria e.V., 2017a)

Abbildung 10: Entblutung in der mobilen Schlachtbox (Hammer, o.J.)

3.4.3 Betäubung mittels Kugelschuss und Entblutung direkt auf der Weide

In Deutschland ist bei der Schlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern die Nutzung einer mobilen Schlachteinheit nicht zwingend vorgeschrieben. Daher kann dort

auch die Betäubung mittels der, für diese Tiergruppe zugelassenen, Kugelschussmethode erfolgen, mit anschließender Entblutung auf der Weide.
Speziell bei ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern kann der Stress vor der Schlachtung eine große Belastung darstellen, da sie nicht an externe Stressoren wie zum Beispiel Transport und enger Kontakt zu Menschen gewohnt sind. Die Betäubung durch Kugelschuss, ohne das Tier vorher zu fixieren, und das anschließende Entbluten direkt auf der Weide stellen eine Alternative zur konventionellen Schlachtung in Schlachthöfen dar (Friedrich et al., 2014).
In Deutschland muss 24 Stunden vor der Schlachtung bei Betäubung mittels Kugelschuss dies bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und ein amtlicher oder zugelassener Tierarzt muss bei der Schlachtung anwesend sein. Der Landwirt ist dafür verantwortlich, dass eine Schlachttieruntersuchung erfolgt und die notwendigen Angaben zur Lebensmittelkette gemacht werden sowie ein Schlachtbetrieb genannt wird, der innerhalb einer Stunde nach dem Abschuss erreicht werden kann und in dem alle weiteren Schlachtarbeiten, direkt nach der Ankunft der geschossenen Rinder, erfolgen können. Die geschossenen Rinder müssen in einem hygienisch einwandfreien Transportfahrzeug transportiert werden (Wenzlawowicz, 2013). Dafür können ebenfalls mobile Schlachteinheiten wie z.B. der T-Trailer oder die Mobile Schlachtbox (siehe oben) verwendet werden. Beim Transport des toten Tieres zum zugelassenen Betrieb liegt dem Rind ebenfalls eine unterzeichnete Bescheinigung bei, in der das vorschriftsgemäße Schlachten und Entbluten sowie das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung bestätigt sind (Forster, 2017a).

3.4.4 Besonderheiten Kugelschussbetäubung

Schlüsselparameter für die Betäubung bzw. Tötung von Rindern mit einer Feuerwaffe sind die Einschussstelle, Ladung und Kaliber der Patrone sowie der Projektiltyp. Durch einen Schuss mit der Feuerwaffe kommt es zu einer irreversiblen Schädigung des Gehirnes, da ein oder mehrere Geschosse auf das Schädeldach aufschlagen und dieses durchdringen. Es wird empfohlen den Schuss von vorne auf die Stirn zu tätigen, sodass das Projektil das Gehirn trifft. Der Einschusswinkel sollte 90° betragen und der Zielpunkt 2 cm über dem Kreuzungspunkt zweier gedachter Linien zwischen der Mitte des Hornansatzes und der Mitte des gegenüberliegenden Auges liegen (siehe Abbildung 11) (Wenzlawowicz, 2013). Im Vergleich dazu liegt der Ansatz des Bolzenschussgerätes direkt am Kreuzungspunkt dieser zwei gedachten Linien (BMG, 2014). Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, dass der Ansatz des Bolzenschussgerätes geringgradig (zwei-Finger breit) nach oben Richtung Hornansatz versetzt werden sollte (Bucher, 2015). Für die Betäubungswirkung ausschlaggebend sind die Gewebszerstörung im Gehirn sowie eine ausreichende

Hirnblutung. Dabei hängt die Qualität der Betäubung im Wesentlichen von einer ausreichenden Gehirnblutung in der Region um den Gehirnstamm ab (Schiffer et al., 2017). Bei Fehlschuss muss ein Nachschuss möglich sein, das bedeutet, die Fluchtmöglichkeit muss begrenzt sein. Es muss ein funktionsfähiges Bolzenschussgerät zur Verfügung stehen, falls aus Sicherheitsgründen ein Nachschuss mit einer Waffe nicht möglich ist. Bevor der tatsächliche Abschuss erfolgt, sollte ein Probeschuss auf eine Zielscheibe abgegeben werden, um sicher zu gehen, dass die Waffe inkl. Zieleinrichtung sowie die Munition in einem ordnungsgemäßen Zustand sind (Wenzlawowicz, 2013).

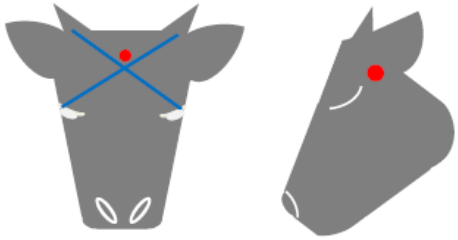

Abbildung 11: optimaler Treffpunkt am Rinderkopf, frontal und lateral (Retz et al., 2014)

Folgende Kaliber haben sich als geeignet erwiesen, um eine irreversible Schädigung des Gehirnes zu verursachen: „9,3 x 62“,“30.06“, „.22 Hornet“ und „.22 Magnum“. Es ergeben sich jedoch bei Kalibern mit einer Energie über 400 J bei einer Schussdistanz von 15 m Ausschüsse, welche eine Gefährdung für umstehende Tiere sein können. Bei Verbleib im Schlachtkörper können sie außerdem eine Wertminderung darstellen. Für Rinder zwischen 450 und 900 kg Lebendgewicht sollte die Energie von 400 J nicht zu weit überschritten werden (Retz et al., 2014).

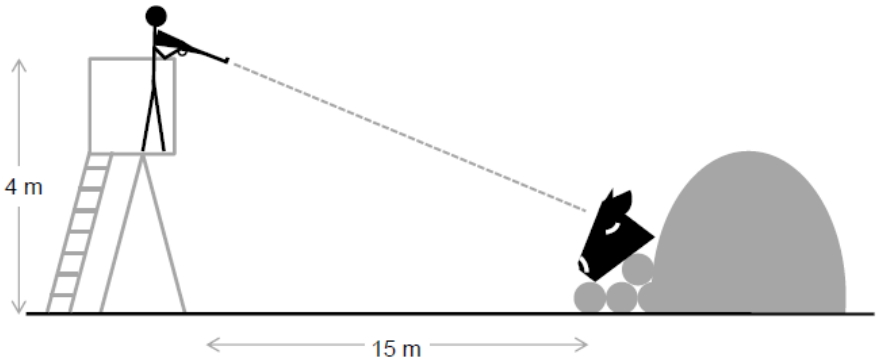

Abbildung 12: Schießstand zum Beschuss von Rinder-Köpfen (Retz et al., 2014)

Ähnlich wie in der experimentellen Anordnung in Abbildung 12 erfolgte beim Pilotprojekt am Betrieb Müller in der Schweiz (siehe auch Kapitel 3.4.5), wie in Abbildung 13 dargestellt, der Abschuss der Rinder vom Hochsitz aus. Der bepflanzte Erdwall dient dabei als Kugelfang:

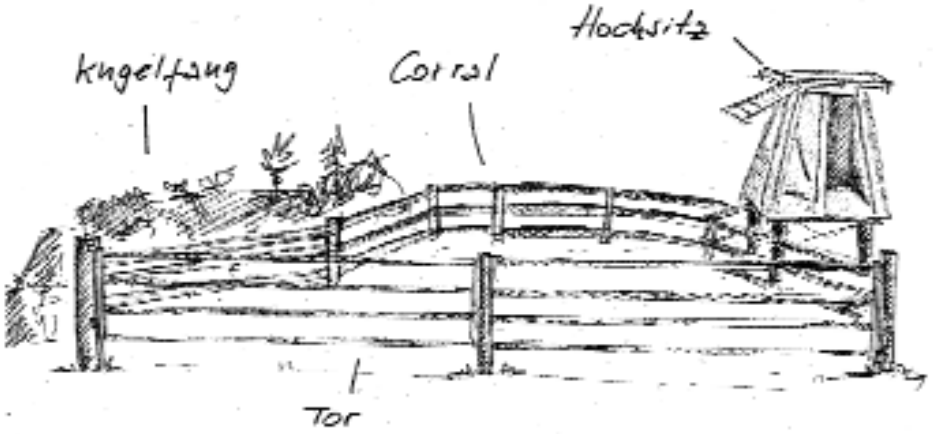

Abbildung 13: Darstellung Abschussbereich schlachtreifer Rinder am Betrieb Nils Müller (Probst et al. 2015)

Durch einen präzisen frontalen Gewehrschuss mit einem geeigneten Projektil und Kaliber kann eine zuverlässige Hirnblutung im Rind erzeugt werden, die für eine tiefe Betäubung oder einen sofortigen Tod ausreichend ist (Schiffer, 2015). Das Schussareal muss ausbruchsicher und stabil abgegrenzt sein. Es bedarf außerdem eines guten Handlings der Tiere. Diese sollte man an das Schussareal bereits im Vorfeld gewöhnen. Der Schuss aus erhöhter Position bietet Sicherheit für den Schützen und führt zu weniger Beunruhigung der Tiere (Forster, 2017a).

Schiffer (2015) gibt folgende Empfehlungen für die praktische Implementierung des Kugelschusses auf der Weide:

- Zeitgerechte Durchführung der Lebendtierbeschau durch den zuständigen Tierarzt.
- Der Schütze sollte freie Wahl haben. Es sollte eine Gruppe von schlachtreifen Tieren verfügbar sein, damit jenes, das in richtiger Position steht, geschossen werden kann.
- Der Kugelschuss sollte in einem abgegrenzten Bereich erfolgen, z.B. einem Paddock, anstatt auf der Weide ohne Abgrenzung. Bei einer Fehlbetäubung kann das Rind dadurch besser erreicht werden. In diesem Abschussbereich darf, falls Rinder sich erschrecken, keine Verletzungsgefahr für die Tiere bestehen. Der Zaun muss entsprechend massiv sein und im Abschussbereich sollte ein Tor für den Traktor sowie ein Tor für das Hinaustreiben der restlichen Rinder vorgesehen sein. Außerdem braucht es rund um den Abschussbereich einen Kugelfang, z.B. eine Böschung oder einen Sandhaufen.
- Um unerwartete Kopfbewegungen des Rindes zu vermeiden, sollte alles, was zur Ablenkung des Rindes führen kann, vermieden werden.
- Beim Schuss von einem Podest oder einer Plattform aus ist der Schütze außer Sichtweite des Rindes und der Einschusswinkel von 90 Grad kann besser erreicht werden.

- Die schlachtreifen Tiere sollten am Tag der Schlachtung zeitgerecht in den Abschussbereich separiert werden, um sich an die Umgebung gewöhnen zu können.
- Um die anderen Tiere nicht zu beunruhigen, sollten nicht mehr als 2 Tiere pro Tag aus der Herde geschlachtet werden.
- Absolute Präzision und Kompetenz des Schützen ist erforderlich.
- Vor jeder Schlachtung sollte ein Test-Schuss abgesetzt werden.
- Die Waffe sowie das Projektil müssen an das Geschlecht, Alter und Gewicht der Rinder angepasst sein. Das Projektil sollte im Schädel verbleiben und nicht wieder austreten.
- Die Betäubungswirkung muss von einer fachkundigen Person kontrolliert werden. Bestehen Zweifel, muss umgehend nachbetäubt werden.
- Die weiteren Arbeiten am betäubten Rind müssen schnell, jedoch vor allem ruhig ablaufen. Die verantwortliche Person muss über etwaige Zuckungen des Tieres Bescheid wissen, um Unfälle beim Fixieren der Hinterbeine zu vermeiden. Der Frontlader muss entsprechende Arbeitshöhe ermöglichen, die Entblutung sollte hängend durch einen Bruststich erfolgen, damit das Rind optimal ausbluten kann.
- Ein hygienisch einwandfreier Anhänger kann für den Transport des toten Tieres zum Schlachthof verwendet werden. Die Transportzeit darf eine Stunde nicht überschreiten. Für die Übergabe am Schlachthof sind ev. spezielle Transportschragen notwendig. Die Eviszeration muss umgehend erfolgen.

Entblutung

Es liegen zu wenige Informationen vor, wie sicher beim Kugelschuss eine Betäubung mit gleichzeitiger Tötung eintritt. Deshalb wird empfohlen, sich am vorgegebenen Höchstintervall von 60 Sekunden zwischen Bolzenschuss und Beginn der Entblutung zu orientieren. Zur Entblutung ist die Zwei-Messer-Technik mit sauberen Messern anzuwenden, damit diese hygienisch einwandfrei erfolgen kann. Das Blut muss vollständig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden (Wenzlawowicz, 2013). Die durch den Kugelschuss herbeigeführte Gehirnblutung, kann wie bereits oben beschrieben, zum Tod führen. Welche Auswirkungen das auf die Entblutung hat, darüber gibt es keine Untersuchungen. Es konnte bisher keine nachteilige Wirkung des Kugelschusses auf die Entblutung beobachtet werden (Schiffer, 2015).

3.4.5 Bewilligung Weideschlachtung

Deutschland

In Bayern gibt es bisher nur wenige Betriebe, die ihre Rinder ganzjährig im Freiland halten und eine Genehmigung für deren Schlachtung am Haltungsbetrieb haben (Forster, 2017b). Als Beispiel werden im Folgenden die Auflagen des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach für die Erlaubnis zur Schlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern im Haltungsbetrieb angeführt (Forster, 2017a):

- Der Abschuss ist nur zulässig in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis zum Schießen mit Schusswaffe außerhalb einer Schießstätte nach dem Waffengesetz, außerdem muss ein gültiger Sachkundenachweis für diese Tätigkeit nach der VO (EG) Nr. 1099/2009 vorliegen.
- Eine Schlachttieruntersuchung ist durchführen zu lassen und Angaben zur Lebensmittelkette werden dem Schlachtbetrieb schriftlich beigebracht.
- Der Abschuss/das Töten der Rinder ist dem Veterinäramt einen Tag vorher bekanntzugeben.
- Die Anwesenheit eines Veterinärs muss geduldet werden.
- Die Tiere, die getötet werden sollen, dürfen nicht separiert werden, ausgenommen beim Verbringen in einen Zwangsstand bei Bolzenschussbetäubung auf der Weide.
- Eine geeignete Hilfsperson muss vor Ort sein.
- Der Schuss ist von vorne auf den Gehirnschädel abzugeben, damit das Tier sofort betäubt und getötet wird.
- Wird ein Bolzenschussgerät verwendet, sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung unter anderem der richtige Ansatzpunkt und die Verwendung der passenden Treibladung nach Herstellerangaben zu beachten.
- Vor dem erstmaligen Schuss muss der Schütze seine Erfahrungen und die Treffsicherheit mit der zu verwendenden Waffe nachweisen. Diese Nachweise sind dem Veterinäramt jährlich vorzulegen.
- Ein Nachschuss muss möglich sein. Für eine eventuelle Nachbetäubung ist ein Bolzenschussgerät bereit zu halten.
- Die maximale Entfernung, aus der der Schuss abgegeben werden darf, beträgt 30 m.
- Eine sichere Penetration des Gehirnschädels mit Zerstörung der Gehirnmasse muss durch die Wahl des Geschosses gewährleistet sein. Wird der Tötungsschuss aus geringer Entfernung abgesetzt, soll dies mit einer Schusswaffe mit Kaliber 22 Hornet erfolgen oder mit Jagdmunition mit min. 5,6 mm. Es sind Langwaffen, am besten Mehrlader, einzusetzen.

- Die Entblutung muss hygienisch einwandfrei von einer Person durchgeführt werden, die über den entsprechenden Sachkundenachweis verfügt. Das Blut muss vollständig aufgefangen und entsorgt werden.
- Die Entblutung sollte sofort nach dem Schuss erfolgen. Bei Bolzenschussbetäubung muss diese innerhalb von 60 Sekunden durchgeführt werden.
- Der Transport der geschlachteten oder getöteten Tiere in einen Schlachtbetrieb muss unter hygienischen Bedingungen erfolgen und darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- Die erteilte Genehmigung gilt 5 Jahre und kann jederzeit widerrufen werden.

Schweiz

Im Mai 2016 wurde in der Schweiz erstmals eine Bewilligung für die Weideschlachtung erteilt, unbeschränkt für den eigenen Rinderbestand am Betrieb „Zur Chalte Hose“ von Claudia Wagner & Nils Müller. Diese Bewilligung läuft bis Ende 2018 und kann dann erneuert werden (Anonym, 2016b). Frau Wagner und Herr Müller hatten für ihren Betrieb vom Veterinäramt Zürich eine beschränkte Teilbewilligung zum Schlachten (zum Betäuben und Entbluten von maximal 10 eigenen Rindern auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb) erstmals am 25.11.2014 erhalten. Diese Bewilligung enthält die Vorgaben und Details zum Ablauf. So darf zum Beispiel die Schussdistanz maximal 5 m betragen. Es müssen das Jagdrepertiergewehr Stayr Mannlicher Kaliber 93 x 62, Teilmantel, Evo Green mit reduzierter Ladung oder, nur für die Betäubung mit am Kopf angesetzter Waffe, der Revolver S&W 44 Magnum mit Teilmantel, mit Fangschussmunition eingesetzt werden (Vogel, 2014). Am 23.03.2015 gab es eine Ergänzung zur obigen Bewilligung bezüglich Einsatz einer dritten Waffe zur Betäubung der Rinder, ein Gewehr mit dem Kaliber .22 Magnum. Das Gewehr mit der Munition des Kalibers .22 Magnum darf ausdrücklich nur zur Betäubung von Rindern mit 450 bis 900 kg Lebendgewicht verwendet werden. Die Schussdistanz bleibt gleich, maximal 5 m (Vogel, 2015). Die zu schlachtenden Tiere sollen innerhalb der Herde vor Ort in der Abschusskoppel betäubt und entblutet werden. Es darf maximal ein Rind pro Tag geschlachtet werden, um die anderen Tiere in der Herde nicht zu beängstigen. Innerhalb von 45 Minuten muss das Schlachttier in der mobilen Schlachteinheit in die Schlachtanlage verbracht werden, sowie die Eviszeration abgeschlossen sein. Der amtliche Tierarzt überwacht den gesamten Vorgang bis zum Verladen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Mehraufwand, den Frau Wagner und Herr Müller tragen müssen. Pro Besuch auf dem Betrieb werden SFr. 20, pro Stunde Aufwand SFr. 80 und eine Fleischkontrollgebühr von SFr. 12 pro Rind in Rechnung gestellt (Vogel, 2014).

Die Arbeitsschritte müssen entsprechend der nachstehenden Arbeitsanweisung Weideschlachtung (Abbildung 14 & 15) erfolgen:

BAUERNHOF **KLEINSCHLACHTANLAGE** **Metzger**
ZUR CHALTE HOSE

....
Nils Müller ....
Hohrüti 12
8127 Forch

Forch den, 19.8.2016

Arbeitsanweisung Weideschlachtung
Ergänzung zur Betriebsbewilligung Kleinschlachtanlage Forch - an Nils Müller

Die mobile Schlachtbox (T-trailer), Innovative Schlachtsysteme steht bereit.

Vorbereitungen:
Die Schlachtung wird 5 Arbeitstage im Voraus beim Veterinäramt angemeldet.
Die mobile Schlachtbox stellt einen Teil der Schlachtanlage dar und erfüllt die entsprechenden Hygieneanforderungen.
Ein vorgängig aktiviertes Messerdesinfektionsbecken steht bereit. Der Metzger arbeitet mit der Zweimessertechnik, er führt zwischen Haut und Entblutungsschnitt einen Messerwechsel durch.
Dazu bringt er jeweils einen Messerkorb mit vorgängig desinfizierten Messern mit (Das Veterinäramt führt im Zweifelsfall stichprobenweise Abklatschproben an den vordesinfizierten Messern durch).
Der Wassertank in der Hygienebox an der Schlachtbox dient der Versorgung der Handwascheinrichtung und wird dementsprechend vorgängig mit handwarmem Wasser befüllt.
Entladene Waffe und Munition der Betäubungs-Waffe gesichert mitnehmen.
Schlachtbox zum Einsatzort fahren.
Der Hoflader ist einsatzbereit. Ersatzfahrzeug (Traktor mit Frontlader) bei einem Defekt des Hofladers steht ebenfalls bereit.
Die Enblutungswanne und der beschriftete und verschliessbare Kübel K1 stehen bereit.Die Lebendtierschau wurde bei den zur Schlachtung vorgesehenen Tieren zuvor im Unterstand durchgeführt. Bei Bedarf steht ein Behandlungsstand zur Verfügung.
Das Begleitdokument wird zum Zeitpunkt der Schlachttieruntersuchung soweit vorbereitet, dass nach Abschluss des Verladens des Schlachtkörpers nur noch die Ohrmarkennummer des entsprechenden Tieres eingetragen und das Dokument unterschrieben werden muss.
Die Rinderherde wird in die Abschusskoppel getrieben und die Tore werden geschlossen.
Der Metzger befindet sich am Einsatzort jedoch für die Herde noch nicht sichtbar,
dasselbe gilt für den Amtstierarzt (Beobachtung aus dem Hintergrund).

Beteiligte Personen:
1. Schütze (Bewilligungsinhaber) 2. ausgebildeter Metzger vom Schlachtlokal (hat die Arbeitsanweisung gelesen und unterschrieben) und 3. Hilfsperson (hat die Arbeitsanweisung Weideschlachtung gelesen und ist klar über die bevorstehenden Aufgaben instruiert).

Eingesetzte Waffe:
Gemäss Verfügung Veta vom 23. März 2015, Kleinkaliber Repetierer, Marke Anschütz - Kaliber **.22 Magnum**
Ausgestattet mit Reflexpunktvisier, Docter Sight III eingeschossen auf 5m
Für die Waffen, Zubehör und Munition bestehen die notwendigen Bewilligungen.
Die Waffen sind gewartet und eingeschossen.

Praktischer Einsatz vor Ort:
Das Gelände absichern, Tafeln HALT Schiessgefahr. Ein Treib- Panel steht bereit.
Schlachtbox neben der Weidekoppel abstellen und öffnen.
Hochsitz betreten.
Der Betäubungs-Schütze muss sich innerlich absolut ruhig stellen, zentrieren.
Umgebung sorgfältig beobachten.
Sofern sicher ist, dass keine unbefugten Personen in der Nähe sind, Waffe durchladen.
Die Stirn des zu schlachtenden Tieres mit der Waffe, Schussentfernung 0,00m — 5,00 m,
sorgfältig anvisieren (Reflexpunktvisier)

1

Abbildung 14: Arbeitsanweisung Weideschlachtung Seite 1

Der anvisierte Zielpunkt wird entsprechend der Vorgaben in Anhang 6 Ziffer 1.4 Bst. b der VTSchS gewählt. Zielpunkt ist 2 cm über der gedachten gekreuzten Linie zwischen Hornansatz und Augen.
Schusswinkel beachten.
Wegen Sicherheit Hintergrund beachten.
Schuss darf nur von oben nach unten erfolgen.
Sicherheit ist oberstes Gebot.
Das Geschoss soll möglichst senkrecht auf die Stirnplatte auftreffen.
Bei nicht optimaler Situation (z.B. unruhiges Schlachttier, Unruhe in der Herde) warten.
Falls sich die Situation nicht bessert, muss Schlachtung verschoben werden.
Bei optimaler Situation, Schusswinkel ist o.k., Kopf des Tieres absolut in Ruhestellung,
Waffe entsichern und abdrücken. Waffe sichern.

Erfolgreiche Betäubung:
guter Schuss - sofortiger Zusammenbruch des Tieres / Schütze gibt Kommando: **KOPPEL FREI**
Schütze verlässt ohne Waffe den Hochsitz, beteiligte Personen kommen aus der Deckung hervor.

Ungenügende Betäubung: Schuss sitzt nicht optimal - Tier steht noch / Schütze ruft **HALT - STOPP** zweiter Schuss. Falls nicht möglich, verlassen des Hochsitzes mit entladener Waffe, Nachladen und frontaler Schuss (Der Nachschuss beim ungenügend betäubten Tier erfolgt gemäss Anhang 6 Ziffer 1.4 Bst. b der VTSchS). Schütze gibt Kommando: **KOPPEL FREI** beteiligte Personen kommen aus der Deckung hervor.

Nachbetäubung mit Bolzenschuss nur am liegenden Tier.
Immer am getroffenen Tier die Betäubungswirkung kontrollieren (Metzger). Kornealreflexe, Atmung.
Der Metzger hat immer einen geladenen Bolzenschussapparat dabei.
Die Tore werden geöffnet (Metzger, Hilfsperson) und der Schütze treibt, falls nötig die restlichen Rinder aus der Koppel. Eine Verteidigung des toten Tieres ist unwahrscheinlich, zudem befindet sich eine vertraute Person (Landwirt / Schütze) in der Koppel.
Der Metzger betritt die Koppel und überwacht ab jetzt die Betäubung.
Der Amtstierarzt hat nach der Schussabgabe und Freigabe der Abschusskoppel jederzeit Zugang zum getroffenen Tier, um im Zweifelsfall anhand der Reflexe am Tier die Betäubungsqualität überprüfen zu können.
Mit Frontlader Traktor oder Hoflader unverzüglich an das betäubte Tier heranfahren (Bewilligungsinhaber) Hinterfüsse an einer Kette oder Gurte am Lader anbinden (Metzger) und in senkrechte Lage heben. Die bereitstehende Entblutungswanne wird unter das Tier geschoben (Metzger).
Der Metzger führt unverzüglich den Entblutungsschnitt durch. Entblutung überwachen (Metzger).
Der Ablauf zwischen Betäubungschuss und Entblutung wird möglichst kurz und derart gestaltet, dass Art. 19 Abs. 1 VTSchS in jedem Fall eingehalten wird (90 Sekunden).
Die Hygienevorrichtungen sind am Anhänger vorhanden. In Hygienebox Stechmesser und Hände reinigen.
Nach Beendigung der Entblutung (mind. 3 Minuten) das tote Tier direkt verladen.
Mit Traktor oder Hoflader zum Anhänger fahren, das entblutete Tier in Rückenlage auf den Schragen der bereitstehenden Schlachtbox legen. Nach dem Entfernen des Auffangbehälters für das Stichblut und während der Fahrt zur Schlachtbox fängt eine Hilfsperson das noch austretende Restblut mit einem bereitstehenden Eimer auf.
Das Tier wird in der Schlachtbox auf dem Schragen fixiert, dass jegliche Kontaminationen im Bereich des Entblutungsschnitts verhindert werden. Schlachtbox schliessen (abdecken).
Waffe entladen und mit Munition in Waffenschrank zurückbringen (Schütze).
Begleitdokument für das tote Tier fertig ausfüllen (Eintrag Ohrmarkennummer, Unterschrift) und mitgeben.
Entblutungswanne in schliessbaren Kübel K1 umleeren und ins Schlachtlokal mitnehmen.
Sofort zum Schlachtlokal Küsnachterberg fahren (Schütze oder Metzger).
Dort Schlachtbox öffnen und Tier entladen mittels Schragen (Metzger oder / und Schütze).
Schlachttier anschliessend weiter bearbeiten, abhäuten und ausweiden (Metzger).
Zeit vom Schuss bis zum Abschluss der Eviszeration im Schlachtlokal (45 Minuten)
Die Schlachtbox fachgerecht reinigen und K1 zum Abtransport bereitstellen (Gesuchsteller).
Schlachtbox ist bereit für neuen Einsatz.

Die Bewilligungsinhaberin der Betriebsbewilligung und der Metzger sind mit der schriftlichen Arbeitsanweisung einverstanden

Unterschrift

Abbildung 15: Arbeitsanweisung Weideschlachtung Seite 2

Abbildung 16: Ausbluten des Rindes nach der Betäubung, Foto: Gabriela Müller (Anonym, 2016b)

Offenbar plant das Schweizer Bundesamt für Lebensmittelschutz und Veterinärwesen durch eine Revision der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten, die gesetzliche Grundlage für die Weideschlachtung aufzuheben. Tiere sollen nur mehr in bewilligten Schlachtanlagen getötet werden können (Baumann, 2016). Die im Hinblick auf die geplante Revision der Verordnung entstandene Debatte bezieht sich darauf, dass die Tiere in Zukunft lebend in die Schlachtanlage verbracht werden sollen und damit die oben beschriebene stressarme Form der Schlachtung nicht mehr möglich wäre. Der Schweizer Bundesrat kann jedoch Ausnahmen für die Primärproduktion bewilligen (Müller & Wagner, 2017).

3.4.6 Einstellung der Konsumenten zu mobilen Schlachtstätten

Schwedische Konsumenten sind bereit, einen höheren Preis für Rindfleisch, welches in mobilen Schlachtstätten erzeugt wurde, zu bezahlen, um dadurch den Transport der Rinder in große Schlachthöfe zu verhindern. Diese Bereitschaft kann eine wirtschaftliche Grundlage für eine Alternative zur Schlachtung von Rindern, speziell in Nordschweden sein. Es bedarf jedoch noch weiterer Überlegungen, um sichere Ergebnisse bezüglich Wirtschaftlichkeit von mobilen Schlachtsystemen zu erhalten. Dies hängt wesentlich von der Auslastung der mobilen Schlachtstätte sowie von den Entfernungen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben, wo die Rinder gehalten werden, ab. Außerdem hängt die Implementierung von mobiler Schlachtung nicht nur von den Vorlieben der Konsumenten ab, sondern auch vom Vorgehen der Anbieter und der Marktstruktur innerhalb der Lebensmittelindustrie in Schweden (Carlsson et al., 2007). In den Niederlanden wurde auf der Grundlage von zwei Konzepten zur Erfassung der Konsumentenabsicht (Theorie des geplanten Verhaltens bzw. Wertvorstellungs- und Normtheorie) in einer Befragung erhoben, ob Konsumenten bereit

wären, mobil geschlachtetes Rind- und Schweinefleisch zu kaufen. Aktuell ist in den Niederlanden mobil geschlachtetes Fleisch nicht erhältlich. Dabei wurde eine hohe positive Absicht der Konsumenten, mobil geschlachtetes Fleisch zu kaufen, festgestellt. Diese Konsumenten haben eine positive Einstellung und fühlen sich moralisch verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, und haben daher eine starke Absicht mobil geschlachtetes Fleisch zu kaufen. Daraus ergeben sich Empfehlungen für das Marketing von mobil geschlachtetem Fleisch. Der Fokus sollte auf den Argumenten Tierschutz und bessere Fleischqualität liegen, so kann die positive Einstellung der Konsumenten nochmals verbessert werden. Außerdem können Konsumenten auf die Konsequenzen ihres Einkaufs aufmerksam gemacht werden, dass durch ihren Einfluss der Lebendtransport von Nutztieren reduziert werden kann. Mobil geschlachtetes Fleisch sollte daher beim Verkauf entsprechend gekennzeichnet werden (Hoeksma et al., 2017).

4 Material und Methoden

Im empirischen Teil der Arbeit wurden qualitative Interviews mit Experten durchgeführt. Ein qualitatives Forschungsdesign sollte dann gewählt werden, wenn es ein geringes Vorwissen bezüglich der Bedeutung eines Phänomens gibt, oder es sich um heikle Themen handelt. Außerdem sollte qualitative Forschung bei schwer erreichbaren Personen und wenn deren Befragung nur über Schlüsselpersonen und bei Vertrauen möglich ist, angewandt werden (Bacher & Horwath, 2011). Diese Voraussetzungen trafen zu, da die Schlachtung von Rindern außerhalb des Schlachthofes ein heikles Thema darstellt und das entgegengebrachte Vertrauen der Interviewpartner für die Durchführung der Interviews essentiell war.

Zwei unterschiedliche Leitfäden wurden vorab für zwei unterschiedliche Experten-Gruppen erstellt. Zur ersten Gruppe zählten Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen. Die zweite Gruppe umfasste Bauern, welche entweder bereits Rinder am Heimbetrieb bzw. auf der Weide schlachten, oder zumindest Interesse daran zeigen.

4.1 Experteninterviews

Im Leitfadeninterview können einzelne, genau bestimmbare Informationen erhoben werden und mehrere unterschiedliche Themen behandelt werden, die durch das Ziel der Untersuchung vorgegeben sind (Gläser & Grit, 2010). Ziel der Befragungen war es, Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide in Österreich sowie die Erfahrungen von Bauern zu erfassen. Zusätzlich dazu sollten mögliche Entwicklungschancen für alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern in Österreich aus der Sicht von Praxis (bäuerliche Interessensvertretung), Gesetzgebung (Bundesministerium für Gesundheit & Frauen) und Vollzug (Veterinärwesen) eruiert werden.

Bei der Erstellung der Leitfäden sowie der Durchführung der Interviews wurde auf folgende Anforderungen nach Helfferich (2011) geachtet:

- Offenheit ermöglichen
- nicht überladen mit zu vielen Fragen
- formal übersichtlich und gut handhabbar
- keine abrupten Sprünge und Themenwechsel
- Fragen nicht ablesen
- spontan produzierte Erzählung hat Priorität

Für die Abfrage der Fakteninformationen wurden die Leitfäden (ersichtlich im Anhang unter 9.1 und 9.2) strukturiert und die Fragen weitestgehend direkt auf die relevante Information zielend formuliert (Helfferich, 2011).
Der Leitfaden für die Befragung der Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen bestand aus fünf Themenbereichen mit insgesamt 21 Fragen. Der erste Themenbereich beinhaltete Fragen zu Gesetzen und Verordnungen, welche die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide betreffen, und deren wesentliche Inhalte. Außerdem ging es um die Interpretation der EU-Gesetze. Ein weiterer Schwerpunkt war der Ablauf der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide. Diese Fragen betrafen notwendige rechtliche Änderungen, wichtige Aspekte im Ablauf und Vor- bzw. Nachteile, die sich daraus ergeben können. Themenbereich drei im Leitfaden für die Befragung der Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen bezog sich auf die Anwendung des Kugelschusses. Themenbereich vier sprach die möglichen rechtlichen Folgen für Betriebe an, die bereits Rinder am Heimbetrieb oder auf der Weide schlachten. Zum Abschluss ging es um die persönliche Meinung zur Thematik sowie um eine Einschätzung der Entwicklungschancen für alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern aus Sicht der Experten.
Der Leitfaden für die Befragung der Bauern umfasste 12 Fragen. Diese Fragen reichten von Beweggründen für die Anwendung des jeweiligen Schlachtverfahrens, den Ablauf bei der Schlachtung inklusive wichtiger Aspekte über Vorteile und Nachteile des Schlachtverfahrens, bis hin zur Einschätzung der Beurteilung durch Konsumenten bzw. Kunden.

In Summe wurden 14 Interviews in der Zeit von März bis Oktober 2016 durchgeführt. Die Definition, wer als Experte oder Expertin gilt, ist flexibel, hängt jedoch von der Forschungsfrage sowie dem Handlungsfeld, in dem die Personen agieren, ab. Ein Experte wird nicht als Privatperson, sondern aufgrund eines speziellen Status befragt (Helfferich, 2011). Wichtig war im Zuge der Experteninterviews die Handlungen, Beobachtungen und das Wissen der Interviewpartner zu erfassen (Gläser & Grit, 2010). Es wurden sieben Interviews mit Bauern aus den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark durchgeführt. Das Ziel der Befragung der Bauern war herauszufinden, welche Verfahren zur Schlachtung am Heimbetrieb in Österreich angewandt werden und welche Erfahrungen dazu vorliegen. Die Interviewpartner sollten sowohl Betriebe abdecken, deren Rinder im zertifizierten Schlachtraum bzw. Schlachthaus am Heimbetrieb oder in einem externen Schlachthaus geschlachtet werden, sowie Betriebe, die ihre Rinder im Stall, im Auslauf oder auf der Weide schlachten.
Weitere sieben Interviews wurden mit Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen durchgeführt. Darunter befanden sich Interviewpartner

aus folgenden Organisationen: BIO AUSTRIA, ÖBV – Via Campesina, Landwirtschaftskammer Österreich, Bundesministerium für Gesundheit & Frauen sowie zwei Tierärzte (ein Amtstierarzt und ein Mitarbeiter einer Landesveterinärbehörde) und ein Schlachthofbetreiber. Die Aussagen des Schlachthofbetreibers befinden sich jedoch unter 6.1 Ergebnisse Befragung Bauern, da der Interviewpartner gleichzeitig Bauer ist und, bevor er den Schlachthofbetrieb startete, seine Rinder zuhause am Betrieb geschlachtet hat. Die Befragungen dauerten zwischen 30 und 90 Minuten.

Der Leitfaden wurde im Interview variabel gehandhabt. Er wurde während des Forschungsprozesses abgeändert (Bacher & Horwath, 2011). Nach der Durchführung des fünften Interviews wurde der Leitfaden für die Interviews mit Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen im Punkt 3. Betäubung/Tötung per Kugelschuss abgeändert. Es hatte sich herausgestellt, dass der Kugelschuss in Österreich eine bereits zugelassene Betäubungsmethode ist. Die Frage 3.3: *Welche rechtlichen Änderungen braucht es aus Ihrer Sicht für die Zulassung des Kugelschusses zur Betäubung/Tötung von Rindern in Österreich?* wurde daher komplett gestrichen. Die Frage 3.2. wurde von der ursprünglichen Formulierung: *Unter welchen Bedingungen wäre Ihrer Meinung nach der Kugelschuss in der Praxis für die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide zuzulassen?* abgeändert in: *Welche Aspekte sind Ihrer Meinung nach bei der Anwendung des Kugelschusses in der Praxis für die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide zu beachten?*

Aus den Interviews ergab sich eine widersprüchliche Interpretation der Gesetzeslage in Bezug auf den Einsatz von mobilen Schlachteinheiten. Daher wurde eine zusätzliche Rechtsinterpretation von Fr. DDr. Regina Binder, Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingeholt (siehe Kapitel 6.3).

4.2 Auswertung

Die Auswertung der Experteninterviews erfolgte anhand einer interpretativ-reduktiven Analyse, welche eine generelle Struktur vorzeichnet, jedoch offen für Modifikationen ist. Dabei werden folgende Phasen nach Lamnek & Krell (2010) unterschieden:

- Transkription
- Einzelanalyse
- Generalisierende Analyse
- Kontrollphase

Die erste Phase, **Transkription**, wurde direkt nach dem Erhebungsprozess mit Hilfe des Programmes f4Transkript EduVersion v5.70.2 durchgeführt. Folgende Richtlinien für die Gesprächstranskription wurden in Anlehnung an Froschauer & Lueger (2003) festgelegt:

Tabelle 1: Richtlinien für die Gesprächstranskription nach Froschauer & Lueger (2003)

Interviewer	IP1
Interviewter	IP2, IP3, IP4, IP5
Pausen (pro Sekunde ein Punkt)	…
Situationsspezifische Geräusche in spitzer Klammer	>Telefon läutet<
Sehr gedehnte Sprechweise, mit Leerzeichen zwischen Buchstaben	e t w a so
Vermuteter Wortlaut	(etwa so)
Unverständliches ((pro Sekunde ein Punkt))	((…))

Als nächster Schritt der Auswertung erfolgte für die **Einzelanalyse** die Erstellung einer Themenmatrix, um alle in den Interviews angesprochenen Themen zu erfassen (Lamnek & Krell, 2010). Ein Teil dieser Matrix wurde bereits vor Beginn der Auswertung erstellt, im Zuge der Auswertung wurden die Matrix bzw. die Kategorien jedoch nach und nach erweitert. Diese Vorgehensweise kann als eine Mischung zwischen deduktiver und induktiver Kategoriendefinition bezeichnet werden. Für die qualitative Inhaltsanalyse ist die induktive Vorgehensweise sehr fruchtbar (Mayring, 2007). Durch die Handhabung der Themenmatrix bzw. des Kategoriensystems wurde das Prinzip der Offenheit in der qualitativen Inhaltsanalyse realisiert (Gläser & Grit, 2010). Mit Hilfe der Themenkategorien wurden die Textpassagen nach den enthaltenen zentralen Aussagen kodiert (Froschauer & Lueger, 2003). Die Strukturierung der Codes mit Hilfe der Themenmatrix stellte einen zentralen Schritt dar, da es wichtig war zu sehen, wie die Themenkategorien zusammenhängen.
Nebensächliche Textteile wurden entfernt und nur noch die wichtigsten Textteile berücksichtigt, die eine Charakterisierung der Interviews erlaubten (Lamnek & Krell, 2010). Mit Hilfe der Mind Mapping Software XMind 8 wurden die beiden Kategoriensysteme, passend zu den beiden unterschiedlichen Leitfäden, visuell dargestellt (Abbildung 18 & 19).

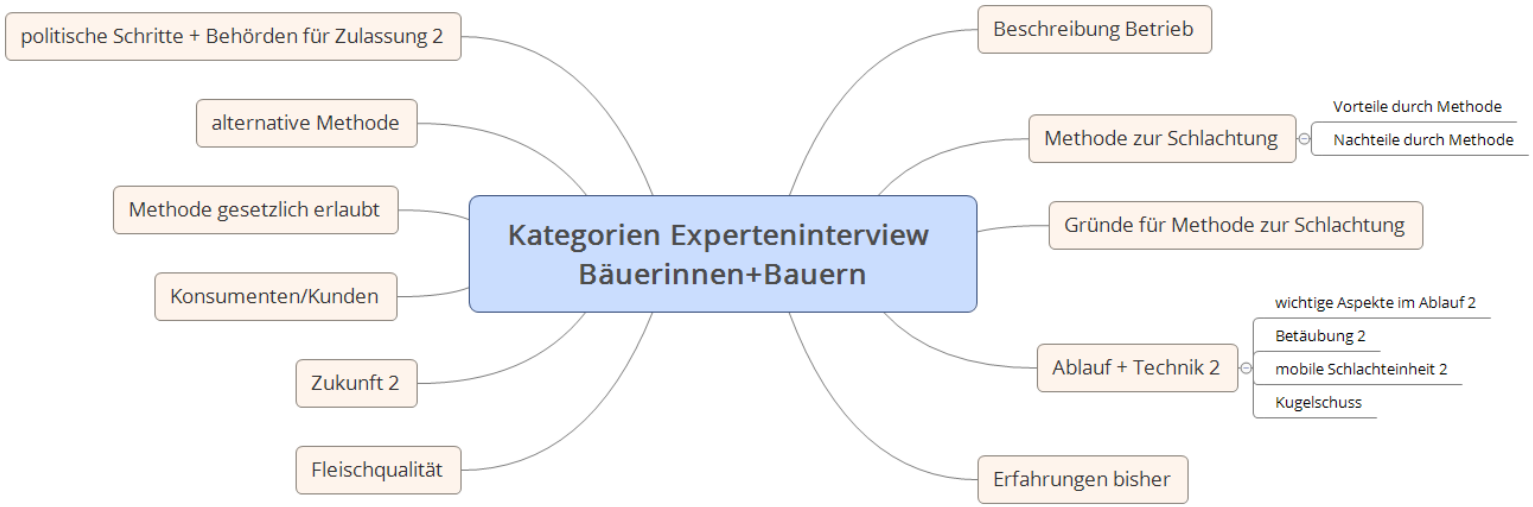

Abbildung 17: Kategorien-MindMap Experteninterview Bäuerinnen & Bauern (eigene Darstellung)

Abbildung 18: Kategorien-MindMap Experteninterview Interessensvertretung, Gesetzgebung & Veterinärwesen (eigene Darstellung)

Die computergestützte Inhaltsanalyse ermöglicht es, effiziente und vielfältige Analysemöglichkeiten anzuwenden (Lamnek & Krell, 2010). Daher wurde die Software Atlas.ti für die Einzelanalyse der Interviews, also für die Vergabe der Kategorien für die einzelnen Textstellen in den Interviews, verwendet.

Bei der **generalisierenden Analyse** galt es, die Gemeinsamkeiten sowie die Unterschiede, die in allen oder einigen Interviews aufgetreten sind, zu erfassen und zu interpretieren. Dies erfolgte durch das Zusammenfassen und Vergleichen der Ergebnisse in den verschiedenen Themenkategorien. Die abschließende Phase stellte die **Selbstkontrolle** mit Hilfe der ursprünglichen, vollständigen Transkripte dar, um Fehlinterpretationen ausschließen zu können (Lamnek & Krell, 2010).

5 Ergebnisse Experten-Befragung

Im Ergebnis-Teil sind die wichtigsten Aussagen aus den Interviews dargestellt. Hierbei handelt es sich sowohl um eine zusammenfassende Wiedergabe als auch um Einzelstatements der Interviewpartner. Zur Untermauerung der Aussagen werden auch einzelne direkte Zitate angeführt.

5.1 Ergebnisse Befragung Bauern

5.1.1 Schlachtverfahren und Beweggründe dafür

Drei von sieben Befragten schlachten ihre Rinder entweder im zertifizierten Schlachtraum am Heimbetrieb oder in einem Schlachthof außerhalb des Heimbetriebs (IP 10, IP 12, IP 15). Vier Bauern schlachten auf der Weide, im Stall oder im Auslauf und bringen das entblutete Rind zum zertifizierten Schlachtraum oder zum Schlachthof zur Zerlegung (IP 9, IP 11, IP 13, IP 14).

Als Beweggründe, warum am Heimbetrieb im Stall oder auf der Weide geschlachtet wird, wurden sowohl ethische Gründe als auch die Fleischqualität genannt. Die Schlachtung des Tieres ist die letzte Konsequenz, die der Tierhalter auf sich nehmen sollte (IP 11). Außerdem kann das Bemühen um die Tiere durch die letzten zehn Minuten vor der Schlachtung zunichte gemacht werden (IP 9). Als Schlüsselerlebnis wurden negative Erfahrungen mit der Verladung, dem Transport sowie dem Treiben der Rinder zur Betäubungsbox am Schlachthof gemacht. Diese führten zu dem Entschluss, die Rinder am Heimbetrieb oder auf der Weide zu schlachten (IP 9, IP 11, IP 14). Die Behandlung der Rinder vor der Schlachtung spielt außerdem hinsichtlich Fleischqualität und -reifung eine wesentliche Rolle, daher macht es Sinn, den gesamten Ablauf selbst in der Hand zu haben (IP 15).

Rechtmäßigkeit des Schlachtverfahrens

Den betroffenen Bauern ist klar, dass sie außerhalb des Rechtsrahmens handeln. Obwohl illegal, wird die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb, im Stall oder auf der Weide nicht geahndet (IP 9, IP 11). Zum Teil befinden sich die Betriebe in einer rechtlichen Grauzone, da eine Notschlachtung erlaubt ist (IP 14). Ein Interviewpartner arbeitet an der Konzeption einer mobilen Box zur Schlachtung. Bis dahin werden die Rinder im Auslauf betäubt, entblutet und danach in den Schlachtraum zur Weiterverarbeitung transportiert. Die zuständige Landesveterinärbehörde ist darüber informiert (IP 13).

5.1.2 Ablauf & Technik

In diesem Kapitel werden der genaue Ablauf der Schlachtung eines Rindes sowie die dafür eingesetzte Technik auf den einzelnen Betrieben erläutert.

Die Rinder werden im Auslauf, innerhalb der Herde, durch Kugelschuss mit einer 22 Magnum betäubt und danach an Ort und Stelle entblutet. Die weiteren Schritte erfolgen im eigenen Schlachtraum (IP 9).

Wenn am Freitag Schlachttag ist, wird das schlachtreife Rind bereits am Montag davor in die Verladebox, an welche der Viehanhänger (umgebauter Pferdeanhänger) angedockt ist, gebracht. Somit wird das Rind eine Woche vor dem Transport zum Schlachthof an den Viehanhänger gewöhnt. Dort hat es weiterhin Sichtkontakt zu den Artgenossen. Berührungen durch die Gitterstäbe hindurch sind möglich. Gefüttert wird das Rind nur im Viehanhänger, in welchem ein Fressgitter eingebaut ist. Damit kann das Tier auch fixiert werden. Es gibt auch eine Seitenwand, mit der das Tier für den Transport zusätzlich fixiert werden kann. Am Schlachthof wird das Rind im Anhänger mittels Bolzenschussapparat betäubt und danach mit einer Seilwinde in den Schlachthof gezogen (IP 10).

Das Rind wird in eine Separationsbox im Stall gesperrt und mit einem 122 Remington Gewehr betäubt und anschließend entblutet. Davor erfolgt eine Lebendtierbeschau durch den Tierarzt. Die Entblutung erfolgt so, dass das Blut über den Spaltenboden direkt in die Güllegrube läuft. Die Tiere sind so zahm, dass das Gewehr direkt angesetzt werden kann. Die Schwallblutung erfolgt im Liegen, danach wird das Tier mit dem Frontlader aufgezogen. Ist die gesamte Entblutung abgeschlossen, wird das Tier auf einen Autoanhänger gelegt und mit einer Plane abgedeckt. Das entblutete Rind wird in einem Anhänger zum Fleischhauer gebracht, welcher das Tier weiter bearbeitet. Der Transport zum Schlachthof dauert ungefähr 10 Minuten. Die offizielle Schlachtmeldung erfolgt am Schlachthof (IP 11).

„Und Schlachten tun wir so, wir - a h - tun das Tier einfach in eine Separationsbox im Stall schlachten, das wird einfach nur im Stall, dort im Stall selber nur auf die Seite gesperrt, was das Tier überhaupt nicht stört, weil ja die anderen daneben sind …“ (IP 11)

Die Rinder werden eine Woche vor der Schlachtung in den Bereich bzw. auf die Weide vor dem Schlachthaus gebracht. Dort gehen sie tagtäglich in den Betäubungsbereich hinein, weil sie dort gefüttert werden. Am Tag der Schlachtung wird das Tor hinter dem Rind geschlossen. Unmittelbar danach erfolgt die Betäubung mittels Bolzenschuss. Anschließend wird das Rind in den Schlachthof hinein gezogen, wo es hygienisch sauber entblutet wird. Dieses System ist zugelassen und entsprich den Vorgaben der EU-Verordnungen (IP 12).
„Sie werden zur Betäubung nur links und rechts eingeengt, das heißt sie haben links und rechts noch ca. 5 cm Luft, aber sie werden nicht fixiert, also nicht wirklich. Vorne ist eine Abgrenzung, ein Gitter. Wenn man hinten zu macht, ist rundherum Gitter. Das sind alles so Stäbe, wo man mit der Hand gut rein kommt zum Betäuben, aber das Tier nicht raus kommt oder den Kopf nicht raus stecken kann.“ (IP 12)

Die Betäubung des Rindes, welches einige Tage davor von der Gruppe separiert und in den Stall gebracht wird, wird von einem Jäger durchgeführt. Was passieren würde, wenn der Schuss nicht richtig sitzt, weiß man zum Glück bisher nicht. Es müssen zwei Kugeln zum Nachladen bereit liegen. Der Jäger schießt aus einer Distanz von ca. 5 Metern von oben herab, wenn das Rind den Kopf runter neigt zum Fressen. Das Rind wird vor Ort entblutet, das Blut wird aufgefangen und entsorgt. Der Transport in den Schlachtraum (ca. 500 m) erfolgt in der Traktorschaufel am Frontlader (IP 13).

Fleisch von Rindern, die notgeschlachtet wurden, darf vermarktet werden. Daher wendet ein Interviewpartner die Notschlachtregel an. Die Lebendtieruntersuchung erfolgt durch den Betreuungstierarzt. Die Betäubung erfolgt durch einen Fleischhauer, der gleichzeitig auch Jäger ist, auf der Weide mit dem Bolzenschussapparat. Der Transport des entbluteten Tieres erfolgt auf einem Hänger, innerhalb von fünf Minuten ist der Schlachthof erreicht. Nach einem Tag wird das Rind dann in Teilen abgeholt und selbst weiter zerlegt sowie im Parfri-Reifungssystem 21 Tage in Boxen gereift (IP 14).

Auf der Weide gibt es eine Fanganlage, die die Rinder beim Wechsel der Koppeln passieren müssen. Am Schlachttag werden drei Rinder in einen Hänger verladen und zum Schlachtraum transportiert. Der Tierarzt macht die Lebendtieruntersuchung der Rinder im Anhänger. Das Ausladen der Rinder ist manchmal schwierig. Es werden alle runter gelassen und nur eines wird fixiert, die anderen müssen wieder in den Anhänger hinein. Dies könnte in

Zukunft durch einen separaten Wartebereich verbessert werden. Das Rind wird mit dem Bolzenapparat betäubt, danach wird die Doppelflügeltür zum Schlachtraum geöffnet, um das Rind hinein zuziehen und im Schlachtraum hängend zu entbluten (IP 15).

5.1.3 Vor- und Nachteile alternativer Verfahren zur Schlachtung von Rindern

Vorteile

Als Vorteile wurden vorwiegend Stressreduktion für alle Beteiligten, Wegfall des Transportes und Erreichung einer entsprechenden Fleischqualität genannt (IP 10, IP 11, IP 13, IP 14). Auch für den Fleischhauer ist es einfacher, wenn das Tier bereits tot angeliefert wird und es nicht mehr durch zum Teil mühsam konstruierte Treibgänge muss; das bietet auch Sicherheit für Mensch und Tier (IP 10, IP 11). Alternative Schlachtverfahren sind für kleinere Betriebe, die nur ein paar Mal im Jahr schlachten, einfach umzusetzen und ermöglichen auch, die Arbeit sowie die Wertschöpfung in der Region zu halten, wenn das Fleisch selbst vermarktet wird (IP 14). Ein Interviewpartner verarbeitet direkt nach dem Zerlegen das Fleisch schlachtwarm weiter. Dadurch verzichtet er größtenteils auf Zusatzstoffe wie z.B. Phosphate oder Citrate (IP 12). Es konnten sehr positive Erfahrungen bezüglich Haltbarkeit des Rindfleisches gemacht werden. Das Fleisch war nach über drei Monaten gekühlter Lagerung (vakuumiert) noch immer einwandfrei genießbar. Dies wird auf die stressreduzierte Schlachtung am Heimbetrieb zurückgeführt (IP 9).

Nachteile

Als Nachteile werden der Zeitaufwand, die eingeschränkte Zahl an machbaren Schlachtungen sowie der Verstoß gegen Hygienevorschriften bzw. die gesetzlichen Rahmenbedingungen genannt (IP 11, IP 12, IP 13, IP 14). Es ist grundsätzlich viel mehr Aufwand, ein Rind am Heimbetrieb zu schlachten (IP 11).

„Die Schlachtung zuhause machen nur Rinderhalter die extrem beherzt sind, sonst macht das eh keiner, das tut sich keiner an weil es ist viel mehr Aufwand, wenn du es selber zuhause schießt.“ (IP 11)

Es braucht viel Engagement und ist vor allem auch kostenintensiver. Ein Interviewpartner ist der Meinung, dass es die einfachere Lösung sei, das Rind zur Schlachtung abholen zu lassen (IP 14). Die positiven Auswirkungen hinsichtlich Stressvermeidung und besserer Fleischqualität durch diesen Mehraufwand überwiegen jedoch (IP 9, IP 13).

5.1.4 Wichtige Aspekte im Ablauf bei der Schlachtung

Grundsätzlich ist zu beachten, welche Stressbelastung der gesamte Ablauf bei der Schlachtung darstellt. Ein alternativer Ansatz wäre zum Beispiel Verbesserungen beim

Transport zu überlegen und Rinder niemals alleine zu transportieren (IP 8, IP 15). Einzelne Rinder sollten nicht von der Herde separiert werden, das führt zu Unruhe (IP 8, IP 12, IP 13). *„Das ist ganz wichtig, immer zu zweit oder zu dritt. Das nimmt auch den Stress raus. Natürlich kommen sie nicht regelmäßig in den Anhänger, aber wenn sie zu zweit oder dritt sind, dann geht das viel ruhiger." (IP 15)*

Der Adrenalingehalt im Blut von gestressten Tieren führt zu Nervosität der Artgenossen innerhalb der Herde (IP9).

Rinder mit pH-Wert-Problemen stammen meist von den gleichen Betrieben. In Bezug auf die Fleischqualität kann die Stressempfindlichkeit der Tiere, beeinflusst durch die Genetik, eine Rolle spielen (IP 8).

Es wurde auch auf die mögliche Übertragung von Stress auf die restlichen Tiere einer Herde hingewiesen. Nach Aussage eines Interviewpartners haben Rinder ein gutes Gespür und wissen bei einer Schlachtung am Heimbetrieb oder auf der Weide genau, was passiert und die restliche Herde ist danach mitunter traumatisiert. Nach zwei bis drei Schlachtungen kennen sie den Schützen. Die betroffene Herde hat sogar erkannt, welches Tier als nächstes getötet werden soll und Artgenossen haben diesem sogar Deckung gegeben. Der Stier in der Herde ist daraufhin immer an der Stelle, an der ein Rind entblutet wurde, gestanden, hat gebrüllt und sogar ein Loch ausgehoben. Daher wurde nach ca. zehn Schlachtungen auf der Weide der Entschluss getroffen, wieder zur Schlachtung im Schlachtraum zurückzukehren (IP 8).

Wichtig ist, dass die Betäubung korrekt durch einen Fachmann, am besten in der gewohnten Umgebung des Rindes, erfolgt (IP 12, IP 14). Betäubung und Entblutung müssen zügig vorangehen, sobald das Tier fixiert ist. Die Fixierung ist ein wichtiger Aspekt und Voraussetzung dafür, dass die Betäubung ordentlich durchgeführt werden kann. Die Betäubung mittels Bolzenschussapparat inklusive Fixierung stellt die sicherere Variante dar, im Vergleich zum Kugelschuss, weil immer mit einem Fehlschuss zu rechnen ist (IP 8). Außerdem muss ein zusätzliches Bolzenschussgerät bereit liegen, falls eine Nachbetäubung erforderlich ist (IP 12, IP 15). Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass durch die Betäubung mittels Kugelschuss, mit Patronen vom Kaliber 22 Magnum, Gewebe zerstört wird, das Gehirn blutunterlaufen ist und die Betäubungswirkung daher besonders effektiv ist (IP 9). Der Entbluteschnitt muss ordnungsgemäß gesetzt werden, um eine entsprechende Entblutung sicherstellen zu können (IP 11).

5.1.5 Einschätzung der Konsumenten

Manche Interviewpartner sind der Meinung, dass Konsumenten vor allem Wert auf die Haltung der Tiere legen, sowie darauf, dass sie vor dem Tod nicht leiden müssen (IP 10, IP 14). Aus der Sicht weiterer Interviewpartner stößt gerade das Thema Schlachtung auf brennendes Interesse und es wird viel darüber diskutiert (IP 11, IP 12).

5.1.6 Ausblick & Entwicklungschancen

Zwei der drei Bauern, die aktuell ein gesetzlich erlaubtes Verfahren anwenden, äußerten grundsätzliches Interesse daran, ihre Rinder am Heimbetrieb oder auf der Weide zu schlachten, wenn es gesetzlich erlaubt wäre (IP 12, IP 15). Der dritte Bauer meint, dass eine Umstellung des Schlachtverfahrens nicht erforderlich ist, da bei gutem Mensch-Tier-Kontakt ohnehin ein stressarmer Umgang mit den Tieren möglich ist (IP 10). Zusätzlich dazu gibt es die Ansicht das Thema Schlachten betriebsindividuell zu betrachten, da es keine perfekte Lösung für alle Betriebe gleichzeitig gibt (IP 15).

Ein Interviewpartner plädierte auch bei einer Schlachtung auf der Weide für den Bolzenschussapparat, da es für den Kugelschuss sehr viel Übung und Erfahrung braucht. Für eine Schlachthäufigkeit von drei Rindern alle zwei Wochen ist aus seiner Sicht die Schlachtung auf der Weide durch die Reaktionen der restlichen Herdenmitglieder bei häufiger Schlachtung vermutlich nicht geeignet (IP 15).

Ein anderer Interviewpartner ist der Meinung, dass es in Analogie zum Erlegen des Wildes möglich sein müsste, auch Rinder auf der Weide zu töten und dann zum Schlachthof zu transportieren. Das Rind wird im Vergleich zum Wild nur an Ort und Stelle getötet und nicht aufgebrochen, somit gibt es nur eine offene Stelle, die entsprechend behandelt werden muss. Wildfleisch landet immerhin genauso am Teller (IP 11).

Mit einer mobilen Schlachteinheit wäre die Umsetzung der Schlachtung auf der Weide aus Sicht der Hygiene vermutlich möglich, jedoch sicher besser geeignet für einzelne Schlachtungen innerhalb größerer Zeitabstände (IP 15). Ein Betrieb arbeitet bereits an der Konzeption einer mobilen Schlachteinheit bzw. Schlachtbox. Diese soll ähnlich aufgebaut sein wie die mobile Schlachtbox von Herrn Maier aus Deutschland. An dieser Box sollen auch Räder montiert werden, sodass sie in den Schlachtraum hinein geschoben werden kann. Der Transport in den Schlachtraum ist innerhalb kurzer Zeit möglich, da sich dieser in unmittelbarer Nähe befindet. Diese Box soll dann als externer Teil des Schlachtraumes zugelassen werden (IP 13).

Die Anlieferung toter Rinder am Schlachthof stellt eine logistische Herausforderung dar, die auf Betrieben mit niedriger Schlachtkapazität besser gelöst werden kann. Durch Schulungen der Mitarbeiter und bauliche Maßnahmen könnte man allgemein die Situation am Schlachthof noch verbessern, z.B. durch Farbgestaltung, Lichtkonzept sowie Lärmregulierung (IP 8).

„Ich glaube jetzt nicht, weil ich der Schlachthofbetreiber bin, sondern weil ich auch beide Seiten gesehen habe. Natürlich, wenn man klein und fein ist und sagt, man hat da nur 2 oder 3 Rinder, dann kann ich mir das alles vorstellen, auf der Weide. Dann kann ich mir das vorstellen, dass die in der kurzen Zeit hin transportiert werden, aber sobald du ein bisschen mehr hast am Tag, wird es schwierig, und ich glaube auch, dass der Vorteil dann eher zum Nachteil wird." (IP 8).

In Summe wird das Interesse an der Thematik alternative Schlachtung als noch nicht ausreichend betrachtet. Um eine Zulassung alternativer Verfahren zur Schlachtung von Rindern erreichen zu können, wäre der Zusammenschluss mehrerer Gruppierungen und Interessensvertretungen wesentlich (IP 12). In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Rolle politischer Entscheidungen verwiesen (IP 12, IP 14). Würde es eine Lösung für eine sichere Betäubung auf der Weide ohne Fixierung geben, wäre noch breiteres Interesse an der Umsetzung vorhanden (IP 12).

„Ich glaube, wenn die Politik das entscheiden würde, könnten sich alle damit anfreunden. Diese Skepsis müsste man halt lösen mit System, aber es ist ein Gesetz. Das BMG hat auf deren Prioritätenliste aktuell ganz andere Sachen. Das Interesse daran ist noch zu wenig, die paar Biobauern, die paar einzelnen Gruppen, das ist einfach noch zu wenig. Es ist immer so, wo ein Wille da ein Weg. Aber wenn es eine Lösung gäbe, die wirklich auch so wäre, dass eine garantiert, gute, sichere Betäubung auf der Weide möglich ist, hätte ich Interesse daran." (IP12)

5.2 Ergebnisse Befragung Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen

Das Ziel der Befragung der Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen war herauszufinden, wie die einschlägigen EU-Verordnungen in Österreich interpretiert werden bzw. ob Unterschiede in der Interpretation zwischen Österreich und Deutschland in Bezug auf Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide bestehen. Außerdem galt es, die möglichen Entwicklungschancen für alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern in Österreich aus Sicht der Experten zu erforschen.

5.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Einstiegsfrage zur Befragung der Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen betraf die gesetzlichen Grundlagen, welche bei der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide zu beachten sind.

Unmittelbar relevant sind die EU-Verordnungen (EG) 1099/2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung und die Verordnung (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (IP 2, IP 3, IP 4, IP 5). Außerdem sind die Verordnung (EG) 854/2004 sowie die Tierschutz-Schlachtverordnung und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) von Bedeutung (IP 2, IP 5). Das Tiermaterialiengesetz ist hinsichtlich der Entsorgung von Blut relevant (IP 4).

Die Frage nach den wesentlichen Inhalten der Tierschutz-Schlachtverordnung in Bezug auf das Schlachten von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide ergab vor allem Aussagen zu Technik-Anforderungen sowie Sachkundeerfordernissen (IP 6, IP 7).

Da es widersprüchliche Aussagen zur Zulässigkeit des Kugelschuss gab, wurde diese Frage während der Durchführung der Interviews, wie in Material und Methoden bereits erwähnt, im Leitfaden geändert. Der Kugelschuss ist in der VO (EG) 1099/2009 unter Anhang 1, Kapitel 1 als zulässiges Betäubungsverfahren angeführt. Bis Oktober 2015 war der Kugelschuss in Österreich nur für Notschlachtungen zulässig. Zu diesem Zeitpunkt wurde die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung geändert, welche im Wesentlichen die Umsetzung der VO (EG) 1099/2009 darstellt (IP 7).
„Es war für Notschlachtungen sowieso zulässig und ob man es dann ausweitet, da ist der Unterschied nicht so ein großer. Die alte Tierschutzschlachtverordnung war auch nicht eine die jemand aus Österreich sich ausgedacht hat, sondern das war eine Umsetzung einer Richtlinie, die mit dieser neuen 1099 aufgehoben wurde. Eine Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen, sprich der Inhalt der Richtlinie ist in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung festgeschrieben worden. EU-Verordnungen sind direkt anwendbares Recht.“ (IP 7)

VO (EG) Nr. 1099/2009

Zentrale Punkte in der EU-Verordnung 1099/2009 sind nach den Interviewpartnern die Voraussetzungen für Anlagen, in denen geschlachtet wird, Sachkundeerfordernisse, sowie die zulässigen Betäubungsmethoden (IP 3, IP 4, IP 6, IP 7). Die Verordnung sieht außerdem vor, dass es Regelungen für mobile Schlachthöfe geben kann. Bis es auf EU-Ebene dazu Regelungen gibt, können die Mitgliedsstaaten selbst welche erlassen (IP 5).

VO (EG) Nr. 853/2004

Ein zentraler Punkt ist, dass nur lebende Tiere in den Schlachthof gebracht werden dürfen, ausgenommen Farmwild, Wild, Bisons und Notschlachtungen (IP 3, IP 4, IP 6, IP 7).

Die Interpretation der 853/2004 in Bezug auf mobile Schlachteinheiten fällt konträr aus: Nationale Parlamente könnten mobile Schlachteinrichtungen bereits zulassen, es fehlt jedoch am politischen Willen, diese Auslegung entsprechend zu formulieren (IP 2). Es braucht für die Zulassung mobiler Schlachteinheiten keine Änderung der Verordnung (IP 5).
„(…) die Verordnung 853 sagt ja explizit, dass Tiere nur lebend in den Schlachthof verbracht werden dürfen - ahm - und – ah - die mobile Weideschlachteinheit – ahm -, wenn man die benutzen würde, wäre der Ablauf ja so, dass das Tier betäubt wird direkt vor Ort oder wo auch immer also am Betrieb und dann unmittelbar nach der Betäubung aber noch lebend in diese mobile Schlachteinheit verbracht wird und erst dort - ah - mittels Entbluten getötet wird. Das heißt - ahm -, wenn die mobile Schlachteinheit eben zugelassen ist, als Teil eines gesamten Schlachthofes, dann ist auch diese wesentliche Herausforderung erfüllt, dass das Tier lebend in die, in die Schlachtanlage - ah - verbracht wird und das ist auch ein Argument dafür, warum es keine, also warum es eigentlich nach der Verordnung schon möglich sein müsste, ja, aber da braucht es keine Änderung der Verordnung.“ (IP 5)
Es hat bereits im Jahr 2012 durch das Gesundheitsministerium einen Versuch gegeben, mobile Schlachtanlagen in der österreichischen Fleischuntersuchungsverordnung zu verankern. Das hat die EU-Kommission abgelehnt, da die Voraussetzungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) 853/2004 nicht erfüllt waren. Der genaue Schriftverkehr sowie die Begründung für die Ablehnung sind jedoch nicht ausreichend bekannt. Darüber hinaus besteht Unklarheit darüber, ob die Kommission der Meinung ist, dass eine nationale Sonderregelung erforderlich ist (IP2, IP 5).

Weitere Experten sind im Gegensatz zu den Aussagen der IP 2 und IP 5 der Meinung, dass es für die Zulassung mobiler Schlachteinheiten eine Rechtsänderung braucht und die Kommission unter mobilen Schlachteinheiten nicht Teile von stationären Schlachthöfen, sondern gesamte, vollständige Einheiten versteht (IP 3, IP 7).
„(…) der Schlachter kommt zum Rind das klingt jetzt attraktiv und hat sicher auch wieder Plus-Argumente, möglich gemacht werden muss es durch Rechtsänderung, ich muss praktisch wieder notifizieren lassen in der EU (…) meines Wissens nach schon einmal vom Ministerium beantragt (…)wurde auch nicht genehmigt.“(IP 3)
„Das heißt in Bezug auf die 1099 oder speziell in der 853 steht ja, (…) dass mobile Schlachtanlagen zulässig sind, aber unter mobilen Schlachtanlagen versteht man dann das gesamte.“ (IP 7)

Interpretation der EU-Verordnungen in Österreich und Deutschland

Eine Frage im Leitfaden für die Interviews mit Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen bezog sich auf die Unterschiede in der Interpretation der EU-Verordnungen in Österreich im Vergleich zu Deutschland. In Deutschland besteht eine Sonderregelung für die Weideschlachtung von ganzjährig im Freiland gehaltenen Rindern. Als Entstehungsgeschichte dafür wird einheitlich ein Verfahrensfehler bzw. Versäumnis der EU-Kommission genannt. Die Einspruchsfrist von drei Monaten ist ohne Einsprüche verstrichen, daher wurde diese Sonderregelung notifiziert (IP 2, IP 3, IP 4, IP 5, IP 7).

„Und so geschah es auch im Fall von Deutschland, dass im Prinzip die Kommission die Einspruchsfrist versäumt hat und die - ah - deutschen Kollegen, sage ich jetzt einmal, diese Verordnung, diese nationale, in Kraft setzen konnten (…). Und dadurch hat das, hat es nicht mit einer Interpretation zu tun, sondern auf Basis dieser nationalen Verordnung, die ja de facto, sage ich jetzt einmal, offiziell notifiziert wurde und nicht beeinsprucht, können sie eben in Deutschland die Rinder auf der Weide schlachten einerseits und auch diese mobile Schlachtbox verwenden. Also das, so viel zur Entstehung dieser deutschen Verordnung. (…) Wir haben schon eine nationale Sonderbestimmung gemacht, die ist nicht genehmigt worden und wird jetzt auch laufend bei anderen Ländern nicht genehmigt von der EU-Kommission. Und rechtlich ist es kein Argument zu sagen, - ah - in Deutschland gibt es das, warum bei uns nicht.“ (IP 7)

In Bezug auf mobile Schlachteinheiten ist aus deutscher Sicht keine notifizierungspflichtige Sonderregelung erforderlich, diese sind unmittelbar auf Basis von der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen. In Österreich lautet die Auslegung des zuständigen Ministeriums, dass eine solche Sonderregelung auch für mobile Schlachteinheiten notwendig ist (IP 2, IP 5).

Eigenbedarf

Eigenbedarfstiere dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, sondern können nur für z.B. soziale und gesellschaftliche Zwecke am Hof genutzt werden. Verordnung (EG) 853/2004 besagt, dass Eigenbedarfstiere befreit sind von der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Bei Rindern muss laut nationalen Verordnungen je nach Altersgruppe jedoch trotzdem eine Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung durchgeführt werden (IP 3, IP 6). Die Tierschutzvorschriften laut Verordnung (EG) 1099/2009 müssen eingehalten werden, es gibt jedoch keinerlei hygienerechtliche Bestimmungen (IP 7).

5.2.2 Ablauf & Technik

Bezüglich Ablauf & Technik bei der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/ auf der Weide werden verschiedene Punkte als wichtig erachtet: unter anderem Vermeidung von Stress, Fixierung und Betäubung, Entblutung und Hygiene (IP 2, IP 5, IP 6).

Vermeidung von Stress

Tiere, die stets einen guten Mensch-Tier-Kontakt hatten, sollen in den letzten Minuten vor der Schlachtung nicht unnötigem Stress ausgesetzt werden, da so die Bemühungen der Tierhalter in der Zeit der Aufzucht und Haltung zunichte gemacht werden (IP 2, IP 5, IP 6).
Als Tierhalter ist man bemüht, eine gute Beziehung zu seinen Rindern herzustellen. Am Ende das Tier zur Schlachtung weg zu geben, passt nicht zum Gesamtkonzept und stellt einen Bruch in der Logik dar, wie Lebensmittel produziert werden (IP 2, IP 6). Der Wegfall des Transportes stellt auch ein zusätzliches Sicherheitsargument dar, da die Tiere nicht verladen und am Schlachthof durch die Gänge getrieben werden müssen (IP 2).

Betäubung & Fixierung

Die ordnungsgemäße Betäubung und Entblutung sind wichtige Aspekte im Ablauf bei der Schlachtung (IP 5, IP 6). Die Technik muss optimal beherrscht werden, um eine sichere Betäubung und rasche Entblutung sicherstellen zu können (IP 4). Wird nur selten ein Rind geschlachtet, fehlt die notwendige Routine. In diesem Fall ist es vermutlich besser, einen Fleischhauer zur Unterstützung zu holen (IP 6). Eine fachgerechte Betäubung ohne Fixierung durchzuführen, wird als schwierig erachtet (IP 6, IP 4). Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn das Tier nicht richtig getroffen wurde und nachbetäubt werden muss, da es schwierig erscheint, dies ordentlich durchzuführen, wenn sich das Rind frei bewegen kann (IP 3, IP 4). Die Höchstdauer von maximal 60 Sekunden zwischen Betäubung und Entbluteschnitt muss eingehalten werden (IP 3).

Der Bolzenschussapparat ist aus Sicherheitsgründen für Mensch und Tier der Feuerwaffe vorzuziehen. Die Anwendung des Kugelschusses erfordert intensives Training. Der gesamte Ablauf muss sehr gut organisiert werden (IP 3).

Die bäuerliche Interessensvertretung hat sich im Hinblick auf die Forderung nach der Zulassung alternativer Verfahren zur Schlachtung von Rindern in Österreich bisher auf keinen einheitlichen Ablauf sowie Technikeinsatz einigen können. Dies erschwert es, einen rechtlichen Rahmen festlegen zu können, weil es zu viele unterschiedliche Wünsche und Forderungen gibt (IP 7).

Kugelschuss

Im Umgang mit einer Waffe ist entsprechendes Erfahrungswissen notwendig, es ist wichtig, Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen (IP 2, IP 3). Für die Durchführung einer Betäubung mit dem Kugelschuss muss ein Kugelfang vorhanden sein. Es kommt auf die richtige Munition sowie den richtigen Einschusswinkel an. Für die Durchführung der Schlachtung braucht es eventuell einen Metzger, welcher den Entbluteschnitt setzt, falls keine andere sachkundige Person am Betrieb verfügbar ist. Ein Tierarzt muss die Lebendtieruntersuchung vor Ort durchführen. Somit sind relativ viele Leute für die Umsetzung notwendig. Jäger dürfen nur Wildtiere, jedoch keine Nutztiere schießen (IP 2). Die Mensch-Tier-Beziehung kann dadurch noch einmal um ein Stück verloren gehen, weil durch den Weideschuss extensive Rinderhaltung gefördert wird. Für diverse periodische Untersuchungen durch einen Tierarzt oder bei Geburtshilfe, oder wenn das Tier verletzt ist, muss es möglich sein, das Tier zu behandeln, das kann äußerst gefährlich sein (IP 3, IP 4).
Es gibt also noch viele offene Fragen über die Umsetzung des Kugelschusses auf der Weide in der Praxis, z.B. aus welcher Distanz der Schuss abgegeben werden sollte (IP 7).
„Es sind etliche offene, ungeklärte Fragen, selbst wenn man das konkret andenken würde oder wenn - ah - die EU-Rechtsnorm, die man als Basis überhaupt einmal braucht, damit man da weiter denken kann, - ah - entsprechend geändert würde, bleiben noch viele Fragen offen, wie das dann in der Praxis tatsächlich passieren darf.“ (IP 7)

Entblutung

Die sofortige Entblutung nach der Betäubung ist wesentlich, auch eine ausreichend lange Entblutung, bevor mit der weiteren Bearbeitung des Schlachtkörpers fortgefahren wird (IP 6). Die Entblutung des Rindes kann auch in Seitenlage durchgeführt werden (IP 4). *.„Nein, überhaupt nicht. Das hat man früher glaubt, dass das Blut von oben nach unten läuft, stellen Sie sich den Kreislauf vor, da gehen Gefäße nach oben und nach unten, das ist vollkommen egal. Es ist sogar besser in der Seitenlage zu entbluten.“ (IP 4)*

Es wäre sinnvoll, wenn man das Blut in die Güllegrube einbringen dürfte, da es einen hochwertigen Phosphordünger darstellt. Dies ist in der Steiermark möglich, sofern es das Blut von Tieren vom eigenen Betrieb ist (IP 2). Blut muss entsprechend aufgefangen und entsorgt werden (IP 3, IP 4, IP 6).
„Das ist seuchenrechtlich und seuchentechnisch schlecht, weil Blut immer Keimträger von Bakterien und Viren ist, und diese Krankheitserreger sind im Blut, wenn jetzt nicht gleißende Sonne herrscht, kann man davon ausgehen, dass das 4-6 Wochen infektiös bleibt. Nach der Entsorgungsrichtlinie von der EU, da muss eindeutig alles, was Schlachtabfall ist, dezidiert und zu 100 Prozent entsorgt werden, und da gehört das Blut dazu. Und erst ich kann aber

diese Maßnahmen vor allem d i e Schutzmaßnahmen nicht auf der Weide machen, das geht auf der Weide nicht, weil das ja dort lose ist das Tier. Es ist dieser Prozess für mich so sensibel, weil ich muss ja das Tier bestmöglich schützen, und ich schütze das Tier nicht bestmöglich, indem ich es aus der Weide raus schieße, sondern ich schütze das Tier bestmöglich, dass, wenn ich es betäube und eine Fehlbetäubung verursache, ich es sofort nachbetäuben kann. Das ist für mich der beste Schutz des Tieres.“ (IP 4)

Hygiene

Grundsätzlich müssen bei einer Schlachtung im Freien bzw. auf der Weide auch die Witterung sowie die Temperaturen berücksichtig werden (IP 2, IP 3, IP 4). Es kann durchaus schwierig werden, hier eine entsprechende Schlachthygiene zu gewährleisten (IP 4, IP 6). Es ist besonders auf einen hygienischen Umgang mit dem Schlachtkörper zu achten, eventuell ist auch eine Kühlung für den Transport notwendig (IP 3). Es ist außerdem wichtig zu beachten, welche physiologischen Abbauvorgänge nach dem Tod des Tieres im Körper ablaufen. Die glatte Muskulatur des Darmes sowie im Pansen erschlafft und wird dadurch durchlässig. Der Panseninhalt umfasst 120-130 l Flüssigkeit, im Darm sind es 40 bis 60 l. In diesen Bereichen kann es daher zu Fehlgärungen kommen, Gase können entweichen und sich bei den Muskeln verteilen. Dadurch können Fehlgerüche im Fleisch entstehen (IP 4).

Mobile Schlachteinheit

Im Hinblick auf Stressbelastung, Tierschutz und Fleischqualität wäre es sinnvoll, mobile Schlachteinheiten einzusetzen. Kurze Transportwege müssen jedoch beachtet werden (IP 4, IP 6). Es muss gewährleistet sein, dass das Tier innerhalb von einer Stunde im Schlachthaus/Schlachtraum angekommen und aufgearbeitet ist (IP 2).

Einzelne mobile Schlachteinheiten wären kostengünstiger als ein fahrender Schlachthof und könnten z.B. über eine Kooperative genutzt werden. Für Direktvermarkter bietet es die Möglichkeit, den Kundenwünschen bzw. -ansprüchen noch besser gerecht zu werden. Von einer Revolutionierung des gesamten Schlachtsystems, aufgrund der Zulassung einzelner mobiler Schlachteinheiten in Österreich, ist jedoch nicht auszugehen (IP 5).
„(…)und ich sage auch noch dazu als persönliche Einschätzung, ich habe so das Gefühl, dass da ein bisschen die Angst da war von verschiedenen Seiten, dass das Ganze dann sehr ausufert,- ahm ah - eine richtige Konkurrenz zu irgendwelchen Schlachthöfen wird oder so, und wir gehen eigentlich mehr davon aus, dass sich das so im kleineren Rahmen bewegen würde (…) Also wir gehen nicht davon aus, dass jetzt das komplette Schlachtsystem in Österreich revolutionieren würde, sondern dass das da eben auf lokaler Ebene ein Potential wäre, ja.“ (IP 5)

Der Ablauf sollte so einfach wie möglich und mit so wenig Technik wie nötig gestaltet werden. Geräte, die am Hof bereits vorhanden sind, sollen eingesetzt werden können, z.B. ein dichter Anhänger für den Transport des toten Tieres. Betriebe, die sich eine mobile Schlachteinheit leisten können, sollten diese anwenden. Es sollte jedoch auch möglich sein, einen vorhandenen Anhänger zu adaptieren (IP 2).

Eine vom Ministerium beantragte notifizierungspflichtige Änderung, welche den Einsatz mobiler Schlachteinheiten möglich gemacht hätte, wurde von der EU-Kommission jedoch abgelehnt (IP 3, IP 7). Die Zulassung einer Schlachtanlage erfolgt über das Bundesland. Eine mobile Schlachteinheit zuzulassen, wäre rechtswidrig (IP 7).
„Der Schlachthof de facto ist nichts anderes als eine Unit mit Rädern. Das ist sozusagen das Wesen des mobilen Schlachthofs. Das andere, was auch von den Interessensvertretungen immer wieder gefordert wird, ist eben diese mobile Einheit eines ansonsten fixen Schlachthofes und das ist eben genau das, was derzeit rechtlich nicht möglich ist (…) Wir hatten meines Wissens schon vor einigen Jahren einen Antrag, ich meine, die Zulassung selber dieser Schlachtanlage erfolgte nicht von der Zentralbehörde sondern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vom Land (…) Wenn ein mobiler Schlachthof kommt, der entspricht, dann werden sie den da zulassen. Aber die Behörde, das Land kann nichts tun, das rechtswidrig ist. Und so eine mobile Schlachtbox zuzulassen wäre rechtswidrig, das geht nicht.“ (IP 7)

5.2.3 Ausblick & Entwicklungschancen

In den folgenden Absätzen geht es darum, ob und unter welchen Bedingungen die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide in Österreich zugelassen werden sollte, sowie wer bzw. welche Organisationen gefragt sind, um entsprechende Schritte zu setzen. Außerdem wird angesprochen, ob bzw. welche Gesetzesänderungen notwendig wären.

PRO alternative Verfahren

Das Interesse an alternativen Verfahren zur Schlachtung von Rindern ist vorhanden, somit kann es dahingehend durchaus einmal Änderungen geben (IP 3). Im Zuge eines Tierversuches könnte man alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern untersuchen (IP 6).
Ein zentraler Vorteil alternativer Verfahren zur Schlachtung von Rindern ist der Wegfall des Transportes und die gleichzeitige Stressreduktion. Dadurch ergibt sich eine bessere Fleischqualität sowie Fleischreifung (IP 2, IP 3, IP 4, IP 5, IP 6). Eine extensive Haltung

entspricht dem Normalverhalten von Rindern und ist daher hinsichtlich Tierwohl positiv zu bewerten (IP 3). Für den Tierhalter bzw. bäuerlichen Direktvermarkter ergeben sich durch die bessere Fleischqualität und Berücksichtigung des Tierschutzes wesentliche Vermarktungsvorteile sowie zusätzliche Verkaufsargumente (IP 2, IP 4, IP 5). Es können sich finanzielle Einsparungen durch die gemeinsame Nutzung einer mobilen Schlachteinheit ergeben (IP 3).

Der Einsatz mobiler Schlachteinheiten zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb ist rechtlich möglich und fachlich zu befürworten (IP 2, IP 4, IP 5). Die rechtliche Einschätzung diesbezüglich fällt jedoch unterschiedlich aus. Die einen Interviewpartner gehen davon aus, dass eine mobile Schlachteinheit als Teil eines stationären Schlachthofes auf Basis der EU-Verordnung 1099/2009 bereits zugelassen werden kann (IP 2, IP 5), die anderen Interviewpartner behaupten, dass dies nur über die Änderung der EU-Verordnung 853/2004 umsetzbar sei (IP 3, IP 7).
Für die Zulassung einer mobilen Schlachteinheit als Teil eines ortsfesten Schlachthofes ist keine rechtliche Änderung notwendig, sondern nur eine andere Interpretation der EU-Verordnungen. Für die Schlachtung auf der Weide jedoch braucht es eine notifizierungspflichtige Sonderregelung, weil in der Verordnung 853/2004 steht, dass nur Bisons auf der Weide geschlachtet werden dürfen (IP 5).
„Ja, aus meiner rechtlichen Einschätzung heraus - ah - könnte eine mobile Schlachteinrichtung auf Basis von der Verordnung 1099/2009 unmittelbar zugelassen werden. Meiner Meinung nach braucht es dafür keine notifizierungspflichtige Sonderregelung - a h m - .... auch zulassungsfähig wären so mobile Schlachthöfe ((.)) die das gesamte Paket eines Schlachthofes abdecken, weil bei mobilen Weideschlacht ah Einrichtungen oder Schlachtboxen oder wie auch immer man das bezeichnen will – ahm -, das habe ich, glaube ich, noch nicht dazu gesagt, ist die Unterscheidung einfach die, dass sie nur - ahm - gewisse Teile von einem Schlachthof enthalten, der zu - a h -, der erlaubt, dass das Tier getötet wird aber nicht weiter verarbeitet wird. Ja, und die, die Idee wäre die, dass man so eine mobile Schlachteinrichtung - ahm - als Teil von einem Schlachthof zulässt, als einen Teil, der halt - ahm - beweglich ist, weil eben die Verordnung 853/2004 nicht vorschreibt, dass - ahm - sämtliche Teile als Schlachthof miteinander verbunden sein müssen (…) Ahm, Voraussetzung ist natürlich für so eine Zulassung, dass die ganzen hygienerechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.“ (IP 5)

Ein mobiler Schlachthof, der den Anforderungen der Verordnung (EG) 853/2004 entspricht, ist zulässig. Eine mobile Schlachteinheit jedoch ist rechtlich derzeit nicht erlaubt. Eine Möglichkeit wäre Lobbying bei der EU-Kommission für die Zulassung der Schlachtung auf

der Weide, sowie der mobilen Schlachteinheit zu betreiben. Dazu müssten die Interessensvertretungen ein Konzept erstellen, welches alle Aspekte berücksichtigt und auch die Hygieneanforderungen erfüllt (IP 7).

„Es wäre theoretisch denkbar, dass das EU-Recht dahingehend geändert wird, dass es anders lesbar wird. Und - ah - da haben die Behörden, das ist ja von uns auch schon versucht worden, auch mit dem, dass wir nationale Möglichkeiten versucht hätten, - ah - aber da sind die Behörden aus dem Spiel inzwischen. Also das wäre theoretisch denkbar, dass auf politischer Ebene auf die Kommission eingewirkt wird, die als quasi Monopolist den Rechtstextänderungen vorschlagen kann, das ist nur die Kommission. Dort entsprechende andere Regelungen zu schaffen, die so was erlauben. Also auf nationaler Ebene ist das sowieso überhaupt nicht mehr möglich. Was ich den Interessensvertretungen immer wieder sage, in Brüssel sind mehr Lobbyistenvereine als EU-Beamte ah und die durchaus immer wieder irgendwelche neue Initiativen starten, also dass die Landwirtschaftsvertreter und auch die Bioverbandsvertreter dort einmal mit der Kommission direkt reden sollen, ob sie nicht einen Vorschlag, der in die Richtung geht, bringen können oder wollen. Das ist eine Möglichkeit, die ihnen offen bleibt. Und das andere war bei einer Novelle der Fleischuntersuchungsverordnung. Da haben wir versucht, - ahm - im Prinzip dieselbe Situation, wie es jetzt in Deutschland ist, dass man sagt, Ort, also mobile Schlachthofteile wie eben so ein Trailer oder eine Tötebox, als Teil eines fixen Schlachthofes zuzulassen. Also die Tötebox fährt durch die Gegend sozusagen, der Schlachthof muss natürlich in einer angemessenen Nähe sein. Da wird das Tier dort erlegt, und dann dockt es so an. Das war der Grundgedanke, so wie es ja in Deutschland gehandhabt wird, das wissen Sie. Und genau diese beiden Sachen sind uns von der Kommission abgeschossen worden. Also wir haben ja nichts anderes versucht als schon vor vier Jahren mittlerweile, als genau diese Sachlage herzustellen, oder Rechtslage.“ (IP 7).

Am ehesten sind alternative Verfahren zur Schlachtung für Direktvermarkter und Biobauern geeignet, die es auch schaffen, das Fleisch entsprechend zu vermarkten (IP 3, IP 6).

Es braucht den politischen Willen um etwas verändern zu können, das Bundesministerium für Gesundheit müsste seine Rechtsauffassung ändern (IP 3, IP 5). Eine noch größere Gruppe z.B. ausgehend von der Landwirtschaftskammer müsste die EU-Kommission auch mit Unterstützung von Mitgliedsstaaten, die ähnliche Interessen haben, überzeugen (IP 6).

CONTRA alternative Verfahren

Alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern werden häufig in der extensiven Rinderhaltung eingesetzt. Unabhängig vom Schlachtverfahren können damit auch andere

Probleme einhergehen. Zum Beispiel können bei ganzjähriger Freilandhaltung durch den unter Umständen reduzierten mangelnden Mensch-Tier-Kontakt einige Nachteile für den Tierhalter oder ev. Tierärzte entstehen. Dazu zählen zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Geburtshilfe, Blutabnahme und weiteren Eingriffen am Tier (IP 3).

Schlachtet man Rinder am Heimbetrieb oder auf der Weide, bedeutet das einen zusätzlichen Zeit- sowie Kostenaufwand. Dies hängt jedoch davon ab, wie die genauen Umsetzungskriterien sein werden, z.B. ob ein Tierarzt ständig anwesend sein muss (IP 2, IP 3).

Das oftmals genannte Argument der besseren Fleischqualität durch die Stressreduktion hat für die Hygiene keine Relevanz, Hygienekriterien haben aus Sicht des Konsumentenschutzes übergeordnete Bedeutung, außerdem muss in Bezug auf Schlachtung ohnehin die geltende Rechtslage befolgt werden (IP 7).
„Wir haben immer diese Argumente der ah besseren Fleischqualität etc. das ist aber, hat keine Relevanz in der Hygiene. Qualitätskriterien haben mit Hygienekriterien nichts zu tun.“ (IP 7)

Es sind zu viele unsichere Faktoren, die gegen eine routinemäßige Betäubung eines Rindes mittels Kugelschuss sprechen. Es ist zu beachten, um welche Rasse es sich handelt, und wie die Stirnplatte ausgeprägt ist, die passende Munition muss danach ausgewählt werden. Eine sichere Betäubung ist nur durch Fixierung des Kopfes möglich. Wenn der Kopf schon fixiert ist, erfolgt die Betäubung mittels Bolzenschuss, weil die Gefahr des Austrittes einer Kugel nicht besteht. Auch haftungstechnische Fragen für den Schützen gilt es zu berücksichtigen (IP 4).

Weitere Aspekte

Die Schlachtung stellt ein hygienisches Risiko dar, die Verantwortung liegt letztendlich immer beim Lebensmittelunternehmer. Solange es auf EU-Ebene keine Rechtsänderung gibt, kann auf nationaler Ebene dahingehend nichts geschehen. Die Wahrscheinlichkeit etwas zu bewegen wäre größer, würden sich Verbände mit der Landwirtschaftskammer zusammen tun und sich auf eine gemeinsame Variante einigen (IP 7).

Grundsätzlich ist anzuführen, dass der direkte Vergleich von großindustrieller Schlachtung im Schlachthof und Schlachtung auf der Weide oder am Heimbetrieb, ein sehr überzeichneter ist. Diese Darstellung bewirkt nur wenig Änderung im Konsumverhalten (IP

3), da die möglichen Alternativen zur Schlachtung ohnehin nicht von der breiten Masse umgesetzt werden können und daher keine Lösung für alle Betriebe darstellen (IP 3, IP 6).

5.2.4 Anlassfall „Ochs im Glas“

In den Interviews wurde immer wieder die Sendung „Ochs im Glas“, welche im Herbst 2016 im ORF ausgestrahlt wurde, angesprochen. Die Schlachtung des Ochsen war laut Aussagen der Interviewpartner illegal und die Betäubung wurde falsch durchgeführt (IP 6, IP 7).
„Schauen Sie sich das an und schauen Sie genau, was das Tier macht, wenn der reinsticht, (…) und das wäre eine gerichtete Bewegung, das ist eine ganz klassische Schmerzabwehrreaktion. Hätte er nur ((..)) gezeigt, also ungerichtete Bewegungen, dann hätte man gesagt, ok, das ist vom Gewehrschuss, aber dadurch, dass der in dieser Phase beim Stechen gerichtete Bewegungen gesetzt hat, hat der ziemlich sicher Schmerz gehabt, ganz sicher, bin ich mir ziemlich sicher. Und nachdem ich Gutachter bin und es immer wieder feststellen muss, dass Tiere falsch betäubt sind, war das sicher falsch betäubt.“ (IP 6)

Es ist möglich, dass, obwohl gesetzlich nicht erlaubt, Rinder in Österreich am Heimbetrieb bzw. auf der Weide geschlachtet werden, wenn alle Beteiligten (Fleischer, Bauer, Tierarzt) zusammenspielen (IP 3). Gelangt solches Fleisch zur Fleischuntersuchung, müsste es als genussuntauglich erklärt werden (IP 3, IP 6). Im schlimmsten Fall kann es sogar zu einer Betriebssperre kommen (IP 7).
„Also wenn es zur Fleischuntersuchung kommt, darf das nicht als genusstauglich erklärt werden. Das darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Da sind ja auch die Strafbestimmungen hinten im LMSVG, also die Sanktionen auch angeführt. Man darf das Fleisch nicht in Verkehr bringen, geht bis zu Betriebssperren, also das hat massive Auswirkungen.“ (IP 7)

5.3 Interpretation der Gesetzeslage durch Fr. DDr. Regina Binder

Da aus den Aussagen in den Interviews widersprüchliche Interpretationen der Gesetzeslage hervorgingen, wurde eine zusätzliche Rechtsinterpretation von Fr. DDr. Regina Binder, Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, eingeholt:
Die VO (EU) Nr. 1099/2009 ermächtigt die Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu, bis zur Annahme von Ausnahmeregelungen auf EU-Ebene nationale Vorschriften für mobile Schlachthöfe einzuführen oder beizubehalten. Es gibt bisher keine unionsrechtlichen Bestimmungen über mobile Schlachthöfe. Österreich wäre dazu ermächtigt, mobile

Schlachthöfe auf nationaler Ebene zu regeln, also zuzulassen bzw. Anforderungen festzulegen (Binder, 2017).

Die Zulässigkeit von mobilen Schlachthöfen wird dennoch unter Hinweis auf Kapitel IV Nr. 2. Lit. B) der VO Nr. 853/2004 in Frage gestellt, da nach dieser Bestimmung, abgesehen von den aufgezählten Ausnahmen, ausschließlich lebende Tiere in den Schlachthof verbracht werden dürfen.

Dieses Argument ist aus der Sicht von Frau DDr. Binder aus folgenden Gründen unzutreffend:

- Später erlassene Verordnungen gehen vor, sprich die VO (EG) Nr. 1099/2009.
- Die Absicht des Gesetzgebers ist darauf gerichtet, dass es bis zu einer unionsrechtlichen Regelung den Mitgliedsstaaten möglich sein soll, mobile Schlachtanlagen zuzulassen.
- Die Voraussetzungen aus Kapitel IV Nr. 2. Lit. B) der VO Nr. 853/2004 sind ohnehin erfüllt, wenn man die mobile Schlachteinheit als Schlachthof definiert und das betäubte (noch lebende) Tier in diese mobile Schlachteinheit verbracht wird (zB. mobile Schlachtbox oder T-Trailer).

Die EU-Mitgliedsstaaten sind also berechtigt, mobile Schlachthöfe zuzulassen und Anforderungen an diese Einrichtungen festzulegen, bis eine entsprechende Regelung auf EU-Ebene erfolgt. Österreich hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht, somit ist die Verwendung solcher Anlagen derzeit nicht zulässig (Binder, 2017). Es wurde im Zuge der Änderung der österreichischen Lebensmittelhygiene-Anpassungs-Verordnung im Jahr 2012 durch eine Sonderregelung zu Art. 10 der VO (EG) 853/2004 die Anwendung der Ausnahme gemäß Kapitel IV lit. B) ii (Farmwild) beantragt. Das hätte ermöglicht, dass für Rinder, die wie Farmwild gehalten werden, auch bei der Schlachtung die Bestimmungen für Farmwild gelten (Oberhauser, 2016). Laut Fr. DDr. Binder wäre jedoch aus den oben angeführten Gründen die Zulassung mobiler Schlachtanlagen in Österreich auch ohne Erweiterung der in Kapitel IV lit. B) der VO (EG) 853/2004 vorgesehenen Ausnahmetatbestände möglich (Binder, 2017).

6 Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse aus den Interviews sowie die wichtigsten Aspekte alternativer Schlachtverfahren mit Angaben aus der Literatur verglichen. Außerdem erfolgt in Punkto Kugelschuss ein Vergleich der gesetzlichen Grundlagen in Deutschland und Österreich (siehe 6.3 Rechtliche Aspekte).

6.1 Vermeidung von Stress

Stress vor der Schlachtung kann negative Auswirkungen auf die Fleischqualität haben. Stress verursachende Faktoren wie z.B. Transport, Verladen, Separation von der Herde, Treiben usw. können durch die Schlachtung am Heimbetreib bzw. auf der Weide vermieden oder zumindest reduziert werden (Lahucky et al., 1998; Ferguson & Warner, 2008; Eriksen et al., 2013). Von den Interviewpartnern wurde vor allem das Separieren der Rinder von der Herde als Quelle für Stressbelastung genannt.
Durch Stressreduktion kann auch die Fleischreifung positiv beeinflusst werden. Fleisch von Lämmern, die in einem mobilen Schlachthaus geschlachtet wurden, wies einen niedrigeren pH-Wert sowie einen niedrigeren Scherkraft-Wert auf und war somit zarter (Eriksen et al., 2013). In Deutschland wurden bei Galloway-Stieren Unterschiede in Fleisch-Qualitätsparametern zwischen Kugelschussbetäubung auf der Weide und Schlachtung im Schlachthof mittels Bolzenschussbetäubung ermittelt. Das Fleisch der Stiere, die auf der Weide geschlachtet wurden, war signifikant zarter als das Fleisch der Stiere, die im konventionellen Schlachthof geschlachtet wurden (Friedrich et al., 2014). pH-Wert, Farbe und Textur sind die wichtigsten Fleisch-Qualitätsparameter, die durch das Handling von Rindern beeinflusst werden können (Lahucky et al., 1998). Die bessere Fleischqualität war außerdem für 85,7 % der befragten Landwirte in Deutschland zentrales Kriterium für die Anwendung des Kugelschusses auf der Weide zur Betäubung und Tötung der Rinder (Peter & Trampenau, 2011).

Separierungsstress kann jedoch auch bei der Anwendung alternativer Verfahren zur Schlachtung auftreten. Praxiserfahrungen aus der Schweiz sowie aus Deutschland zeigen, dass das Rind nicht aus der Herde separiert werden muss; beim Einsatz des Kugelschusses werden z.B. mehrere schlachtreife Rinder in den Abschussbereich getrieben bzw. erfolgt der Abschuss innerhalb der Herde (Vogel, 2014; Schiffer, 2015). Manche Interviewpartner separieren dagegen die schlachtreifen Rinder problemlos. Der Grund dafür liegt vermutlich darin, dass diese Rinder weiterhin Sichtkontakt zu den Artgenossen haben. Zusätzlich dazu kann dies mit einer ausgeprägten Mensch-Tier-Beziehung begründet werden.

Ein Interviewpartner erwähnte eine mögliche Stressübertragung durch das Blut von gestressten Tieren (vgl. Kap. 5.1.4). Zur Thematik der Stressübertragung bei Rindern existieren wenige Untersuchungen. Es wurde nachgewiesen, dass Stress von Artgenossen olfaktorisch über den Urin wahrgenommen werden kann. So erkannten Kalbinnen den gestressten Zustand ihrer Artgenossinnen und zeigten daraufhin selbst eine Stressreaktion, wenn sie mit dem Urin gestresster Artgenossen konfrontiert wurden (Boissy et al., 1998). In einem weiteren Versuchen wurden Kalbinnen mit dem Geruch von in einem Schlachthof gewonnenem Blut von Artgenossinnen konfrontiert. Dabei zeigten sie Verhaltensweisen (vorsichtige Fortbewegung mit gesenktem Kopf), die als Reaktion auf eine potenzielle Gefahr interpretiert werden könnten; vergleichbare Reaktionen wurden auch bei Urin von gestressten Kalbinnen und Hundekot gefunden, aber nicht bei Urin von nicht gestressten Tieren (Terlouw et al., 1998).

Die Erfahrung der Interviewpartner zeigt, dass es – in der konventionellen Schlachtung – immer wieder Betriebe gibt, bei denen gehäuft Probleme mit dem pH-Wert im Fleisch nach der Schlachtung auftreten. Neben Umweltfaktoren im weiteren Sinne wie Haltungsbedingungen und Transportqualität, ist auch eine Prädisposition im Hinblick auf Temperament und Stressempfinden der Tiere denkbar (Hofmann, 1986b; Fischer, 1987). Bereits in der Aufzucht der Tiere kann deren Stressstatus bei der Schlachtung durch Verhaltenstests vorausgesagt werden (Bourguet et al., 2010). Selektion hinsichtlich des Temperaments der Tiere kann daher - unabhängig vom Schlachtverfahren – zur Stressreduktion beitragen.

6.2 Betäubung, Fixierung und Entblutung

Als wichtigste Punkte im Ablauf bei der Schlachtung eines Rindes am Heimbetrieb oder auf der Weide wurden eine effektive Betäubung (einschließlich evtl. Fixierung) sowie die korrekte Entblutung innerhalb von 60 Sekunden nach dem Betäuben (gemäß Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung) genannt.

Kugelschussbetäubung

Der Kugelschuss als Betäubungsmethode wird von manchen Interviewpartnern kritisch betrachtet, da er viel Gefahrenpotential (z.B. Fehlschuss, Gefährdung von Menschen in der Umgebung, Reaktionen der Herdemitglieder) mit sich bringt. Es liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Tierhalter, über eine ausreichende Deckung der Privathaftpflichtversicherung oder Gleichwertiges die möglichen Risiken, die mit dem Weideschuss verbunden sind, abzudecken (Vogel, 2014).

Wenzlawowicz (2013) und Schiffer (2015) leiten aus ihren Forschungsergebnissen Empfehlungen für die korrekte Anwendung des Kugelschusses als Betäubungsmethode bei der Schlachtung von Rindern ab. Dies wurde bereits unter Punkt 3.5.1.3.1 Betäubung mit dem Kugelschuss beschrieben. Je nach Munition sowie Entfernung zum Tier erfolgt eine umfangreichere Beschädigung der Hirnstrukturen als mit der Bolzenschussbetäubung (Bucher, 2015). Ist ein Nachschuss erforderlich, muss jedoch in besonders hohem Maße auf die korrekte Schussposition geachtet werden, da es ein Druckausgleichsloch im Schädel gibt und somit die Wirkung der Druckschwankung entfällt (Forster, 2017a). Bei einem idealen Kugelschuss in das Gehirn ist die Betäubungswirkung durch die Gewebezerstörung als etwas stärker und dadurch länger anhaltend anzunehmen als beim Bolzenschuss. Daher wird in der Schweiz eine Verlängerung der maximalen Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutung um 30 Sekunden gewährt. Diese Verlängerung soll Hektik vermeiden, welche sich negativ auf hygienisches Arbeiten auswirken könnte. Somit muss der Entbluteschnitt innerhalb von 90 Sekunden nach dem Kugelschuss vorgenommen werden (Vogel, 2014).
Ein Interviewpartner berichtete, dass nach der Betäubung eines Rindes mittels Kugelschuss die restliche Herde erschrocken ist und auch mitunter traumatisiert war (IP 8). Zu den Auswirkungen des Kugelschusses auf die Artgenossen in der Herde konnte praktisch keine wissenschaftliche Literatur gefunden werden. Trampenau und Peter (2011) erhoben jedoch in 73 Befragungen zur Anwendung der Kugelschussbetäubung auf der Weide unter anderem die Herdenreaktion während und nach der Schussabgabe. Die Reaktionen wurden sehr unterschiedlich eingeschätzt. Ein großer Anteil der Befragten gab an, dass keine Reaktion der Herde erkennbar war. Auch die Aussagen zur Art der Reaktion waren sehr heterogen; diese reichten von erhöhter Aufmerksamkeit bis hin zur Flucht der Herdenmitglieder.
Die Verwendung von Schalldämpfern kann zumindest die Geräuschbelastung durch den Schuss reduzieren, in Österreich dürfen jedoch auf Grund des § 17 im Waffengesetz keine Schalldämpfer verwendet werden. Ein Arbeitgeber kann jedoch den Nachweis erbringen, dass Arbeitnehmer beschäftigt werden, die Wild und Schädlinge abschießen müssen. Daher kann im Rahmen der Berufsausübung im Sinne des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes oder des Landarbeitsgesetzes eine Ausnahme für die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles erteilt werden (WaffG).

Fixierung

Für manche Interviewpartner war eine Fixierung vor der Betäubung ein wichtiges Kriterium, um eine sichere Betäubung zu gewährleisten. Die Bewegungsfreiheit des Kopfes muss eingeschränkt werden, sodass das Ansetzen des Bolzenschussapparates sicher möglich ist. Dies funktioniert am besten in einer entsprechenden Betäubungsfalle oder bei kleineren Schlachtbetrieben zumindest mit einem Kopfhalter (Bucher, 2015). Die Fixierung des Rindes

vor der Schlachtung kann positiv für den Betäubungserfolg sein. Es bestanden jedoch keine signifikanten Unterschiede zwischen Schlachtbetrieben, die eine Kopffixierung durchführten bzw. nicht durchführten, da auch andere Faktoren wie die Schlachtgeschwindigkeit oder der Typ des Bolzenschussapparats (pneumatisch oder Patronen) Einfluss nehmen (Wenzlawowicz et al., 2012).

Entblutung

Die Entblutung eines Rindes kann in Seitenlage durchgeführt werden. Ein Bruststich im Liegen ist gleich effektiv bezüglich Entblutemenge, die Stichtechnik erfordert jedoch mehr Erfahrung und Übung (Bucher, 2015). Bei Entblutung im Liegen ist der Betäubungserfolg deutlich erkennbar und besser kontrollierbar (Hilsenbeck, 2007). Aus qualitativen Beobachtungen von Schiffer (2015) - die exakte Entblutungsrate wurde nicht gemessen - ging hervor, dass die Schwallblutung in vertikaler Position, also im Hängen, besser von statten geht. Darüber hinaus sollten weitere Arbeitsschritte am Tier, nach dem Entblutestich, erst nach einer Frist von mindestens 5 Minuten durchgeführt werden, damit sichergestellt werden kann, dass kein Schmerzempfinden mehr vorliegt. Dieser Wert wurde für den Bruststich ermittelt, bei anderen Entblutearten ist eventuell mit längeren Wartezeiten zu rechen. Zusätzlich zum Fehlen von jeglichen Bewegungen sollte vollständige Erschlaffung des getöteten Tieres vorliegen (Hilsenbeck, 2007).

Ein weiterer bedeutender Punkt ist die Zeitspanne zwischen Tötung durch Blutentzug und Transport zur weiteren Bearbeitung des Tierkörpers in der Schlachtstätte bzw. Eviszeration. Hierbei gibt es im internationalen Vergleich keine einheitlichen Vorgaben; diese reichen von maximal 45 Minuten bei der Schlachtung auf der Weide in der Schweiz bis hin zu 60 Minuten bei der Schlachtung auf der Weide in Deutschland (Anonym, 2014; Vogel, 2014).

6.3 Rechtliche Aspekte

Die Auslegungen der rechtlichen Grundlagen, vor allem in Bezug auf die Möglichkeit des Einsatzes einer mobilen Schlachteinheit, welche als Teil eines gesamten Schlachthofes zugelassen werden müsste, waren innerhalb Österreichs sehr uneinheitlich. Während IP 5 und IP 2 der Meinung waren, dass eine Zulassung von mobilen Schlachteinrichtungen auf Basis gültigen Rechts in Österreich bereits möglich sein müsste, vertraten IP 7 und IP 3 den Standpunkt, dass es rechtswidrig wäre eine mobile Schlachtbox zuzulassen und dies eine bei der EU-Kommission notifizierungspflichtige Sonderregelung erfordern würde. Die zusätzliche Rechtsinterpretation durch Fr. DDr. Binder bestätigte in den Grundsätzen die Position von IP 2 und IP 5.

Auch im Vergleich der Rechtsauslegung zwischen Österreich zu Deutschland bestehen erhebliche Unterschiede. In Deutschland sind mobile Schlachteinheiten bereits direkt auf Basis der VO (EG) 853/2004 zugelassen. Die Zulassung erfolgt als mobiler Teil eines stationären Schlachthofes und muss somit vom Schlachthofbetreiber beantragt werden (Wullinger, 2016; Fink-Keßler & Trampenau, 2015; Forster, 2017b).

Laut der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung dürfen in Deutschland einzelne ganzjährig im Freiland gehaltene Rinder, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, im Haltungsbetrieb geschlachtet werden (Tier-LMHV). Diese Gesetzeslage resultiert aus der Genehmigung einer notifizierungspflichtigen Sonderregelung der EU-Kommission. Ähnliches wurde, wie bereits erwähnt, auch in Österreich versucht, blieb jedoch erfolglos (siehe Anhang 11.4). Ergänzend dazu ist die Kugelschussbetäubung in Deutschland laut der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, zugelassen (Tier-LMHV). In Österreich gilt der Kugelschuss als zulässige Betäubungsmethode wie in der VO (EG) 1099/2009 unter Anhang I angeführt, da es keine Einschränkungen dazu in der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung gibt (Tierschutz-Schlachtverordnung).

6.4 Sonstige Aspekte

Mobile Schlachteinheiten

Die Zulassung einer mobilen Schlachteinheit stellt Potential auf lokaler Ebene dar. Betriebe könnten eine Kooperative gründen und gemeinsam eine mobile Schlachteinheit anschaffen. Speziell für Direktvermarkter könnte das eine wertvolle Möglichkeit für die Vermarktung der Produkte sein (Stevenson & Fukumoto, 2011; Eriksen et al., 2013; Uria e.V., 2017a). Der Einsatz einer mobilen Schlachteinheit wird von einigen Interviewpartnern durchwegs befürwortet, wobei die Anschaffung natürlich eine beträchtliche Investition für einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellen kann. Die Kosten für einen T-Trailer zum Beispiel bewegen sich zwischen knapp 7.000 bis 11.000 Euro (Trampenau, 2017).
Die Anlieferung toter Rinder am Schlachthof kann eine logistische Herausforderung darstellen. Auf Betrieben mit niedriger Schlachtkapazität wäre dies einfacher zu handhaben.
Durch einen höheren Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwand einer Schlachtung am Heimbetrieb oder auf der Weide, ergibt sich eine Beschränkung in der Schlachtkapazität. Dies erfordert eine entsprechende Vermarktung der erzeugten Fleischprodukte. Von Stevenson & Fukumoto (2011) werden als Schwächen mobiler Schlachthöfe hohe Anschaffungskosten,

sowie die zur Kostendeckung notwendige Schlachtkapazität genannt. Ähnliche Bedingungen könnten auch für mobile Schlachteinheiten gelten.

Ganzjährige Freilandhaltung

Von den Interviewpartnern wurde die Befürchtung geäußert, dass eine Zulassung der Weideschlachtung für die ganzjährige Freilandhaltung in Österreich eine Ausweitung der sehr extensiven Rinderhaltung bewirken könnte, in welcher der Mensch-Tier-Kontakt vernachlässigt wird. Eine Befragung von Landwirten in Deutschland, die Kugelschussbetäubung auf der Weide zur Schlachtung von Rindern einsetzen, zeigte, dass ein Drittel der Betriebe (n=71) ihre Rinder nicht ohne Hilfsmittel wie z.B. einen Fangstand berühren können. Ein weiteres Drittel gab an, dass eine Berührung möglich wäre, jedoch nicht häufig praktiziert wird (Peter & Trampenau, 2011). Die Gefahr einer Verschlechterung der Mensch-Tier-Beziehung besteht in solchen Produktionssystemen also durchaus, allerdings ist offenbar auch unter den Bedingungen der ganzjährigen Freilandhaltung von Rindern ein regelmäßiger, positiver Mensch-Tier-Kontakt möglich.

Konsumenten

Nach Einschätzung der Bauern, legen die Konsumenten einerseits mehr Wert auf die Haltung der Tiere als auf deren Schlachtung, andererseits stößt gerade das Thema Schlachtung bei Konsumenten auf brennendes Interesse. Eine in Schweden durchgeführte Befragung ergab, dass Konsumenten durchaus bereit sind, einen höheren Preis für mobil geschlachtetes Rindfleisch zu bezahlen (Carlsson et al., 2007). Auch in den Niederlanden zeigte eine Konsumentenbefragung eine hohe Bereitschaft, mobil geschlachtetes Fleisch zu kaufen (Hoeksma et al., 2017). Dem Schweizer Nils Müller hat die Schlachtung seiner Rinder auf der Weide bisher schon hunderte Kunden aus der ganzen Schweiz gebracht (Baumann, 2016).

Die Belange des Tierschutzes bei der Schlachtung müssen jedoch trotzdem noch verstärkt in das Bewusstsein der Konsumenten gerückt werden, aber auch die Fleischbranche muss die Chance zur Wertsteigerung und Qualitätssicherung verstehen, um dem ethischen Anspruch der Behandlung der Tiere als Mitgeschöpfe gerecht zu werden (Holleben & Wenzlawowicz, 2008).

Ethik

Laut Bauern ist es mit dem eigenen Gewissen besser vereinbar, wenn das Tier bis zum Tod begleitet wird und sozusagen die letzte Konsequenz vom Tierhalter getragen werden kann. Auch in deutschen Betrieben stellt der achtsame Umgang mit den Tieren einen Beweggrund

für die Anwendung alternativer Schlachtverfahren dar (Trampenau, 2007). Für 83 % (n=63) der befragten Landwirte spielten Tierschutzmotive eine wichtige Rolle für den Einsatz der Kugelschussbetäubung auf der Weide (Peter & Trampenau, 2011).

Politische Aspekte

Laut Einschätzung eines Interviewpartners sollte auf politischer Ebene auf die EU-Kommission eingewirkt werden, da auf nationaler Ebene nichts mehr zu bewirken sei. Dem gegenüber steht die rechtliche Interpretation unter Punkt 6.1 von Fr. Dr. Binder (2017).
„Wo ein Wille, da ein Weg“ meint ein Interviewpartner, es braucht auch den politischen Willen in Österreich etwas zu verändern, und Druck auf das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, damit es seine Rechtsauffassung überdenkt. Dies kann durch aktuelle Entwicklungen in der oberösterreichischen Landespolitik belegt werden. Im Unterausschuss Landwirtschaft des oberösterreichischen Landtages wurde, auf Antrag der Grünen, beschlossen, ein Pilotprojekt zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb mit Hilfe einer mobilen Schlachteinheit umzusetzen (Kaineder, 2016). Auch in Deutschland wurden in einer Befragung unter anderem die Politik und Behörden als Hinderungsfaktoren für die Verbreitung alternativer Schlachtverfahren identifiziert (Trampenau, 2007).

7 Schlussfolgerung

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen, dass alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide bereits in der Praxis in Österreich angewandt werden. Die Hauptmotivation dafür liegt in der Stressreduktion für die Schlachttiere, der daraus resultierenden Fleischqualität und dem Wunsch, die Tiere bis zum Tod begleiten zu können. Ausschlaggebend für die Entscheidung hin zu einem alternativen Verfahren zur Schlachtung waren negative Erfahrungen beim Verladen und Transport sowie Treiben der Rinder am Schlachthof hin zur Betäubung.

Eine Schlachtung am Heimbetrieb oder auf der Weide bringt einen höheren Aufwand (Ausstattung, Arbeitszeit) mit sich und erfordert eine entsprechende Vermarktung der Produkte, was am ehesten von direktvermarktenden Betrieben bewerkstelligt werden kann. Die wesentlichen Aspekte im Ablauf der alternativen Schlachtverfahren stellen die effektive Betäubung, Fixierung sowie Entblutung dar. Der Kugelschuss bewirkt laut Angaben in der Literatur eine effektivere Betäubung (im Vergleich zum Bolzenschuss), wird jedoch von manchen Interviewpartnern als Betäubungsart mit Gefahrenpotential beschrieben. In Summe überwiegen laut Aussagen der Interviewpartner jedenfalls die Vorteile der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide.

Einer breiteren Anwendung alternativer Verfahren zur Schlachtung von Rindern steht jedoch vor allem die (unklare) rechtliche Situation – insbesondere hinsichtlich des Einsatzes mobiler Schlachteinheiten - entgegen. Die Unterschiede in der Interpretation der Gesetzeslage deuten darauf hin, dass in Österreich noch nicht alle Möglichkeiten ausgelotet wurden und zumindest die theoretische Möglichkeit besteht, mobile Schlachteinheiten zuzulassen. Bauern, Interessensvertretung und Gesetzgebung könnten dazu einen Beitrag leisten und sich um einen Kompromiss hin zu einem gemeinsamen Konzept für die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide bemühen. Dafür könnte zum Beispiel eine österreichweite Expertengruppe installiert werden, die sich eingehend mit alternativen Verfahren zur Schlachtung von Rindern und deren Umsetzung in Österreich beschäftigt. Die Erfahrungen aus dem im Herbst 2016 beschlossenen Pilotprojekt in Oberösterreich können darin einfließen, ebenso das Erfahrungswissen aus Deutschland und der Schweiz.

8 Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, einen Überblick über Forschungsergebnisse, gesetzliche Grundlagen sowie Praxiserfahrungen in Bezug auf alternative Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide zu geben und ein Meinungsbild von Akteuren in Österreich zu dieser Thematik einzuholen. Dazu wurde die Einschätzung von sieben Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung sowie Veterinärwesen bezüglich Entwicklungschancen von alternativen Verfahren zur Schlachtung von Rindern mit Hilfe von Experteninterviews erhoben. Außerdem wurden sieben Bauern (alle Direktvermarkter) zu ihren Erfahrungen mit verschiedenen Verfahren zur Schlachtung der Rinder, ebenfalls mittels Experteninterviews, befragt.

Vier der sieben befragten Bauern schlachten ihre Rinder bereits am Heimbetrieb im Stall, im Auslauf oder auf der Weide und vermarkten das Fleisch erfolgreich. Bei zwei von drei Betrieben, welche derzeit die Rinder im eigenen Schlachtraum/Schlachthof bzw. bei einem externen Schlachthof schlachten, besteht unter der Voraussetzung einer Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich Interesse an einem alternativen Schlachtverfahren.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Separieren der Rinder von der Herde die größte Stressbelastung darstellt. Außerdem konnte Stressübertragung zwischen Tieren beobachtet werden. In Bezug auf den Ablauf bei der Schlachtung wurden die Betäubung, Fixierung und Entblutung sowie hygienisches Arbeiten als die wichtigsten Aspekte identifiziert. Darüber hinaus wurde auch das Interesse der Konsumenten an der Thematik Schlachten erhoben. Laut Interviewpartnern gibt es Konsumenten, welche speziell auf eine möglichst stressarme Schlachtung der Tiere Wert legen; andere hingegen zeigen ausschließlich Interesse an einer entsprechenden Haltung der Rinder.

Die Befragung der Experten aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung sowie Veterinärwesen ergab Unterschiede in der Interpretation der EU-Verordnungen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz mobiler Schlachteinheiten. Während einige Interviewpartner die Möglichkeit einer direkten Zulassung von mobilen Schlachteinheiten in Österreich auf Basis der EU VO 853/2004 sehen, besteht auch die Einschätzung, dass die Zulassung einer mobilen Schlachteinheit die Genehmigung einer Sonderregelung durch die EU-Kommission erfordert.

Viele Interviewpartner (sowohl Bauern als auch Experten aus Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen) haben sich bei einer Schlachtung am Heimbetrieb oder auf der Weide für den Einsatz einer mobilen Schlachteinheit ausgesprochen. Der regionale, überbetriebliche Einsatz mobiler Schlachteinheiten ist jedenfalls denkbar. Der Kugelschuss als Betäubungsmethode hingegen wird sehr kritisch betrachtet, da aus Sicht einiger Interviewpartner die Anwendung risikobehaftet ist.

Für eine Weiterentwicklung der Verfahren zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide in Österreich wurden folgende Möglichkeiten identifiziert:

- Zusammenschluss der Interessensvertretungen und Entwicklung eines einheitlichen Konzepts bezüglich Ablauf der Schlachtung und eingesetzter Technik (u.a. Betäubungsverfahren)
- Einwirkung auf die politische Willensbildung in Österreich bezüglich Schaffung der rechtlichen Grundlagen für alternative Schlachtverfahren für Rinder
- Lobbying bei der EU-Kommission für die Genehmigung von Sonderregelungen

9 Summary

The present thesis aims at providing an overview of research results, statutory basics and real life practice regarding alternative slaughtering procedures of cattle on farm or at pasture. For this purpose, guided interviews with in total seven representatives of the farming association, the Austrian legislative body as well the veterinary services were carried out. Furthermore, seven farmers who are all direct marketers were interviewed concerning their experiences with different ways of slaughtering cattle.

Four of the seven interviewed farmers already slaughter their cattle on farm, i.e. either in an outdoor run or on pasture, and successfully sell the meat. Given a juridical clarification concerning slaughter procedures, two of the other three farmers would in general be interested in an alternative slaughtering procedure.

From a practical experience point of view separating the cattle from the rest of the herd proves to be the main cause of stress. Moreover, transmission of stress on the other animals was observed. As important aspects of the slaughtering procedures, reliable stunning, fixation of the animals and sticking were mentioned. In addition, experiences with consumers' view and interest in slaughtering was obtained. According to the interviewees there are buyers who put emphasis on a stress-free slaughtering procedure, whereas other consumers are primarily interested in welfare-friendly husbandry practices.

The interviews with representatives from administration and legislation and veterinary services revealed differences in the interpretation of the respective EU regulations, especially with regard to the approval of mobile slaughtering devices. While some interviewees think that instant permission of mobile slaughtering units would be possible based on EU regulation 853/2004, others reckon that the approval requires a special arrangement by the EU commission.

Many of the interviewees – farmers as well as the representatives of farming and veterinarian associations and legislation – declared their consent for the use of a mobile slaughtering unit when slaughtering at the farm or on the pasture. Furthermore, the corporate use of such units at local / regional level is conceivable. Some interviewees expressed concerns regarding the use of gun-shot as stunning method due to various risks connected to it.

In order to further support the development of methods to slaughter cattle on farm or at pasture, the following possibilities were identified:

- Cooperation of the farmer representatives and their organisations and consensual development of standard operating procedures and respective technical details (e.g. stunning methods)
- Exertion of influence on the political opinion in Austria to facilitate the implementation of alternative procedures for the slaughter of cattle
- Lobbying at the EU Commission for the approval of special arrangements (i.e. slaughter units)

10 Literaturverzeichnis

ANONYM (2013). Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein. Bsi Schwarzenbek. Verfügbar unter: http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi_gute_Praxis_4_13.pdf (aufgerufen am 10.01.2017).

ANONYM (2014). Hygiene für Lebensmittel tierischen Ursprungs; Zulassung von Betrieben nach Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 853/2004. Regierung der Oberpfalz, Regensburg.

ANONYM (2015a). DFD-Fleisch. Verfügbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/DFD-Fleisch (aufgerufen am 10.01.2017).

ANONYM (2015b). Schlachtmobil: Im Einsatz für den Tierschutz. In: Allgemeine Fleischer Zeitung 51/2004. Verfügbar unter: http://www.fleischwirtschaft.de/produktion/nachrichten/Im-Einsatz-fuer-den-Tierschutz-23270 (aufgerufen am 10.01.2017).

ANONYM (2016a). Sicherheit durch enthornte Rinder. Verfügbar unter: https://www.svb.at/portal27/svbportal/content?contentid=10007.768161&viewmode=content (aufgerufen am 05.01.2017).

ANONYM (2016b). Weideschlachtung gesetzlich erlaubt. Verfügbar unter: http://www.fibl.org/de/medien/medienarchiv/medienarchiv16/medienmitteilung16/article/weideschlachtung-gesetzlich-erlaubt.html (aufgerufen am 10.01.2017).

ANONYM (2017). Mobile slaughter/processing units currently in operation. Verfügbar unter: http://articles.extension.org/pages/19781/mobile-slaughterprocessing-units-currently-in-operation#Red (aufgerufen am 03.02.2017).

ANONYM (o.J.a). Der fahrende Schlachthof. Verfügbar unter: http://members.aon.at/mss/ (aufgerufen am 22.01.2017).

ANONYM (o.J.b). The mobile abattoir goes directly to the farm. Verfügbar unter: https://www.halsingestintan.se/eng/halsingestintan/mobile-abattoir/ (aufgerufen am 22.01.2017)

ANONYM (o.J.c). About Island Grown Farmers Co-op. Verfügbar unter: http://www.igfcmeats.com/2.html (aufgerufen am 20.01.2017).

ATKINSON, S., VELARDE, A., & ALGERS, B. (2013). Assessment of stun quality at commercial slaughter in cattle shot with captive bolt. In: Animal Welfare 22: 473–481.

AUGUSTINI, C. (1987). Einfluss produktionstechnischer Faktoren auf die Schlachtkörper- und Fleischqualität beim Rind. In: Rindfleisch Schlachtkörperwert und Fleischqualität. Institut für Fleischerzeugung und Vermarktung Bundesanstalt für Fleischforschung Kulmbach, Kulmbach. 152–179.

BACHER, J., & HORWATH, I. (2011). Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Johannes Kepler Universität Linz.

BAUMANN, A. (2016). Rinder von Nils Müller müssen wohl wieder in den Schlachthof. In: Zürichsee-Zeitung. Verfügbar unter: http://www.zsz.ch/meilen/rinder-von-nils-mueller-muessen-wohl-wieder-in-den-schlachthof/story/25058698 (aufgerufen am 20.01.2017).

BAUMGARTNER, J. A. P. D., BINDER, R., & TROXLER, J. (2006). Tierschutzgerechtes Töten von Klauentieren durch den Tierhalter. In: Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2006. 43–48.

BENFALK, C., LINDGREN, K., EDSTRÖM, M., GENG, Q., & NORDBERG, A. (2015). Mobile slaughter of cattle and pigs. JTI – Schwedisches Institut für Agrar- und Umwelttechnik, Uppsala.

BINDER, R. (2017). Interpretation gesetzliche Grundlagen für den Einsatz mobiler Schlachteinheiten zur Schlachtung von Rinder. Persönliche Mitteilung (06.02.2017).

BMG (2014). Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Geschäftszahl: BMG- 74310/0012-II/B/2014. Verfügbar unter: https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/lebensmittelgewerbe/Leitfaden_fuer_bewaehrte_Verfahrensweisen_betreffend_Tiersch.pdf (aufgerufen am 10.12.2016).

BOISSY, A., TERLOUW, C., & LE NEINDRE, P. (1998). Presence of cues from stressed conspecifics increases reactivity to aversive events in cattle: Evidence for the existence of alarm substances in urine. In: Physiology and Behavior 63. 489–495.

BOURGUET, C., DEISS, V., GOBERT, M., DURAND, D., BOISSY, A., & TERLOUW, E. (2010). Characterising the emotional reactivity of cows to understand and predict their stress reactions to the slaughter procedure. In: Applied Animal Behaviour Science 125. 9–21.

BUCHER, M. (2015). Tierschutzgerechtes Schlachten von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. Merkblatt Nr. 89, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Bramsche.

BUNDESGESETZ über den Schutz der Tiere – Tierschutzgesetz - TSchG (idF.v. 25.01.2017). BGBl. I Nr. 118/2004.

BUNDESGESETZ über die Waffenpolizei – Waffengesetz 1996 – WaffG (idF.v. 31.05.2017) BGBl I Nr. 12/1997.

CARLSSON, F., FRYKBLOM, P., & LAGERKVIST, C. (2007). Consumer willingness to pay for farm animal welfare: Mobile abattoirs versus transportation to slaughter. In: European Review of Agricultural Economics 34. 321–344.

DISANTO, C., CELANO, G., VARVARA, M., FUSIELLO, N., FRANSVEA, A., BOZZO, G., & CELANO, G. (2014). Stress factors during cattle slaughter. In: Italien Journal of Food Safety 3.

ERIKSEN, M., RØDBOTTEN, R., GRØNDAHL, A. M., FRIESTAD, M., ANDERSEN, I., & MEJDELL, C. (2013). Mobile abattoir versus conventional slaughterhouse-Impact on stress parameters and meat quality characteristics in Norwegian lambs. In: Applied Animal Behaviour Science 149: 21–29. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.1016/j.applanim.2013.09.007 (aufgerufen am 10.01.2017).

FERGUSON, D. M., & WARNER, R. D. (2008). Have we underestimated the impact of pre-slaughter stress on meat quality in ruminants? In: Meat Science 80: 12–19.

FEY, A. (2016). Schlachter auf Rädern. In: Süddeutsche Zeitung GmbH. Verfügbar unter: http://www.sueddeutsche.de/leben/2.220/mobiler-metzger-schlachter-auf-raedern-1.3152660 (aufgerufen am 20.02.2017).

FINK-KEßLER, A., & TRAMPENAU, L. (2015). Mobiles Schlachten. Eine Alternative - auch für Fleischunternehmen? In: Fleisch Wirtschaft: 44–49.

FISCHER, K. (1987). Qualitätsabweichungen bei Rindfleisch. In: Rindfleisch Schlachtkörperwert und Fleischqualität. Institut für Fleischerzeugung und Vermarktung Bundesanstalt für Fleischforschung Kulmbach, Kulmbach. 235–268.

FORSTER, S. (2017a). Sachkundelehrgang Schlachten/Töten von Rindern auf der Weide. Persönliche Mitteilung (12.02.2017).

FORSTER, S. (2017b). Alternative Methoden zur Schlachtung von Rindern. Persönliche Mitteilung (17.02.2017).

FRASER, D. (2008). Understanding animal welfare. Acta Veterinaria Scandinavica 50: 61–78.

FRIEDRICH, M. S., SCHIFFER, K. J., RETZ, S., STEHLING, C., SEUß-BAUM, I., & HENSEL, O. (2014). The Effect of On-Farm slaughter via Gunshot and conventional slaughter on sensory and objective Measures of Beef Quality Parameters. In: Journal of Food Research 4. 27–35.

FROSCHAUER, U., & LUEGER, M. (2003). Das qualitative Interview. WUV-Universitätsverlag, Wien.

FUSEINI, A., KNOWLES, T. G., LINES, J. A., HADLEY, P. J., & WOTTON, S. B. (2016). The stunning and slaughter of cattle within the EU: A review of the current situation with regard to the halal market. In: Animal Welfare 25: 365–376.

GLÄSER, J., & GRIT, L. (2010). Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

GRANDIN, T. (2010). Auditing animal welfare at slaughter plants. In: Meat Science 86. 56–65. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.1016/j.meatsci.2010.04.022 (aufgerufen am 10.01.2017).

GWIN, L., & THISTLETHWAITE, R. (o.J.). What is the Niche Meat Processor Assistance Network? Verfügbar unter: http://www.nichemeatprocessing.org/what-is-nmpan (aufgerufen am 20.02.2017).

HAMMER, A. (o.J.). Mobile Schlachtbox mit Doppelseilwinde. Verfügbar unter: http://www.power-trax.de/produkte/projects/agrima.htm (aufgerufen am 10.01.2017).

HELFFERICH, C. (2011). Die Qualität qualitativer Daten. 4. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.

HENKE, S. (2003). Einfluss von Kurzzeittransporten (< 8 h) auf biochemische und physiologische Reaktionen von Rindern sowie deren Schlachttierkörperqualität und Fleischbeschaffenheit. Inaugural-Dissertation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

HILSENBECK, E. (2007). Untersuchungen zur Entblutezeit bei Rindern nach Bolzenschussbetäubung. Inaugural-Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

HOEKSMA, D. L., GERRITZEN, M. A., LOKHORST, A. M., & POORTVLIET, P. M. (2017). An extended theory of planned behavior to predict consumers' willingness to buy mobile slaughter unit meat. In: Meat Science 128: 15–23. Verfügbar unter: http://linkinghub.elsevier.com/retrieve/pii/S0309174017301201 (aufgerufen am 22.02.2017).

HOFMANN, K. (1986a). Ist Fleischqualität messbar? In: Chemisch-physikalische Merkmale der Fleischqualität. Institut für Fleischerzeugung und Vermarktung Bundesanstalt für Fleischforschung Kulmbach. 1–17.

HOFMANN, K. (1986b). Der pH-Wert - ein Qualitätskriterium für Fleisch. In: Rindfleisch Schlachtkörperwert und Fleischqualität. Institut für Fleischerzeugung und Vermarktung

Bundesanstalt für Fleischforschung Kulmbach. 134–155.

HOLLEBEN, K., & SCHRÖER, T. (1999). Rinder schonend transportieren. In: Arbeitsgemeinschaft deutsche Qualitätshaut e.V. 1999 (Hrsg.). Brühl Druck und Pressehaus, Gießen.

HOLLEBEN, K., & WENZLAWOWICZ, M. (2008). Aspekte des Tierschutzes bei Transport und Schlachtung. In: Zukunftsperspektiven der Fleischwirtschaft. Verbraucher, Märkte, Geschäftsbeziehungen (Hrsg. A. Spiller, B. Schulze), Universitätsverlag Göttingen, 443–463.

HULTGREN, J., WIBERG, S., BERG, C., CVEK, K., & LUNNER KOLSTRUP, C. (2014). Cattle behaviours and stockperson actions related to impaired animal welfare at Swedish slaughter plants. In: Applied Animal Behaviour Science 152: 23–37. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.1016/j.applanim.2013.12.005 (aufgerufen am 10.01.2017).

KAINEDER, S. (2016). Durchbruch beim Thema “Stressfreie Schlachtung”. Persönliche Mitteilung (20.10.2016).

KÖHLER, F. M. (2005). Wohlbefinden landwirtschaftlicher Nutztiere: nutztierwissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Einstellungen. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

LAHUCKY, R., PALANSKA, O., MOJTO, J., ZAUJEC, K., & HUBA, J. (1998). Effect of preslaughter handling on muscle glycogen level and selected meat quality traits in beef. In: Meat Science 50: 389–393. Verfügbar unter: http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0309174098000424 (aufgerufen am 22.12.2016).

LAMNEK, S., & Krell, C. (2010). Qualitative Sozialforschung. 5., überarbeitete Auflage. Beltz Verlag, Basel.

LEVEN, C. (2001). Zur ethischen Problematik des Schlachtens und Tötens. Verfügbar unter: http://www.paktev.de/270-1.html (aufgerufen am 22.01.2017).

MAYRING, P. (2007). Qualitative Inhaltsanalyse. 9. Auflage. Beltz Verlag, Basel.

MÜLLER, N., & WAGNER, C. (2017). Masterarbeit “Alternative Methoden zur Schlachtung von Rindern”. Persönliche Mitteilung (16.01.2017).

OBERHAUSER, S. (2016). Anfrage Nr. 7931/J der Abgeordneten Wolfgang Pirklhuber, Freundinnen und Freunde. Verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_07680/imfname_520857.pdf (aufgerufen am 22.12.2016).

PETER, B., & TRAMPENAU, L. (2011). Status Quo Analyse Kugelschuss auf der Weide zur Betäubung und Tötung von Rindern. Projektarbeit an der Universität Kassel Witzenhausen und Georg-August-Universität Göttingen.

PROBST, J., MEILI, E., & MÜLLER, N. (2015). Das Pilotprojekt “Kugelschuss auf der Weide” in der Schweiz. In: 22. Freiland-Tagung/28. IGN-Tagung, Wien.

RETZ, S., SCHIFFER, K., WENZLAWOWICZ, M., HENSEL, O. (2014). Betäubungswirkung verschiedener Gewehrkaliber bei der Schlachtung von Weiderindern. In: Landtechnik 69. 296–300.

SCHIFFER, K. (2015). On-farm slaughter of cattle via gunshot method. Shaker Verlag GmbH, Aachen.

SCHIFFER, K., RETZ, S., ALGERS, B., & HENSEL, O. (2017). Assessment of stun quality after gunshot used on cattle: a pilot study on effects of diverse ammunition on physical signs displayed after the shot, brain tissue damage and brain haemorrhages. In: Animal Welfare 26: 95–109. Verfügbar unter: http://www.ingentaconnect.com/content/10.7120/09627286.26.1.095 (aufgerufen am 10.01.2017).

STEVENSON, M., & FUKUMOTO, G. (2011). A Review of Mobile / Modular Slaughter and Processing Technology. In: Food Safety and Technology 44.

STOCKMAN, C. A., McGILCHRIST, P., COLLINS, T., BARNES, A. L., MILLER, D., WICKHAM, S. L., GREENWOOD, P. L., CAFE, L. M., BLACHE, D., WEMELSFELDER, F., & FLEMING, P. A. (2012). Qualitative Behavioural Assessment of Angus steers during pre-slaughter handling and relationship with temperament and physiological responses. In: Applied Animal Behaviour Science 142: 125–133. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.1016/j.applanim.2012.10.016 (aufgerufen am 17.12.2016).

TERLOUW, C., BOISSY, A., & BLINET, P. (1998). Behavioural response of cattle to the odour of blood and urine from the conspecifics and to the odour of faeces from carnivores. In: Applied Animal Behiour Science 57. 9–21.

TERLOUW, C., ARNOULD, C., AUPERIN, B., BERRI, C., LE BIHAN-DUVAL, E., DEISS, V., LEFÈVRE, F., LENSINK, B. J., & MOUNIER, L. (2008). Pre-slaughter conditions, animal stress and welfare: current status and possible future research. In: Animal 2. 1501–1517.

TRAMPENAU, L. (2007). Beurteilung alternativer Schlachtmethoden im Hinblick auf die Verringerung der Furcht von Rindern. Diplom I, Universität Kassel Witzenhausen.

TRAMPENAU, L. (2017). Angebot Anschaffung T-Trailer. Persönliche Auskunft (12.02.2017).

TRAMPENAU, L. (o.J.). Der T-Trailer. Verfügbar unter: http://www.iss-tt.de/DER-T-TRAILER.html (aufgerufen am 10.12.2016).

URIA e.V. (2017a). Mobile Schlachtbox ®. Verfügbar unter: http://uria.de/?page_id=151 (aufgerufen am 20.12.2016).

URIA e.V. (2017b). Wir über uns. Verfügbar unter: http://uria.de/?page_id=13 (aufgerufen am 20.12.2016).

VELIK, M. (2008). Fleischqualität beim Rind – Merkmale und Einflussfaktoren. In: 35. Viehwirtschaftliche Fachtagung, LFZ Raumberg-Gumpenstein. 115–119.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (idF.v. 29.05.2017). Amtsblatt der Europäischen Union L 3/1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung (idF.v.18.11.2009). Amtsblatt der Europäischen Union L 303/1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (idF.v. 30.04.2004). Amtsblatt der Europäischen Union L 139/55.

VERORDNUNG der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung und Tötung – Tierschutz-Schlachtverordnung (idF.v. 25.01.2017). BGBl II Nr. 312/2015.

VERORDNUNG des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über den Tierschutz beim Schlachten - VTSchS - (idF.v. 01.12.2010). AS 2010.

VERORDNUNG des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs – Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV (idF.v. 08.08.2007). BGBl. I S. 1816, 1828.

VERORDNUNG des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates - Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV (idF.v. 20.12.2012) BGBl. I S. 2982.

VERORDNUNG des Bundesrates über das Schlachten und die Fleischkontrolle – VSFK – (idF.v. 23.11.2005). AS 2005 5493.

VOGEL, R. (2014). Verfügung betreffend beschränkte Teilbewilligung zum Schlachten. Veterinäramt Kanton Zürich.

VOGEL, R. (2015). Verfügung betreffend Einsatz einer dritten Waffe zur Betäubung von Tieren der Rindergattung: Gewehr Kaliber .22 Magnum. Veterinäramt Kanton Zürich.

WENZLAWOWICZ, M. (2013). Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs-/Tötungsverfahren zur Schlachtung von Rindern. Merkblatt Nr. 136, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Bramsche.

WENZLAWOWICZ, M., HOLLEBEN, K., & ESER, E. (2012). Identifying reasons for stun failures in slaughterhouses for cattle and pigs: A field study. In: Animal Welfare 21. 51–60.

WULLINGER, E. (2016). Hof-nahe Schlachtung. Persönliche Mitteilung (12.02.2017).

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Richtlinien für die Gesprächstranskription nach Froschauer & Lueger (2003) 37

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausweichdistanz beim Treiben von Rindern (Holleben & Schröer, 1999)..... 7
Abbildung 2: Herzfrequenzmittelwerte von Rindern in verschiedenen Abschnitten des Transportes (Henke, 2003)..... 8
Abbildung 3: Prozentsatz der Rinder in vier schwedischen Schlachthöfen, die unterschiedliches Verhalten im Treibgang (n=132) und in der Betäubebox (n=313) zeigten; in der Betäubebox wurden „crowding“ und „eliminating“ nicht erfasst; der eingeblendete Kasten zeigt die Häufigkeit sowie die Verteilung der Verhaltensmuster der Tiere (Hultgren et al., 2014).....14
Abbildung 4: Prozentsatz der Rinder in vier schwedischen Schlachthöfen die im Treibgang (n=121) und der Betäubebox (n=283) unterschiedlich durch das Personal behandelt wurden; die Beobachtung „gate hitting“ wurde an einem Schlachthof ausgenommen, da die Betäubebox ein abweichendes Design (n=156) hatte; die links eingebettete Tabelle zeigt die Verteilung sowie die Häufigkeit verschiedenen Handlings der Tiere durch das Personal (Hultgren et al., 2014).....14
Abbildung 5: Anzahl aggressiver Interaktionen pro Minute von norwegischen Lämmern bei der Schlachtung in einem mobilen Schlachthof im Vergleich zur Schlachtung in einem stationären Schlachthof (Eriksen et al., 2013) 17
Abbildung 6: Anzahl der Vokalisationen pro Minute von norwegischen Lämmern bei der Schlachtung in einem mobilen Schlachthof (links) im Vergleich zur Schlachtung in einem stationären Schlachthof (rechts) (Eriksen et al., 2013) 17
Abbildung 7: Begleitschein für die Schlachtung eines Rindes in einer mobilen Schlachteinheit (Forster, 2017) 20
Abbildung 8: T-Trailer (Trampenau, o.J.).....22
Abbildung 9: Mobile Schlachtbox MSB® (Uria e.V., 2017a).....23
Abbildung 10: Entblutung in der mobilen Schlachtbox (Hammer, o.J.).....23
Abbildung 11: optimaler Treffpunkt am Rinderkopf, frontal und lateral (Retz et al., 2014)....25
Abbildung 12: Schießstand zum Beschuss von Rinder-Köpfen (Retz et al., 2014) 25
Abbildung 13: Darstellung Abschussbereich schlachtreifer Rinder am Betrieb Nils Müller (Probst et al. 2015).....26
Abbildung 14: Arbeitsanweisung Weideschlachtung Seite 1.....30
Abbildung 15: Arbeitsanweisung Weideschlachtung Seite 2.....31

Abbildung 16: Ausbluten des Rindes nach der Betäubung, Foto: Gabriela Müller (Anonym, 2016b) 32
Abbildung 17: Kategorien-MindMap Experteninterview Bäuerinnen & Bauern (eigene Darstellung) 38
Abbildung 18: Kategorien-MindMap Experteninterview Interessensvertretung, Gesetzgebung & Veterinärwesen (eigene Darstellung) 38
Abbildung 19: Antwort BMG bezgl. mobile Schlachteinheiten, Seite 1 (Oberhauser, 2016) 82
Abbildung 20 Antwort BMG bezgl. mobile Schlachteinheiten, Seite 2 (Oberhauser, 2016) 83
Abbildung 21: Antwort BMG bezgl. mobile Schlachteinheiten, Seite 3 (Oberhauser, 2016) 84
Abbildung 22: Antwort der europäischen Kommission auf die Anfrage des BMG bezüglich Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide 85

13 Anhang

13.1 Leitfaden für ExpertInnen aus bäuerlicher Interessensvertretung, Gesetzgebung und Veterinärwesen

Leitfaden Experteninterview
Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide

Die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide stellt eine zunehmend diskutierte Alternative zur herkömmlichen Schlachtung im Schlachthof dar. Im Rahmen der Masterarbeit an der BOKU in Wien beschäftige ich mich mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide und bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gesetze + Verordnungen

1. *Welche Gesetze/Verordnungen betreffen Ihrer Meinung nach die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide?*

2. *Was sind nach Ihrem Informationsstand die wesentlichen Inhalte in der VO EG Nr. 1099/2009 über den **Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung** bezüglich Schlachtung am Heimbetrieb/auf der Weide?*

3. *Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Inhalte in der VO EG Nr. 853/2004 mit **spezifischen Hygienevorschriften** für Lebensmittel tierischen Ursprungs bezüglich Schlachtung am Heimbetrieb/auf der Weide?*

4. *Was sind nach Ihrem Informationsstand die wesentlichen Inhalte der **Tierschutz-Schlachtverordnung(BMG)** bezüglich Schlachtung am Heimbetrieb/auf der Weide?*

5. *Werden Ihrer Beurteilung nach diese auf EU-Ebene erarbeiteten gesetzlichen Regelungen (EG Nr. 1099/2009 & EG Nr. 853/2004) in allen EU-Ländern gleich interpretiert?*

6. *Was sind aus Ihrer Sicht die Unterschiede in der Interpretation der beiden EU-Verordnungen in Österreich im Vergleich zu Deutschland?*

2. Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide

1. *Ist aus Ihrer Sicht die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide in Österreich erlaubt?*

2. *Ist es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dass die Schlachtung von Rindern (über den Eigenbedarf hinaus) am Heimbetrieb/auf der Weide in Österreich erlaubt/verboten ist?*

3. *Unter welchen Bedingungen könnte aus Ihrer Sicht die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide über den Eigenbedarf hinaus in Österreich zugelassen werden?*

4. *Welche rechtlichen Änderungen braucht es aus Ihrer Sicht für die Zulassung der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide (über den Eigenbedarf hinaus) in Österreich?*

5. *Wie müsste der Ablauf der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide aussehen und welche Technik sollte aus Ihrer Sicht eingesetzt werden?*

6. *Welche Aspekte im Ablauf der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide erfordern Ihrer Meinung nach besondere Aufmerksamkeit und wieso?*

7. *Welche Vorteile ergeben sich Ihrer Meinung nach durch die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide?*

8. *Gibt es Ihrer Ansicht nach auch Nachteile durch die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide?*

3. Betäubung/Tötung per Kugelschuss

1. *Ist aus Ihrer Sicht die Betäubung/Tötung von Rindern per Kugelschuss in Österreich erlaubt?*

2. *Welche Aspekte sind Ihrer Meinung nach bei der Anwendung des Kugelschusses in der Praxis für die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide zu beachten?*

4. Angenommen, ein Betrieb schlachtet Rinder am Heimbetrieb/auf der Weide über den Eigenbedarf hinaus

1. *Welche Folgen kann das für den Betrieb haben?*

2. *Sind Ihnen solche Fälle aus Österreich bekannt?*

5. Wie lautet Ihre persönliche Meinung? Ist die Schlachtung am Heimbetrieb/auf der Weide in Österreich abzulehnen oder zuzulassen?

1. *Mit welcher Begründung?*

2. *Welche politischen Schritte sind Ihrer Meinung nach erforderlich und welche Behörden müssten involviert werden, um die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide in Österreich zu ermöglichen?*

6. Gibt es sonst noch etwas, das Sie mir zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide mitteilen möchten?

Vielen Dank für das Gespräch!

13.2 Leitfaden für Bäuerinnen & Bauern

Leitfaden Experteninterview
Alternative Methoden zur Schlachtung von Rindern

Die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb oder auf der Weide stellt eine zunehmend diskutierte Alternative zur herkömmlichen Schlachtung im Schlachthof dar. Im Rahmen der Masterarbeit an der BOKU in Wien beschäftige ich mich mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb bzw. auf der Weide und bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sie halten Rinder zur Fleischerzeugung auf Ihrem Betrieb. Wo bzw. mit welcher Methode werden diese geschlachtet?

2. Aus welchen Gründen wenden Sie die Methode der Schlachtung von Rindern am Schlachthof/ am Heimbetrieb / auf der Weide an?

3. Wie erfolgt der Ablauf bei der von Ihnen angewandten Methode und welche Technik wird eingesetzt?

4. Welche Aspekte im Ablauf der Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide erfordern Ihrer Meinung nach besondere Aufmerksamkeit und wieso?

5. Welche Vorteile ergeben sich durch die von Ihnen angewandte Methode zur Schlachtung von Rindern?

6. Welche Nachteile ergeben sich durch die von Ihnen angewandte Methode zur Schlachtung von Rindern?

7. Welche Erfahrungen haben Sie bisher bei der von Ihnen angewandten Methode zur Schlachtung von Rindern gemacht?

8. Wissen Sie ob die von Ihnen angewandte Methode zur Schlachtung gesetzlich erlaubt oder verboten ist?

9. Würden Sie eine andere Methode zur Schlachtung Ihrer Rinder anwenden, wenn es dafür Rechtssicherheit geben würde?

10. Wie beurteilen Ihrer Einschätzung nach Ihre/die KonsumentInnen/KundInnen die Methode, die Sie für die Schlachtung Ihrer Rinder anwenden?

11. Welche politischen Schritte sind Ihrer Meinung nach erforderlich und welche Behörden müssten involviert werden, um die Schlachtung von Rindern am Heimbetrieb/auf der Weide in Österreich rechtlich zu verankern und zu ermöglichen?

12. Gibt es sonst noch etwas, das Sie mir bezüglich alternativer Methoden zur Schlachtung von Rindern mitteilen möchten?

Vielen Dank für das Gespräch!

13.3 Antwort des BMG zu einer parlamentarischen Anfrage bezgl. Einsatz von mobilen Schlachteinheiten in Österreich

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Pirklhuber hat im Jahr 2016 eine parlamentarische Anfrage an das Bundesministerium für Gesundheit zur Zulassung von mobilen Schlachteinheiten in Österreich gestellt. Nachstehend die 3-seitige Antwort von Bundesministerin Dr. Sabine Oberhauser auf die Anfrage (Abbildungen 24-26):

7680/AB
vom 29.03.2016 zu 7931/J (XXV.GP)

1 von 4

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Dr.in Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0052-I/A/15/2016

Wien, am 29. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7931/J der Abgeordneten Wolfgang Pirklhuber, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Sind die Anforderungen der VO 853/2004 durch die mobile Weideschlachtbox "TTrailer" erfüllt?*
  a. *Falls nein, welche können konkret nicht erfüllt werden?*
- *Was müsste konkret passieren, damit diese Anforderungen als erfüllt gelten?*
- *Kann die Zulassung mobiler Weideschlachtboxen (insbesondere des "TTrailer") direkt nach der VO 853/2004 geprüft werden?*
  a. *Wenn nein: ist für die Zulassung mobiler Weideschlachtboxen (insbesondere des "TTrailer") eine notierungspflichtige Sonderregelung gemäß Art 10 leg cit mit Genehmigung der EU-Kommission notwendig, auch wenn die Tiere den Vorgaben der Verordnung entsprechend noch lebend in diese verbracht werden?*
  b. *Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen ist diese Sonderregelung notwendig?*
- *Falls eine Zulassung mobiler Weideschlachtboxen derzeit als nicht möglich gesehen wird:*
  Werden Sie sich dafür einsetzen, neuerlich alle Möglichkeiten zu prüfen, um aus Gründen des Tierschutzes den Einsatz mobiler Weideschlachtboxen auf Basis nationaler Regelungen zu ermöglichen?

1031 Wien, Radetzkystraße 2, Telefon +43 1 71100-4500
Internet: www.bmg.gv.at, E-Mail: sabine.oberhauser@bmg.gv.at

Abbildung 19: Antwort BMG bezgl. mobile Schlachteinheiten, Seite 1 (Oberhauser, 2016)

a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie konkret dafür setzen?*
b. *Wenn ja, bis wann rechnen Sie mit konkreten Ergebnissen?*

➢ *Welche Initiativen zur stressfreien Schlachtung sind von Seiten des BMG geplant?*

Im Rahmen der Schlachtung bestehen zwei Rechtsmaterien nebeneinander, die beide als direkt anwendbares EU-Recht umzusetzen sind:

Einerseits die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, andererseits die Bestimmungen des Hygienerechts, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Gemäß Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Stress und Leiden für die Tiere beim Schlachten so gering wie möglich zu halten. Dies geschieht unter Beachtung einschlägiger bewährter Verfahren sowie unter Einhaltung der gemäß dieser Verordnung erlaubten Methoden.
Zu diesem Zweck wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit ein Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung erarbeitet und auch auf der Homepage veröffentlicht.
Gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Z 2 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Tiere nur lebend zur Schlachtung in die Schlachtanlage verbracht werden, ausgenommen

- außerhalb des Schlachthofs gemäß Kapitel VI notgeschlachtete Tiere,
- im Haltungsbetrieb gemäß Abschnitt III geschlachtete Tiere (betrifft Farmwild) und
- frei lebendes Wild gemäß Abschnitt IV, Kapitel II.

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen nationale Sonderregelungen zur Anpassung des Anhangs III der genannten Verordnung mit Genehmigung der EU-Kommission erlassen werden.
In einer demnach beabsichtigten Änderung der Lebensmittelhygiene-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 91/2006, im Jahre 2012 war vorgesehen, dass bei Rindern, die wie Farmwild gehalten werden, bei der Schlachtung die Bestimmungen betreffend Farmwild einzuhalten sind. Dies hätte eine Schlachtung von Rindern auf der Weide ermöglicht.
Aufgrund von Einwendungen seitens der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens, wonach es sich bei der geplanten Regelung weder um die Aufrechterhaltung von traditionellen Methoden noch um eine schwierige geografische Lage der Betriebe handeln würde – die Voraussetzungen gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 somit nicht erfüllt seien – musste der Entwurf zurückgezogen werden.

Abbildung 20 Antwort BMG bezgl. mobile Schlachteinheiten, Seite 2 (Oberhauser, 2016)

Mobile Schlachtanlagen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zulässig, sofern diese Einrichtungen die Anforderungen der genannten Verordnung erfüllen. Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 10 leg. cit. notifizierungspflichtige Sonderregelungen mit Genehmigung der EU-Kommission erlassen. Die im Jahr 2012 diesbezüglich eingereichte beabsichtigte Änderung der Fleischuntersuchungs-verordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006, wonach sich ein Teil des Schlachtbetriebes auf einem mobilen Gerät befinden würde und der andere Teil stationär beim (bäuerlichen) Betrieb, wurde von der Europäischen Kommission abgelehnt, da die Voraussetzungen gemäß Art. 10 leg. cit. nicht erfüllt seien.

Es ist aus Sicht meines Ressorts nicht erfolgversprechend, derartige Regelungen nochmals der EU-Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Eine Anfrage Österreichs an die Europäische Kommission im Jahr 2014 zu diesem Thema, die unter anderem auch den Einsatz von mobilen Weideschlachtboxen zum Inhalt hatte, wurde sinngemäß wie oben beantwortet.

Daraus folgt, dass die Tötung von Tieren im Haltungsbetrieb (Schlachtung außerhalb des Schlachthofs) zur Erzeugung von rotem Fleisch, außer in den genannten Ausnahmefällen, derzeit ausgeschlossen ist. An dieser Rechtssituation hat sich nichts geändert. Die Durchführung einer stressfreien Schlachtung erfordert die Einhaltung der derzeit geltenden tierschutzrechtlichen sowie hygienerechtlichen Bestimmungen.

Um eine Änderung erreichen zu können, müssten die interessierten Verkehrskreise im Wege der europäischen Verbände diese Anliegen den Entscheidungsträgern von Kommission und Parlament nahelegen. Ich bin gerne bereit, entsprechende Interessen auch gegenüber der Kommission zu unterstützen.

Dr.in Sabine Oberhauser

Abbildung 21: Antwort BMG bezgl. mobile Schlachteinheiten, Seite 3 (Oberhauser, 2016)

13.4 Antwort der EU-Kommission zur Anfrage des Bundesministerium für Gesundheit bezgl. Weideschlachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Jahr 2014 eine Anfrage an die EU-Kommission bezüglich Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere auf der Weide gestellt. Nachstehend die Antwort zu dieser Anfrage (Abbildung 21):

Ref. Ares(2014)3691596 - 06/11/2014

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

Direktion G – Veterinärangelegenheiten und internationale Beziehungen
Der Direktor

Brüssel,
SANCO/G4/AC/is(2014)

Ihre Anfrage an die Europäische Kommission betreffend die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide
Ihr Az.: BMG-74310/0019-II/B/12/2014

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. August 2014 in der oben genannten Angelegenheit.

Das Thema wurde bereits vielfach in unterschiedlichen Gremien erörtert, u. a. bei Sitzungen der Leiter der Veterinärdienste der Mitgliedstaaten. Die Tötung im Haltebetrieb von Tieren zur Erzeugung von rotem Fleisch (Wiederkäuer, Schweine) ist nur zugelassen

(a) bei Notschlachtungen gemäß Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, d. h. wenn ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat, und

(b) unter außergewöhnlichen Umständen bei Bisons.

Zwar dürfen die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhangs III der Verordnung erlassen, jedoch dürfen sie dabei nicht die Erreichung der Ziele der Verordnung gefährden – die Schlachtung außerhalb des Schlachthauses ist grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung dürfen Lebensmittelunternehmer Erzeugnisse nur in Verkehr bringen, wenn sie in einem zugelassenen Betrieb bearbeitet wurden und ein Genusstauglichkeitszeichen tragen. Diese Anforderungen dürfen von den Mitgliedstaaten nicht angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernard Van Goethem

Per E-Mail an: post@bmg.gv.at

Commission européenne, 1049 Bruxelles/Europese Commissie, 1049 Brussel – BELGIQUE/BELGIË. Tel.: +32 229-91111.
Kontakt: aidan.cahill@ec.europa.eu

Abbildung 22: Antwort der europäischen Kommission auf die Anfrage des BMG bezüglich Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf der Weide